



Das

deutsche Bundesreich.



Von

Anton Arnold von Linck,
auf Guttensburg in Oberbayern,

Doctor der Rechte und königl. bayer. Hofrath — vorm. ord. öff. Professor des
Staatsrechts an den Universitäten München, Erlangen und Würzburg.

2



München, 1848.

Christian Kaiser.

AD
BIBL. UNIV.
MONAC.

Universitäts-
München
Bibliothek

gentlich

Lehrstuhl von

und Geschichte in

Druck von Joh. Georg Weiß.

München, 1844
Verlag von

„Es geschah zwar unbewußt, aber um so gewisser zur Wahrung des
„Grundgesetzes des wiederherzustellenden deutschen Reiches, daß die deutschen
„Fürsten nach der Befreiung von der mit der Auflösung des deutschen Kay=
„serthums eingetretenen Fremdherrschaft die lose Föderativform des deutschen
„Bundes zur Grundlage ihrer politischen Vereinigung machten. Ich weiß,
„wie sehr ich hiemit den Gefühlen entgegenrete, welche erst aus den über
„dieser Einrichtung schwebenden göttlichen Führungen die rechte Veruhigung
„schöpfen werden. Eine ganz Deutschland umfassende Souveränität, sofern
„eine solche statt des deutschen Bundes errichtet worden wäre, hätte die=
„jenige Vollkommenheit ihrer Ausbildung des deutschen Staatskörpers un=
„möglich gemacht, welcher wir nun, ich bekenne es, zuversichtlich entgegen=
„gehen.“

„Namentlich dann wäre jene Verwirklichung der Idee der germanischen
„Freiheit unmöglich geworden, welche aus den neuen Staatsverfassungen
„hervorzugehen bestimmt ist. Ein sofort hergestelltes deutsches Kaisertum
„hätte sich nach Maßen gestalten müssen, welche der hohen Bestimmung
„Deutschlands unwerth, den in den peripherischen Staaten bereits realisir=
„ten Institutionen entnommen und unmittelbar nachgebildet gewesen wären.
„Dem Centralstaate der Erde gebühren höhere Verhältnisse seiner Organi=
„sation, und sind ihm unerläßliches Bedürfnis.“

Fernhard.

Nec vobis solis ego hoc foedus ferio, et
haec iuramenta confirmo; sed cunctis prae-
sentibus et absentibus.

Deut. XXIX, 14, 15.

Vorwort.

Wahrlich, ich gehöre nicht zu denjenigen, welche glauben, es könne das deutsche Verfassungswerk gemacht werden. Aber es soll werden und wird werden, wenn die Kraft der Organe genügend seyn wird, die es zwar als freie Organe aber dennoch nach der Wesenheit seiner Aufgabe auszubilden bestimmt sind.

Um hier zu genügen, ist nöthig das Bewußtseyn dessen, was zu dem großen Werke gehört. Wie viel an diesem erforderlichen vollen Bewußtseyn fehle, das kann sich Niemand verhehlen, dem die ewigen Grundlagen der deutschen Nationalität theurer sind als des Momentes Bestrebungen, die obgleich gegen sie und gegen die Geschichte gerichtet uns eine Zukunft geben zu können wähnen.

Wenn ich nun, durch meinen alten Beruf hiezu aufgefordert, meine Gedanken darüber nicht zurückhal-

ten mag, wie ich einen Aufbau für möglich halte; so glaube ich, zu meiner Rechtfertigung hiefür nichts weiter hinzufügen zu sollen. Wird doch vermöge des solidarischen Antheils, den die ganze gegenwärtige deutsche Generation an der Lösung dieser Aufgabe und ihren Consequenzen zu nehmen berufen ist, mit Recht Keinem mitzusprechen verwehrt, der eine wenn auch noch so kleine Partikel des Bewußtseyns der deutschen Nation bildet.

Daß endlich meine Stimme nicht ganz nutzlos und ohne Echo verhallen werde, dazu giebt namentlich die Erwägung mir einige Hoffnung, sie möchte wohl nicht ungeeignet seyn, eine Versöhnung der über die Hauptfragen bestehenden Differentien anzubahnen. Nach der von ihr vertretenen Ansicht ist nämlich nicht bloß das zwiespältige Recht der Bundes-Vielheit und Reiches-Einheit gleichmäßig zu befriedigen, sondern mehr noch vor Allem **zu erkennen**, daß diese beiden sich nur scheinbar widerstreiten und daß sie ihre wahre und vollständige nationale Erfüllung **gerade nur durch und in einander** erhalten können.

Guttenburg am Inn, am 5. Juni, 1848.

I n h a l t.

	Seite
Erstes Kapitel. Aufgabe und Charakter der bevorstehenden Reform der deutschen Bundesverfassung im Allgemeinen	1 — 11
Zweites Kapitel. Hauptmomente einer deutschen Bundesreichsverfassung	11 — 14
Drittes Kapitel. Organisation oder Depositare der Bundesreichsgewalt.	
Erster Abschnitt. Vom Amte eines Oberhauptes des deutschen Bundesreiches, vom Sitz der Bundesreichsgewalt und von der Eintheilung in drei resp. vier große Heergebiete und in zehn oder zwölf Kreise.	
I. Amt und Würde eines deutschen Bundesreiches-Oberhauptes.	
A. Turnus-Verfassung. Wechsel der kaiserlichen Gewalt unter den drei oder den vier oder auch den sechs vornehmsten gekrönten deutschen Bundesfürsten nach einem sechsjährigen Turnus in Verbindung mit einem Collectiv-Directorium	15 — 21
B. Wahlreichs-Verfassung — eventuelle Modalitäten derselben Behufs ihrer Anwendung auf das deutsche Bundesreich	21 — 25
C. Erbreichs-Verfassung — entschiedene Unverträglichkeit derselben mit Deutschlands politischem Grundcharakter und höherem nationalen Beruf	25 — 30
II. Sitz der deutschen Bundesreichsgewalt	30 — 31
III. Eintheilung des deutschen Bundesreiches in drei resp. vier große Heergebiete und in zehn oder zwölf Kreise	31 — 34
Zweiter Abschnitt. Deutsche Bundesversammlung oder Bundestag	35 — 40
Dritter Abschnitt. Vertretung der deutschen Nation bei Kaiser und Bund durch die deutsche Reichsversammlung oder den Reichstag.	
I. Von der deutschen Reichsversammlung überhaupt	41 — 42
II. Vom Oberhause	42 — 58
III. Vom Unterhause	58 — 66

Viertes Kapitel. Allgemeine Hoheitsrechte oder Funktionen der Bundesreichsgewalt.

- | | |
|---|---------|
| I. Gesetzgebungsgewalt, | 66 — 67 |
| II. Regierungsgewalt. | 67 — 72 |
| III. Richter Gewalt oder Constituirung und Kompetenz eines Bundesreichsgerichts | 72 — 76 |

Fünftes Kapitel. Besondere Hoheitsrechte der Bundesreichsgewalt oder Zweige der Bundesreichs-Verwaltung.

- | | |
|--|----------|
| I. Ueber den Umfang des objektiven Bereichs der Bundesreichsgewalt | 77 — 84 |
| II. Ueber die Verträglichkeit der Bundesreichsgewalt mit der territorialen Selbstständigkeit der deutschen Einzelstaaten | 84 — 85. |
| III. Ueber die Nothwendigkeit einer von der Bundesreichsgewalt, insbesondere aber von der territorialen Staatsgewalt möglichst zu begünstigenden zeitgemäßen Regenerirung des deutschen Staatslebens | 86 — 92 |

Sechstes Kapitel. Reichsgrundgesetzliche Bestimmungen über die gemeinsamen nationalen Rechte und Rechtsbürgschaften aller Völker und Bürger des deutschen Bundesreiches

- | | |
|--|-----------|
| I. Ueber die territoriale Volksvertretung | 93 — 97 |
| II. Ueber die territoriale Gerichtsverfassung | 97 — 99 |
| III. Ueber ein deutsches Bundesreichs-Indigenat und Bundesreichs-Bürgerrecht | 99 — 105 |
| IV. Ueber die von der Freiheit der religiösen Bekenntnisse und Kulte untrennbare Freiheit der Kirchen und religiösen Genossenschaften von der Vormundschaft des Staates. | |
| A. Von der Freigebung und politischen Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse und Kulte | 105 — 113 |
| B. Von der Emancipation der Kirchen und religiösen Genossenschaften von ihrer bisherigen Vormundung durch die Staatsgewalt. | 113 — 120 |

Erstes Capitel.

Aufgabe und Charakter der bevorstehenden Reform der deutschen Bundes-Verfassung im Allgemeinen.

Das große Werk der politischen Regeneration Deutschlands besteht nicht sowohl in einem eigentlichen Umbau, in einer fundamentalen Reconstruction, als vielmehr im zeitgemäßen Ausbau seiner, alle deutschen Staaten und Völkstämme zu einem politischen Ganzen einigenden, Gesamt-Verfassung. Es wird zuverlässig nur dann den wahren Anforderungen unsers nationalen Berufes und der höheren welthistorischen Mission unserer Nation entsprechen, wenn es unserm Gesamt-Vaterlande keine bloß nominelle, sondern eine reelle, aber auch keine zu ertödtender Centralisation und Vernichtung alles selbstständigen politischen Lebens führende, sondern eine so freie und lebensvolle als compacte und thatkräftige — mit einem Worte: wenn es ihm eine an Freiheit wie an Macht zukunfstreiche politische Einheit zu geben erzielt. Dieses Ziel wird aber entschieden um so vollständiger erreicht werden, als den beiden Cardinaltugenden aller politischen Verfassungen, von welchen keinem Volk der Erde ein so nachhaltiger Reichthum an entfaltungs-fähigen Elementen innewohnt wie dem deutschen — als den beiden Cardinaltugenden der Freiheit und Einheit in allen Organismen des großen Ganzen eine gleichmäßige Kraft und Entwicklungsfähigkeit gesichert wird! Also nicht um Vernichtung der politischen Selbstständigkeit und provinziellen Eigenthümlichkeit

der einzelnen deutschen Staaten und Völkerschaften kann es sich handeln, sondern um ihre wohlbemessene Ermäßigung und um feste Einigung des ganzen in unserer Nation beschlossenen Fond's von staatlicher Selbstständigkeit, von Provinzial- und Stammes-Eigenthümlichkeit wie von individueller Berufs- und Bürgerfreiheit zu dem einen großartigen Gemeinwesen, das seine Stärke gerade von der zu ihm verbundenen Freiheit aller seiner Glieder — von dem souveränen Bundesglied bis herab zu dem einfachen Bürger aller Berufsclassen — zu empfangen den nationalen Beruf und Trieb in sich hat. Eine weitere Consequenz dieser Aufgabe der politischen Reform Deutschlands ist es aber, daß wie diese hienach keine der nationalen Kräfte und Errungenschaften unseres Volkes — so auch keine Phase seiner Geschichte und seines historischen Entwicklungsganges ignoriren dürfe. Es ist dieß, wie wir schon einmal anderwärts zu sagen Veranlassung fanden, eine Wahrheit, die auf der Einsicht beruht: „daß die entferntere wie die nächste Vergangenheit die immanente Ursache der Gegenwart und als solche ein diese ergänzender idealer Bestandtheil derselben, ihre Erkenntniß deshalb zur tiefern Erkenntniß der letzteren nicht etwa bloß förderlich, sondern unerlässlich ist... Denn gleichwie das, was jeder einzelne Mensch in einer späteren Epoche seines Lebens ist, wesentlich das, was er in seinen früheren Lebensperioden war und erlebte, wie die Erinnerung daran in sich einschließt; also ist der gesammte materielle und geistige und somit auch der öffentliche Rechtszustand einer ganzen Nation seinem innersten Wesen nach zugleich Erinnerung ihrer früheren Zustände, so daß diese als ideale Bestandtheile ebenso darin enthalten sind, wie die Keime einer Pflanze ihrer Substanz nach noch in der entfalteten Pflanze sich vorfinden. Es ist deshalb das Bewußtsein der Gebildeten einer Nation über deren öffentliche Verhältnisse und Zustände in demselben Grade tiefer, reicher und schöpferischer, je lebendiger in ihm zugleich die Erinnerung an ihre früheren Zustände und deren that- und ursächlichen

Zusammenhang mit der Gegenwart ist. Und eine also begründete Einsicht in die letztere bildet darum nicht bloß für den Beruf der Administration und des Richteramtes, sondern befähigt zugleich für eine heilsame Wirksamkeit im Bereiche der Legislation, indem sie dem Urtheil in diesem Bereiche eine Reife giebt, die ihm außerdem nicht nur gebriecht, sondern an deren Stelle bei Ignorirung der organischen Gemeinschaft, in welcher die verschiedenen Alter und Generationen eines Volkes stehen, eine legislative Ohnmacht tritt, die sich um so zerstörender erweist, je mehr sie, in unglücklicher Selbsttäuschung über sich begriffen, sich thätig zeigt, den Anforderungen der Legislation in ihrer Weise zu satisfaciren.“

Der deutschen Bundesreform dürfen daher weder die glorreichen Zeiten des deutschen Reichs, noch die von der Geschichte seines Verfalls untrennbare Lehre verloren seyn: daß Mangel an einheitlicher Macht dasselbe in einen Zustand von Paralyse versetzte, deren Charakter ein berühmter deutscher Publicist nur allzutreffend als eine „*Confusio divinitus conservata*“ bezeichnete und die zuletzt mit der Auflösung der altherwürdigen Verfassung und der darauf folgenden Uebergangsperiode nationaler Schmach und Knechtschaft endete. Sie darf aber eben so wenig die Periode des deutschen Bundes — ihre nicht sowohl von diesem als vielmehr von der Mehrzahl der mit seiner Pflege Betrauten verschuldete Unfruchtbarkeit an nationalen Conceptionen und organischer Entfaltung — ihr starres Beharren bei dem anerkanntermaßen unreifen und noch auf die undeutscheste Weise verkümmerten Anfang einer Angesichts eines entfesselten Feindes improvisirten Bundesverfassung, wie ihre so unbegreifliche als beklagenswerthe Verkennung der wahren materiellen und ideellen Anforderungen unserer Zeit und Nation ignoriren! Gleichwohl kann keine Reform, die nicht des festen Bodens entbehren und sich der mit jeder Art politischen Experiments verbundenen Gefahr aussetzen will, ein Haus auf Sand zu bauen, sich der gegenwärtigen Gestalt ihres Objectes, als des

unmittelbaren Anknüpfungspunktes für ihr Werk der Regeneration ent schlagen. „Wer einen alten Staat neu gestalten und ihm eine neue Verfassung geben will, muß soviel möglich die alten Formen beizubehalten suchen.“ Nicht nur dieser Ausspruch des staatsweisen Machiavelli und der Vorgang des uns stammverwandten freien Englands, das ihn in seiner Staatsumwälzung von 1688 befolgte; sondern noch weit mehr der mit Flammenschrift in Englands und Frankreichs Geschichte geschriebene Commentar zu beiden, „sollte zur Warnung vor unbesonnenem Umstürzen aller bestehenden Einrichtungen dienen“ und „alle einflussreichen Männer des Landes bestimmen, bei Projekten, welche alles Bestehende in Gefahr bringen, äußerst vorsichtig zu Werke zu gehen.“*)

Was also Noth thut — um unserer Ueberzeugung hier vorläufig einen möglichst gedrängten Ausdruck zu geben — ist: Beibehaltung der bisherigen deutschen Conföderation mit Einschluß der neuerlichst aufgenommenen oder noch aufzunehmenden, unter preussischer, dänischer und österreichischer Hoheit stehenden Gebiete, aber Vervollständigung und Festigung derselben zum compacteren einheitlichen Körper eines deutschen Bundesreiches, in welchem die politische Selbstständigkeit der einzelnen Bundesländer und die politische und bürgerliche Freiheit aller Unterthanenklassen der deutschen Völkerschaften durch die Conföderation der einen und eine gemeinsame Nationalvertretung der andern verbürgt und die eine wie die andere durch eine starke, aber verfassungsmäßig auf Nationalangelegenheiten beschränkte, Gewalt nach Innen und Außen in ihrem Bestand und Entwicklungsgang

*) So der Reformler John Russell in seiner Geschichte der englischen Regierung und Verfassung. Cap. 19. Vergl. den diese Notiz enthaltenden beherzigenswerthen Aufsatz in der Beilage zur Allg. Zeitung vom 14. April d. J. über die deutschen Verfassungsreformen von der Isar, aus der Feder eines hochherzigen so geistreichen als gesinnungstüchtigen Martyrers deutscher parlamentarischer Freiheit, unsers trefflichen Seuffert.

geschirmt und gefestigt erscheinen. In der Voraussetzung, daß die bisherige Bezeichnung der deutschen Gesamtverfassung unzureichend befunden werde, schlagen wir hiefür die oben gebrauchte Benennung „Bundesreich“ vor. Dieselbe dürfte dem für Deutschland geschichtlich begründeten, durch den Genius der deutschen Sprache gerechtfertigten Sprachgebrauch zur Bezeichnung eines größeren, aus mehreren politisch selbstständigen Gliedern zusammengesetzten, nationalen Gemeinwesens weit besser zusagen und zugleich den Fortbestand des conföderativen Charakters in dem regenerirten, zu einem compacteren politischen Gesamtkörper umgestalteten, Deutschland viel treffender ausdrücken als der neuerlichst hiefür in Aufnahme gekommene Ausdruck „Bundesstaat“. Dieser Ausdruck ist mit Recht bisher nur von dem zum deutschen Bunde gehörigen Einzelstaat üblich gewesen, als Bezeichnung der Gesamtheit des deutschen Staatenvereins aber den Regeln der Logik und Syntax gleichmäßig widerstreitend. Auch hat derselbe unverkennbar bereits einen ebenso aufregenden als begriffverwirrenden Einfluß auf die Gemüther ausgeübt. Da die nur momentan zurückgedrängte republikanische oder radikale Partey vermöge eines inneren Instinktes mit der weit größeren Partey der monarchistischen Unitarier insoweit sympathisirt, als diese, von dem Schwindel der gegenwärtigen Katastrophe hingerissen, sich vermöge eines politischen Cardinal-Irrthums auf Kosten jedes auch noch so gerechtfertigten territorialen Partikularismus einer falschen, zu Deutschlands Ruin führenden Centralisation hinneigt; so ist es von der höchsten Wichtigkeit, jeden Schein sorgfältigst zu vermeiden, der dieser von der Mehrheit derjenigen, die sie fördern, unerkannten Richtung und Gefahr irgendwie Vorschub leistet. Deutschlands Umgestaltung zu einem Bundes-Staat in dem Verstande, wie dieser Ausdruck gegenwärtig als politisches Schlagwort und Ferment von einer großen Fraktion der monarchistischen Unitarier gebraucht wird, würde aber nicht nur die mit der politischen Macht und dem Nationalwohlstand des Ganzen vereinbarliche

territoriale Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten, sondern auch des gesammten Deutschlands wahren Nationalberuf und völkerrechtliche Mission bloßstellen; indes dagegen ein deutsches Bundesreich in beiderlei Beziehungen eine erhöhte Garantie zu gewähren vermag.

Daß es sich in einem Gemeinwesen so reicher eigenthümlicher Art und Gliederung nicht sowohl um eine numerisch begränzte Betheiligung — um ein einfaches Nebeneinanderstellen der drei Grundelemente der constitutionellen Monarchie handeln könne, dürfte jedem Unbefangenen in die Augen springen. Es müssen sich vielmehr in einem derartigen Bundesreich das monarchische wie das aristokratische und demokratische Element, von welchen ohnehin keines dem andern an ächter Volksthümllichkeit und politischem wie nationalem Gewichte nachstehen sollte, einander sowohl in den zu ihm organisch verbundenen Einzelstaaten, wie hinwieder auch im Ganzen gegenseitig nicht bloß äußerlich vermitteln und beschränken, sondern auch positiv und innerlich tragen, durchdringen und ergänzen, wenn sie den Wohlbestand, die Stärke und Entwicklungsfähigkeit des Ganzen wie der Theile — wenn sie die Zukunft beider entsprechend und gleichmäßig verbürgen sollen.

Die principalste von allen die Gesamtverfassung Deutschlands betreffenden Fragen aber, die eine wesentliche Verschiedenheit ihrer Auffassung und Beantwortung zulassen, dürfte vornehmlich nur die Frage seyn: sollen die Einheit des Ganzen und die politische Selbstständigkeit und Freiheit der Glieder durch eine oberhauptliche Gewalt gekräftigt werden oder genügt es überhaupt oder mindestens für die Gegenwart, das bisherige conföderative Band durch Ausdehnung der Majoritäts-Schlußfassung auf Alle Bundesangelegenheiten und Bundestagsbeschlüsse *),

*) Sobald in einer politischen Staaten- und Volkergemeinschaft das Veto des Einzelnen ausgeschlossen ist, sobald in Ansehung der sich auf diese Gemeinschaft beziehenden und derselben verfassungsmäßig zür

durch eine Nationalvertretung der deutschen Völkerschaften beim Bunde und ein, in diesem Falle durch die Gesandten-Versammlung zu bestellendes, ihr wie der Nationalvertretung verfassungsmäßig verantwortliches, deutsches Bundesministerium zu corroboriren? Und da können wir unserer Seite nicht umhin, uns der Ansicht anzuschließen, daß diese Institutionen wohl dem bisherigen Mangel an politischer Einheit und an energischer Förderung der nationalen Interessen höchst wahrscheinlich zum großen Theile abzuhelpen geeignet, ohne eine wohlbedenkenne, einem wechselnden persönlichen Oberhaupt mit

Entscheidung überwiesenen nationalen Angelegenheiten gar keine Fälle statuiert werden, in welchen die Minorität der Einzelstaaten ihre Einsicht und ihre Ueberzeugung jener der Majorität nicht unterordnen müßte, existirt auch in Ansehung der verfassungsmäßigen nationalen Aufgaben und Zwecke einer solchen Staaten- und Völker-Corporation nicht nur eine wahre, sondern auch eine vollständige, nach Außen wie gegenüber von den Einzelstaaten selbständige und einheitliche höchste Autorität und Gewalt — gleichviel, ob diese in einem persönlichen Oberhaupt centralisirt oder in der unpersönlichen Macht der verfassungsmäßig durchgängigen Herrschaft der Stimmenmehrheit der einzelnen Mitglieder des Collectivsubjectes dieser höchsten Gewalt realisirt ist. Alle, auch die besteingerrichteten, Republiken würden sonst offenbar dieser einheitlichen Gewalt ermangeln! Daß die Stimmenmehrheit freilich keine bloß numerische seyn dürfe, sondern eine gewogene, eine nach der Größe der vereinten Staaten und Völkerschaften und dem Verhältniß ihrer Concurrenz zu den Lasten des Ganzen berechnete seyn müsse, versteht sich von selbst. Denn ihre factische Machtverschiedenheit kann natürlich rechtlich nur durch die entsprechende Verschiedenheit ihrer Betheiligung an der Befreiung der Lasten wie an dem Regimente des Ganzen ausgeglichen werden. Und ist deshalb die Stimmführung auch nach unserer bestehenden Bundesverfassung sowohl im Pleno wie im engern Rath der Bundesversammlung mit Recht hienach unter die Bundesglieder vertheilt. — Daß diese Vertheilung wie die Bundesmatrikel eine, den heutigen Bevölkerungsstand der deutschen Staaten zum Maßstab nehmende, Revision bedürfe, kann dagegen wohl keinem Zweifel unterliegen.

einem ständigen Collectivdirectorium oder eventuell auch einem Wahlkaiser unter gewissen Modalitäten anvertraute, centrale Repräsentativ = Directorial = und Vollzugsgewalt aber weder für die Kräftigung des Ganzen, noch für die Wahrung der Territorialsouverainetät das zu leisten vermöchten, was dieselben wohl in beiderlei Beziehung in Verbindung mit einer solchen zweckmäßig constituirten und ermäßigten Centralgewalt eines alternirenden oder auf Lebensdauer gewählten, Deutschland vor den Gefahren eines Erbreiches wie wenigstens vor den am meisten zu fürchtenden Gefahren eines Wahlreiches sicher stellenden, monarchischen Oberhauptes zu leisten im Stande seyn möchten!

Daß diese Verfassung eines regenerirten deutschen Föderativreiches ebenso den völkerrechtlichen Beruf und Typus einer bereinstigen Vereinigung der europäischen Völkerfamilien zu einem großartigen Friedensbund in sich aufzunehmen und auszuprägen vermag, als ihn das heilige römische Reich deutscher Nation für die Zeiten des Mittelalters an sich darzustellen berufen war, ist bereits angedeutet worden, kann aber hier nicht näher ausgeführt werden. Zum Schlusse dieser allgemeinen Bemerkungen sei es jedoch gestattet, nur noch einer hiemit enge verwandten Ueberzeugung zu gedenken, die bereits im Jahre 1841 vor einer Versammlung deutscher Jünglinge ausgesprochen*), schon damals vielfachen Anklang gefunden, und die auch im gegenwärtigen Augenblick des politischen Aufschwungs unserer Nation nicht ohne Wiederhall und, will's Gott, auch nicht ganz ohne Einfluß auf die richtige Erfassung dieses Aufschwungs bleiben — nebenbei wohl auch den Verfasser nachstehender patriotischer Reflexionen zum öffentlichen Wort in der großen Angelegenheit der politischen Wiedergeburt Deutschlands und zwar nicht erst seit Gestern

*) Vergl. des Verfassers Rectorats: Antritts: Rede über das academische Studium und seine Aufgabe nach den Anforderungen der deutschen Wissenschaft und Nationalität. Würzburg, 1841.

legitimiren dürfte. Nachdem sich als Gesamtergebnis des in jener Rede in's Auge gefaßten Entwicklungsganges der neueren deutschen Wissenschaft der innige Causal-Verband der Philosophie und andern allgemeinen Scienzen unter sich und mit den verschiedenen Bereichen der speciellen Fachwissenschaften und damit die Einsicht ergeben hatte, daß das deutsche academische Studium eben von dieser in der Wahrheit und vorzugsweise auch im Charakter der deutschen Geistesbildung gegründeten, gegenseitigen Ergänzung und Durchdringung der allgemeinen und der besonderen Kenntnisse seinen Typus und seine Aufgabe empfangen müsse, geht der Verfasser zu ihrer Beziehung auf das Leben und ihren Zusammenhang mit dem deutschen National-Charakter über. Und nachdem ihm die erstere — ihre Beziehung auf das Leben — am großartigsten und zugleich am entschiedensten aus der einzigen Erwägung erhellte, wie es einen hervorstechenden Zug der letzten drei Jahrhunderte bildet, daß die Bestrebungen und Ergebnisse der Wissenschaft in ihnen vorwaltend die Einrichtungen und Verhältnisse des Lebens bestimmten und die Vorläufer gewesen sind der geschichtlichen Ereignisse in denselben — mit andern Worten: daß das Leben und die Geschichte vornehmlich That gewordene Wissenschaft ist — fährt er, auf ihre Beziehung zum deutschen National-Charakter übergehend, also weiter fort: „Aber auch in dem angestammten deutschen National-Charakter finden wir den Geist der deutschen Wissenschaft und die durch ihn bestimmte Idee und Aufgabe des deutschen Universitäts-Studiums ausgeprägt. Der Grundzug dieses National-Charakters ist der freie, Geist und Gemüth zugleich durchdringende, Weltbürgerfönn der deutschen Individualität, die deshalb, so sehr sie auch in einzelnen Beziehungen dieser oder jener Nation des civilisirten Europa nachstehen mag, als Ganzes doch entschieden sie alle durch die ihr innewohnende ideale Universalität, also gerade durch das Moment überbietet, welches auch den Grundton im Charakter der deutschen Wissenschaft bildet. Wie daher Deutsch-

land äußerlich, seiner geographischen Lage nach, die centralste ist der europäischen Mächte; so ist auch die deutsche Nationalität innerlich und im geistigen Sinne des Worts die centralste unter allen Nationalitäten Europas. Der Zug zum Allgemeinen, zur ganzen Menschheit ist so untrennbar von ihrem Wesen, so tief und unzerstörlich in demselben begründet, daß die Blicke des Deutschen nicht aufhören werden, jenseits der Marken seines Vaterlandes zu schweifen, zweifelnd an seinem Anrecht zu dem Glauben an dasselbe, so lange sich dieses nicht in allen Beziehungen, und namentlich wie im Gebiete der höheren Geistesbildung — der Poesie und Kunst so auch im Bereiche technischer und industriell-merkantiler Kraftentwicklung, überhaupt der innern materiellen Stärke und des Nationalwohlstandes wie der äußern Thatkraft und des politischen Einflusses, wieder wie in den Zeiten des Mittelalters, nur in geistig weit mündigerer und darum noch viel freierer, reicherer Weise erhoben haben wird zum Träger der andern Nationen. Und wie sie es damals war; so dürfte auch heute — ja, wie sich leicht nachweisen ließe, heute noch mehr wie damals — die politische Gestalt Deutschlands, die Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit der durch sie zu einem großen Ganzen verbundenen Staaten und Staatsformen der stufenweisen Anstrengung dieses Zieles nicht nur nicht widerstreben, sondern ihr gerade förderlich seyn; wenn die Nation nur erst zu dieses Berufes Bewußtseyn erwacht, der zu seiner Erfüllung begeisternde Trieb in ihr erweckt und zur ausdauernden Kraft deutschen Wollens gediehen seyn wird. Die höchste politische Berechtigung und Selbstständigkeit der nach Verfassung, physischer Macht und geistigem Wesen einander so ungleichen deutschen Staaten und Volksstämme und hinwieder ihre auf der innern, nationalen und politischen Einheit ruhende, so freie als unauf lösbare, Einigung zu einer einzigen, die Integrität aller verbürgenden, politischen und, so Gott will, nun bald auch hanseatischen, großartigen Föder-

rativmacht — diese germanisch = christliche, von unsern Vätern ererbte Durchdringung der in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit anerkannten und geschätzten Staaten = und Provinzial-Individualitäten und der allen immanenten Nationalität, als eines über ihnen stehenden gemeinsamen Gesetzes und Zieles ihrer freien Unterwerfung — und wieder dann das Streben dieser Nationalität nach der sie verklärenden Einigung mit dem Geiste der Menschheit und ihrer Geschichte, auf daß sie sich selbst im ganzen Geschlecht und in sich das ganze Geschlecht umfasse — dieß Alles, was wäre es anders als jener ideale Zug, in dem wir — einzig in seiner Art wie er ist — den Grundzug wieder erkennen, der die deutsche Wissenschaft auszeichnet und den diese auch dem academischen Studium mitgetheilt hat?“ — Jener Grundzug des deutschen Wesens, der sich in allen Institutionen und Verfassungen germanischer Abkunft durch die ebenbezeichnete Durchdringung individueller, corporativer und provinzieller Freiheit und staatlicher sowohl als nationaler Einigung ausgeprägt findet, hat aber im Bereiche der Politik und des Staates seinen entschiedensten Gegensatz an der so geist = als freiheitslosen Centralisirungs = und Nivellirungs = Manie des modernen Franzosenthums! An ihm laßt uns daher auch — unverlockt durch die Sirenen = Stimme der letzteren zur Untreue gegen uns selbst — festhalten bei dem großen Werke der politischen Wiedergeburt unsers geliebten Vaterlandes! Durch ihn allein — nimmermehr durch schmachvolle, heillose Nachäffung der gallischen Asterweisheit — werdet Ihr dasselbe zu Stande bringen unter Gottes allmächtigem Beistand und mit Hülfe eines Fürsten und Völker untrennbar einigenden National-Geistes — unverrückt und fest im Auge behaltend: einzig unserer Nation — aber unserer Nation wahres, nachhaltiges Heil! —

Zweites Kapitel.

Hauptmomente einer deutschen Bundesreichs- Verfassung.

Die Lösung der Aufgabe, um welche es sich handelt, steht zwar unter dem Einfluß außerordentlicher Ereignisse und höchst kritischer, an vielen Orten Deutschlands von gewaltsamen Volks-Demonstrationen und beklagenswerthen Störungen des öffentlichen Friedens begleiteter Zeitumstände. Auch ist dieselbe bereits von einer Anzahl von Verführern geradezu auf dem Wege eines gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Ordnung versucht worden. Die immense Mehrheit der deutschen Nation hat diesen Versuch aber mit Abscheu von sich gewiesen. Und so bleibt denn, Gott sei Dank, dieses Nationalwerk nur auf dem gesetzlichen Wege einer verfassungsmäßigen Reform der Bundesverfassung zu vollbringen, die unter Beihülfe einer den deutschen Völkerschaften vom Bunde einmüthig zugestandenem, zu diesem Behufe besonders gewählten, constituirenden National-Vertretung zu Stande gebracht werden soll. Die also zu lösende große Aufgabe der politischen Wiedergeburt Deutschlands dürfte nun aber ihren Hauptmomenten nach durch nachstehende Grundzüge näher zu bezeichnen seyn.

Ausbildung und Consolidirung der deutschen Staaten-Conföderation, unter Sicherstellung der bis zu ihrer Verträglichkeit mit der politischen Einheit und Selbstständigkeit Deutschlands grundgesetzlich zu ermächtigenden Territorial-Souveränität seiner Glieder zu dem einigen Körper eines deutschen Bundesreichs mit einer, alle seine Völkerschaften umfassenden Nationalvertretung und mit einer, in einem zeitigen (eventuell in einem auf Lebensdauer gewählten) persönlichen Oberhaupt concentrirten, obersten Repräsentativ-Directorial- und Vollzugsgewalt von entsprechendem, die Nationalwürde und das Nationalinteresse hinreichend ver-

bürgenden Charakter und Umfang, die gleichwohl keinerlei Gefahr für die Selbstständigkeit der deutschen Einzelstaaten und für die territoriale Freiheit der deutschen Volksstämme involviren.

Die Depositare oder Factoren der öffentlichen Gewalt dieses deutschen Conföderativ-Reiches bilden nach Verhältniß ihrer publicistischen Stellung zu demselben folgende drei Potenzen:

1) Die wie bisher durch eine Gesandten-Versammlung repräsentirte souveraine Conföderation der deutschen Fürsten und freien Städte.

2) Ein wohl dem Amte, aber nicht der Person nach ständiges, sondern durch einen festen Turnus unter den mindestens drei, den vier oder auch den sechs vornehmsten gekrönten Bundesfürsten verfassungsmäßig bezeichnetes (eventuell ein auf Lebensdauer gewähltes) persönliches Oberhaupt. Letzterem ist die Repräsentation des Bundesreichs vornehmlich nach Außen und das Directorium des Bundestages durch seinen Gesandten, sodann, und zwar in nicht eilenden Fällen in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Directorial-Regierungen, die Besorgung der andern Directorial-Geschäfte des Bundesreichs wie die Vollziehung resp. Vollzugsüberwachung aller die Selbstständigkeit, Wohlfahrt und Ehre der ganzen Nation betreffenden und eine möglichst centralisirte Handhabung (im ebenbezeichneten alternativen Sinne) erheischenden Bundes- und Bundesreichsbeschlüsse anvertraut. Und stehen demselben als centrale Organe der Bundesreichs-Regierung die verantwortlichen Bundesreichs-Ministerien und als Mittelorgane der Ausführung für alle Heerangelegenheiten drei resp. vier Reichs-Erz-Bannerherren von ebenso viel größeren deutschen Heergebieten und für alle andern einer möglichst einheitlichen und uniformen Behandlung bedürftigen Bundes-Reichs-Angelegenheiten sechs Kreisauschreibende Fürsten von zehn bis zwölf Bundesreichs-Kreisen zur Seite. *)

*) Ueber die Gründe, die einem alternirenden, an die theilweise Mitwirkung der beiden andern Directorialregierungen gebundenen, Directorial-Fürsten den Vorzug vor einem Collectiv-Directorium ohne per-

3) Endlich eine, alle zum deutschen Bunde gehörigen oder demselben incorporirt werdenden Territorien und Völkerschaften umfassende, Vertretung der deutschen Nation bei den eben genannten beiden Factoren der Bundesreichs-Gewalt durch eine verfassungsmäßig aus zwei Häusern bestehende und vom Directorial-Fürsten des Bundesreiches — dem zeitigen Kayser (eventuell vom Wahl-Kayser) — ordentlicher Weise alle drei Jahre oder mit Zustimmung des Bundestags außerordentlicher Weise zu convocirende Reichs-Versammlung (Reichstag). Sie ist in allen zu ihrer verfassungsmäßigen Competenz gehörigen Nationalangelegenheiten mit dem Beiraths-, Zustimmungs-, Vorschlags-, Petitions- Beschwerde- und Ministeranklage-Recht betraut.

Bei der Ausübung der Bundesreichs-Gewalt sind alle drei Factoren derselben an die verfassungsmäßigen Beschränkungen gebunden, die namentlich für die souveränen Glieder und das zeitige Oberhaupt des deutschen Bundesreiches bei den Acten der Gesetzgebungsgewalt oder den eigentlichen Bundesreichs-Beschlüssen in der Erholung des Beiraths und der Zustimmung der beiden Häuser des Reichstags — bei anordnenden sowohl als vollziehenden, dem zeitigen Bundes-Reichs-Oberhaupt zur Ueberwachung ihrer Ausführung resp. zum unmittelbaren Vollzug anheim fallenden, Acten der Regierungsgewalt oder einfachen Bundestagsbeschlüssen in der Contrasignatur eines dem Bundestag und dem Reichstag für die Beobachtung der Bundesreichs-Gesetze verantwortlichen Bundesreichs-Ministers und bei Acten der zu constituirenden Richtergewalt endlich in den für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundesreiches festzustellenden verfassungsmäßigen Bedingungen, Organen und Formen bestehen.

fönliches Oberhaupt wie vor einem souveränen Turnarius ohne theilweise Mitwirkung von andern Directorialregierungen gibt, nachher.

Drittes Kapitel.

Organisation oder Depositare der Bundes- Reichs-Gewalt.

Erster Abschnitt.

Vom Amte eines Oberhauptes des deutschen Bundesreiches, vom Sitze der Bundesreichs-Gewalt und von der Eintheilung des Bundesreiches in drei resp. vier große Heergebiete und in zehn oder zwölf Kreise.

I. Amt und Würde eines deutschen Bundesreichs- Oberhauptes.

A. Turnus-Verfassung. — Wechsel der kaiserlichen Gewalt unter den drei oder den vier oder auch den sechs vornehmsten gekrönten deutschen Bundes-Fürsten nach einem sechsjährigen Turnus in Verbindung mit einem Collectiv-Directorium.

Amt und Würde eines Oberhauptes oder Kaisers des regenerirten deutschen Conföderativreiches dürften sowohl zur Vermeidung der von einem Wahlreich mehr oder minder untrennbaren Gefahren jedes Interregni als zur Wahrung der mit einem Erbreich für die Dauer absolut unverträglichen staatlichen Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Territorien und Völker, wie endlich zur Fernhaltung aller hegemonischen Gelüste, Gefahren und Befürchtungen — im wohlverstandenen Einklang mit den monarchisch-constitutionellen Sympathieen unsers Zeitalters und mit den publicistischen Anforderungen des heutigen Deutschlands am naturgemähesten nach einem mit der Periodicität der Reichsversammlung und periodischen Erneuerung ihrer beiden Häuser vereinbarlichen, verfassungsmäßig festzustellenden Turnus von etwa 6 zu 6 Jahren unter den durch Macht und Ansehen vorzugsweise hierzu befähigten deutschen Fürsten alterniren. Zunächst möchte sich

allerdings der bereits von verschiedener Seite, und zwar unseres Wissens zuerst von Eisenmann, zu diesem Behufe angeregte Turnus unter dem Kayser von Oesterreich, dem König von Preußen und dem König von Bayern als unter denjenigen deutschen Bundes-Fürsten empfehlen, deren Territorial-Macht und geographischer Länderbestand Deutschland unverkennbar die sicherste Gewähr seines äußern Schutzes bieten. Diese Trias für den Turnus der obersten Repräsentativ-Direktorial- und Vollzugs-Gewalt des deutschen Bundesreiches hätte zugleich den Vorzug vor einer weiteren Ausdehnung desselben, daß sie einerseits zur Ausschließung jeder Hegemonie hinreicht und andererseits doch den Wechsel der Gewalt und die mit demselben verbundenen Inconvenienzen auf das geringste Maaß beschränken würde.

Für die Ausdehnung des Turnes auf den König von Sachsen spricht dagegen der nachher zu erwähnende Vorschlag der Eintheilung Deutschlands in vier große Heergebiete wie der Umstand, daß die vorgenannten drei Fürsten in Verbindung mit ihm noch entsprechender die deutschen Volksstämme durch den territorialen Bestand ihrer deutschen Erblande zu repräsentiren vermöchten. Auch mag hier noch daran erinnert werden, daß der Kayser von Oesterreich als König von Böhmen, der König von Preußen als Markgraf von Brandenburg, der König von Bayern als Pfalzgraf am Rhein und der König von Sachsen als alter Herzog von Sachsen die erblichen Inhaber der vier ursprünglichen Kurwürden und Reichs-Erzämter mit den Reichs-Insignien waren und als solche nebst den untergegangenen drei geistlichen Kurfürsten nach dem Ausdruck der goldenen Bulle für die „Solidae bases imperii et columnae immobiles“ galten. Sie nahmen hiemit schon von Anbeginn eine bevorzugte Stellung im Reiche ein, die ihnen daher in zeitgemäß veränderter Weise um so mehr auch für das regenerirte deutsche Bundesreich einzuräumen seyn dürfte, als die ihnen zur Seite stehende königliche Würde und die andern

hier in Betracht kommenden nationalen Momente dieses im Interesse des Ganzen in hohem Grade empfehlen.

Für die Fälle der Minderjährigkeit und anderweiter langwieriger Verhinderung des zeitig mit der oberhauptlichen Würde betrauten souveränen Turnarius müßte durch ein Vicariats-Regiment Vorsorge getroffen werden. Bei der Vereinbarung zu der vorgeschlagenen Trias dürfte dieses am passendsten dem Könige von Sachsen für den Kayser von Oesterreich, jenem von Hannover für den König von Preußen und jenem von Württemberg für den König von Bayern zu übertragen seyn. Bei der Annahme der beantragten Tetras aber möchte mit dem Vicariatsregiment der König von Württemberg für den Kayser von Oesterreich, jener von Hannover für den König von Preußen, der Großherzog von Baden für den König von Bayern und der Kurfürst von Hessen für den König von Sachsen zu betrauen seyn.

Zum Zweck der besseren Vereinbarkeit der Sorgen und Geschäfte des kaiserlichen Regiments mit den Erbländischen Regierungsgeschäften des jeweiligen Turnarius und seines königlichen resp. großherzoglichen Vicars dürfte beiden zu gestatten seyn, sich durch einen volljährigen Prinzen ihres eigenen oder eines andern deutschen königlichen Hauses in der Art vertreten zu lassen, daß letzterer die kaiserlichen Regierungsgeschäfte nur im Namen des zeitigen Kayfers zu führen hat.

Die Ausdehnung der alternirenden Betrauung mit dieser höchsten weltlichen Würde eines deutschen Bundesreichs-Oberhauptes auf eine die gekrönten Häupter überschreitende Anzahl von Bundesgliedern würde der Macht und dem Ansehen Deutschlands offenbar wesentlichen Eintrag thun. Aber auch abgesehen von den näher liegenden Inconvenienzen eines allzugroßen und auf allzuvielen Häupter ausgedehnten Wechsels der oberhauptlichen Würde wie davon, daß nur ein schon als Landes-Fürst und daher bleibend mit der königlichen Würde und Majestät bekleidetes Oberhaupt Deutschland

nach Außen und Innen angemessen zu repräsentiren im Stande ist, würde uns eine, mit dieser naturgemäßen Gränze jeder Rechtfertigung entbehrende, weitere Ausdehnung des Turnus insbesondere auch um den, bei der confessionellen Zerrissenheit Deutschlands gewiß nicht gleichgültigen, Vortheil bringen, daß die genannten sechs deutschen Bundesfürsten zugleich das confessionelle Bevölkerungsverhältniß der deutschen Nation ungefähr noch am getreuesten darstellen möchten.

Daß ein alternirendes bundesfürstliches Oberhaupt wesentliche Vorzüge auch vor einem, dieses persönlichen monarchischen Elementes entbehrenden, Collectivdirectorium der vornehmsten Bundesstaaten in Ansehung aller derjenigen Reichs-Angelegenheiten haben dürfte, bei welchen es sich um äußere Repräsentation oder um rasche, energische centrale Vollziehung oder Vollzugs-Ueberwachung handelt, springt von selbst in die Augen! Und wenn hinwieder auch andererseits nicht zu leugnen seyn möchte und hier keineswegs geleugnet werden will, daß ein Collectiv-Directorium bei Reichsangelegenheiten, wo diese Rücksichten hinwegfallen, mehr Bürgschaft für die Einmüthigkeit und nachhaltige moralische Stärke wie die innere regiminale Stetigkeit der centralen deutschen Directorial- und Vollzugsgewalt bietet; so steht ja nichts im Wege, ein solches auf die drei, vier oder auch sechs vornehmsten Bundesregierungen ausgedehntes Collectiv-Directorium im Sinne der von Bayern vorgelegten „Grundzüge einer nationalen deutschen Bundesverfassung“ mit dem Turnus einer persönlichen oberhauptlichen Gewalt in der Art zu verbinden, daß bei gewissen, der centralen deutschen Directorial- und Vollzugsgewalt verfassungsmäßig zu überweisenden, nicht eilenden Angelegenheiten der souveraine Turnarius zur Erholung des vorgängigen Beiraths der andern Directorial-Regierungen verpflichtet und an die Zustimmung der einen resp. zweier von ihnen gebunden sey.*) Durch diese Einrichtung würde einerseits der

*) Je nachdem man nämlich das Collectivdirectorium aus den oben ge-

Vorzug eines persönlichen Oberhauptes bewahrt und andererseits zugleich jene vermehrte moralische Kraft und Stetigkeit in der Bundesreichs-Regierung verbürgt, die eine wechselnde persönliche Gewalt allein nicht zu gewähren vermöchte.

Der altehrwürdige Kayserliche Titel in der Form eines „Kayser des deutschen Bundesreiches“ dürfte aber dem zeitigen Oberhaupte des letzteren um so weniger vorenthalten werden, als derselbe in dem Sinne eines gemeinsamen nationalen — und zwar gerade darum nicht in einem Hause erblichen — Oberhauptes eines aus selbstständigen Staaten und Völkerschaften zusammengesetzten Reiches die höchste weltliche Würde bezeichnet und somit der Erinnerung des wiedererwachten deutschen Nationalbewußtseyns zweifelsohne den entsprechendsten Ausdruck leiht. Der Unterschied zwischen der vormaligen deutschen kayserlichen Gewalt und Würde und jener des deutschen Bundesreiches möchte natur- und zeitgemäß nur darin zu bestehen haben, daß die erstere durch die reichsverfassungsmäßige Wahl einem Reichsfürsten auf Lebensdauer übertragen war, indes die letztere nach einem grundgesetzlich feststehenden Turnus unter denjenigen deutschen Bundesfürsten alternirt, die ihrer erbländischen Stellung nach, also aus rein objectiven Gründen, als die Berufendsten zu der verfassungsmäßig zeitweisen Betrauung mit dieser Würde erscheinen. Wenn in den Zeiten des Mittelalters die Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des mit dieser Würde zu Betrauenden nicht zu umgehen und deßhalb die Wahl, aller damit verbundener Mängel, Gefahren und Inconvenienzen ohnerachtet, das der damaligen Zeit und Weltlage angemessenste Medium zur Bezeichnung des jeweiligen deutschen Kayser war; so hat sich doch dieses Medium schon für die Zeiten des Reiches als unzureichend heraus-

nannten drei oder vier ersten oder aus allen sechs gekrönten Bundesfürsten bestehen ließe; da im zweiten und letzteren Falle dem zeitigen Turnarius eine entscheidende Stimme einzuräumen wäre.

gestellt und durch den Untergang des letzteren selbst gerichtet. In unseren Zeiten der ausgebildeten Grundsätze eines festen constitutionell-monarchischen Regiments und starker verfassungsmäßiger Garantien der Nationalfreiheiten treten aber augenfällig die persönlichen Eigenschaften des mit dieser Würde zu betrauenden Bundesfürsten mehr in den Hintergrund. Gegenüber von jenen constitutionellen Grundsätzen und Garantien überwiegen vielmehr heutzutage die objektiven Rücksichten oder die erbländische Macht der zu Betrauenden und ihre territoriale und militärische Stellung zum Ganzen! Und wie es keinem Zweifel unterliegen kann, daß solchen Bürgschaften der Nationalfreiheit gegenüber für den einfachen Staat die Erblichkeit der höchsten Würde in Einem, nämlich in dem Landesfürstlichen Hause das naturgemäße Mittel ihrer Uebertragung von dem einen auf den andern ihrer successiven Inhaber ist; so dürfte beharrlich kaum zu leugnen und nach allmählicher Ausgleichung aller dormalen noch bestehenden politischen Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten die endliche nationale Uebereinstimmung der deutschen Fürsten und Völker doch wohl noch darin zu gewärtigen seyn, daß ein verfassungsmäßiger Turnus unter den objektiv hiezu qualificirtesten Häuptern der zum deutschen Gesamtreiche conföderirten Staaten das ohne Vergleich relativ angemessenste Medium zur unwandelbar festen Bezeichnung des jeweiligen Oberhauptes dieses Bundesreiches sey. Gleichwie nämlich einerseits durch einen solchen Turnus die staatsrechtliche Continuität und Stetigkeit der oberhauptlichen Gewalt so gut wie durch ein Erbkayserthum realisirt und hiemit die mannigfachen Gefahren und Inconvenienzen jeder Wahlverfassung vollständig beseitigt erscheinen; so dürften andererseits durch dieses Medium auch jene noch größeren und gewiß eben so unzweifelhaften als dem Unbefangenen unverkennbaren Gefahren abgewendet werden, welche ein deutsches Erbkayserthum für die Territorial-Selbstständigkeit der conföderirten Staaten und für den ganzen, ohne moralische Selbstvernichtung unverlier-

haren, Reichthum der nationalen Gliederung Deutschlands in sich schließt. Aber auch die Einheit und centrale Energie der deutschen Bundesreichs-Regierung würde durch ein solches alternirendes Kayserregiment in Verbindung mit einem Collectiv-directorium, einem verantwortlichen deutschen Ministerium und der nachher angedeuteten Heergebietes- und Kreiseintheilung des deutschen Bundesreichs in hohem Grade realisirt; indes das erbliche deutsche Kayserthum eines deutschen Fürstenhauses gerade auch die politische Einheit, Integrität und Macht des ganzen deutschen Gesamt-Vaterlandes anstatt, wie man unbegreiflicher Weise wähnt, zu vermehren, vielmehr augenfällig auf das Spiel zu setzen und innerer Parteyung wie auswärtigem Einfluß preiszugeben geeignet wäre! — Endlich die wie bei allen menschlichen Einrichtungen so auch hier nicht fehlende Schattenseite — die mehr transitorische Natur einer bloß periodischen Betrauung des jeweiligen deutschen Kayser's mit dieser Würde anlangend; so steht ihr einerseits offenbar auch eine Lichtseite gegenüber, und dann dürfte jener nur scheinbare Mangel durch zweierlei Momente mehr als ausgeglichen werden: einmal dadurch, daß im nationalen Interesse der deutschen kaiserlichen und Bundesreichs-Majestät ein jeder der souverainen Turnarii von Hause aus mit dem Titel und der Würde der Majestät begleitet und dann auch dadurch, daß der jeweilige Kayser zugleich ständiges Mitglied des Collectivdirectorii und durch die Stellung dieses letzteren seiner Regierung eine moralische Festigkeit und Stetigkeit verbürgt ist, die jener des allein stehenden Wahl- sowohl als Erbkayser's nothwendig gebricht.

B. Wahlrechts-Verfassung — eventuelle Modalitäten derselben
 Behufs ihrer Anwendung auf das deutsche Bundesreich.

Erwägt man die innere Kraft der hier aufgeführten Gründe in Verbindung mit dem Umschwung und der Selbstorientirung, welche das öffentliche Bewußtseyn in Deutschland in der jüngsten Zeit in dieser großen Nationalangelegen-

heit erfahren hat; so dürfte wohl kaum mehr anzunehmen seyn, daß im Widerspruch mit der hier angenommenen Vorausssetzung und ausgeführten Ueberzeugung von der für die heutigen Interessen und Bedürfnisse Deutschlands relativ zweckmäßigsten Constituirung einer oberhauptlichen Gewalt des deutschen Bundesreiches die Stimmen der deutschen Fürsten und Völker in der Idee eines neuen deutschen Wahlkayserthums, geschweige denn in jener eines deutschen Erbkayserthums sich vereinigen werden. Angenommen aber auch den Fall, daß sich dieselben dennoch gegen einen Turnus und für einen Wahlkayser entscheiden würden; so sollte wenigstens und zwar in ihrem beiderseitigen so augenfälligen als hohen Interesse zur Abwendung der nächsten und ernstesten, ihnen aus dem erblichen Länderbesitz des Kayfers entspringenden Gefahren und Uebelstände für ein Fundamentalsgesetz des neuen Wahlreichs erklärt werden, daß der zu Wählende niemals zugleich im Besitze von Erbländern seyn resp. bleiben dürfe — wogegen derselbe ein eigenes zur Haltung eines entsprechenden Hofstaates hinreichendes Kroneinkommen erhalten müßte, das ihm am übereinstimmendsten mit seiner Stellung und Würde ein für allemal, also bundesreichsverfassungsmäßig, auszuwerfen wäre. Entschieden noch mehr als ein Kroneinkommen dürfte sich aber die vereinbarte Ausmittelung eines eigenen, dem jeweiligen Kayser auf Lebensdauer mit allen landesherrlichen Regierungsrechten zu überweisenden, möglichst im Innern Deutschlands gelegenen, angemessenen mäßigen Territorii, eines Reichs-Kronlandes, als Ausstattungsmittel empfehlen.

Diese für den supponirten Fall, daß die Einführung eines deutschen Wahlreichs vor einem periodischen Turnus der oberhauptlichen Würde schon jetzt oder später den Vorzug erhalten würde, hier vorgeschlagene, durch das Interesse der deutschen Fürsten wie jenes der deutschen Völker gleich gebieterisch dictirte, Fundamentalsatzung eines deutschen Kayserwahlgesetzes wird durch die Geschichte und die Natur der

Sache so handgreiflich gerechtfertigt, daß man sich einer näheren Ausführung ihrer bedingungsweisen Unentbehrlichkeit wohl überhoben achten kann. Nur der unter andern auch schon von Robertson *) angedeuteten Reflexion sey hier eine Stelle gegönnt, daß, wenn Deutschland zu der Zeit, wo seine Wahlrechtsverfassung noch nicht ausgebildet war, nachhaltigere Kaysergeschlechter, etwa ein solches gehabt hätte, als es später an dem österreichischen Regentenstamm aus dem Habsburger Hause eines erhalten hat, in seiner Reichsverfassung wahrscheinlich eben so wie in jener Frankreichs das Erbrecht das Uebergewicht über das Wahlrecht erhalten haben würde — ohnerachtet des von Anbeginn letzteres in gewisser Weise begünstigenden, den deutschen Volksstämmen und der deutschen Dynasten- und Territorialmacht innewohnenden Selbstständigkeitstriebes. Die Gefahr einer solchen Gestaltung der Dinge in Deutschland wäre aber für die Zukunft durch das Zusammentreffen einer namhaften territorialen Erbmacht mit der Kayserkrone offenbar noch viel augenscheinlicher. Außer der, in der langen Gewöhnung an jene für den mit der letzteren bekleideten Fürsten und sein Haus sich steigenden, Versuchung zur Herbeiführung jenes Zustandes würden jetzt auch eine gewisse Richtung des Zeitalters und eine dunkle, der deutschen Nation wahrstes Interesse auf unselige Weise mißkennende, weil ihre Einheit auf Kosten ihrer Freiheit erstrebende, Sympathie der heutigen Bewegungspartey für eine uniforme Gesamt-Verfassung und für die falsche, jegliche territoriale Selbstständigkeit vernichtende, Centralisation Deutschlands zu fürchten seyn. Denn durch ein monarchisch-constitutionelles Erbkayserthum möchten diese vielleicht bequemer noch als durch das Experiment einer deutschen Republik zu erreichen seyn, das Deutschland und den Continent mit den convulsivischen Wehen eines allgemeinen

*) In seiner Geschichte der Regierung Kaiser Karl V., Thl. I, S. 170.

Bürger- und Völkerkrieges unmittelbar bedrohen und seine Zukunft und Freiheit noch augenscheinlicher bloßstellen würde.

Um unsere sich auf die Einführung einer Wahlreichs-Versaffung beziehenden Vorschläge nicht unvollendet zu lassen, können wir uns nicht versagen, für den supponirten Fall eine Betheiligung aller drei Factoren der Bundesreichsgewalt an der Kayserwahl und zwar in der Art zu beantragen, daß zuerst ein jedes der beiden Häuser der Reichsversammlung eine Anzahl von etwa vier Candidaten zur Kayserwürde durch absolute Stimmenmehrheit in Vorschlag zu bringen habe, und aus diesen vier Candidaten des einen Hauses das andere Haus hinwieder zwei Candidaten gleichfalls durch absolute Stimmenmehrheit auszuwählen gehalten seyn dürfte. Aus den also durch die beiden Häuser der Reichsversammlung in Vorschlag gebrachten vier Candidaten zur Kayserwürde wäre den deutschen Bundesfürsten und freien Städten das verfassungsmäßige Recht zu ertheilen, durch eine qualificirte absolute Majorität von zwei Dritttheil Stimmen der Plenarversammlung ihres Gesandten-Collegii den Kayser zu erwählen. Bei der Candidaten- und Kayserwahl wären die beiden Häuser der Reichsversammlung und die Bundesglieder mit Ausnahme der von uns so eben angeführten Beschränkung, wonach regierende Fürsten nur unter der Bedingung wahlfähig sind, daß sie Behufs der Uebernahme der Kayserkrone auf ihren Territorialbesitz verzichten, sonst an keine weitere als diejenige gebunden, daß der Gewählte einem deutschen regierenden Fürstenhause angehöre.

Vor der Krönung und vor dem Regierungsantritt hätte der Gewählte die verfassungsmäßig im Wege der Bundesreichs-Gesetzgebung festzustellenden Punkte der Wahlcapitulation und zwar in Gegenwart der sich zu diesem Behufe in Person oder durch Gesandte in der Wahlstadt versammelnden Bundesglieder und einer Deputation der beiden Häuser der Reichsversammlung zu beschwören.

Die hier vorgeschlagene Concurrenz der drei Factoren

der deutschen Föderativgewalt bei der Kayserwahl möchte sich dadurch empfehlen, daß durch sie einerseits das Wahlrecht möglichst gleichmäßig unter sie vertheilt und andererseits doch auch den von ihnen repräsentirten drei politischen Elementen und der respectiven nationalen und constitutionellen Bedeutung eines jeden diejenige Berücksichtigung gewährt würde, die sie im Interesse der Nation in Anspruch nehmen.

Für den Fall der Thronerledigung und für die Fälle der Verhinderung wäre natürlich bei der Wahlreichs-Verfassung noch nothwendiger durch ein Vicariats-Regiment Vorsorge zu treffen und dürften dann die oben von uns ihres politischen und historischen Vorzugs wegen zunächst zu einer alternirenden Betrauung mit der Kayserwürde vorgeschlagenen gekrönten Bundesglieder bei der Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker zu einer Wahlreichs-Verfassung nach einem festen Turnus mindestens mit dem Vicariats-Regimente zu betrauen seyn.

C. Erbreichs-Verfassung — entschiedene Unverträglichkeit derselben mit Deutschlands politischem Grundcharakter und höherem nationalem Beruf.

Daß die oben erwähnte Sympathie für eine uniforme constitutionelle Verfassung, die ihren vollendeten Ausdruck allerdings in einer mehr und mehr centralisirten constitutionellen Erbmonarchie hat, die der gegenwärtigen Einheitsbewegung maßlos hingeebene Partei unserer Nation, wenn auch theilweise höchst unklar, beherrsche — dieß hatte sich in dieser Bewegung bis über die zweite Hälfte des Monats April, wo als eine unverlierbare Errungenschaft der Geschichte die Territorialinteressen wieder mehr in den Vordergrund traten, so ziemlich herausgestellt. Daß aber jene Sympathie sogar die Majorität der in Frankfurt versammelten Vertrauensmänner influenziren werde, wer hätte dieß denken sollen? Und kann man wahrlich sein Erstaunen darüber nicht zurückhalten, wie dieser Einfluß so groß seyn konnte, daß er die Mehrzahl der Redactoren des am 26. April der hohen

Bundesversammlung überreichten Entwurfs des deutschen Reichsgrundgesetzes über die unvermeidlichen Gefahren eines deutschen, mit einer namhaften Territorialmacht bekleideten, Erbkaisers für die territoriale Selbstständigkeit der andern Fürsten und Staaten und somit für den Frieden und die Einheit Deutschlands selbst zu täuschen im Stande war. Denn wie ist es möglich, auch nur einen Augenblick zu zweifeln, daß ein durch eine ansehnliche Hausmacht unterstütztes Erbkaisertum für die Dauer mit der politischen Selbstständigkeit der deutschen Territorien und mit jenem eigenthümlichen Reichthum politischer Gliederung unverträglich sey, der den historischen und nationalen Grundcharakter der deutschen Verfassungszustände bildet und, der damit zusammenhängenden aber nicht nothwendig damit verbundenen bisherigen politischen Schwäche Deutschlands als Gesamtmacht ohnerachtet, jenen prägnanten Vorzug unseres Vaterlandes vor allen Ländern der Erde ausmacht?! Und sind wir zwar zweifelsohne, diesen Vorzug durch eine zureichende Corroborirung der politischen Einheit unseres Gesamt Vaterlandes von den ihm anklebenden Gebrechen der Beeinträchtigung der nationalen durch die territorialen Interessen und der innern und äußern Ohnmacht des Ganzen zu heilen — in Ewigkeit aber nicht gegen die Verfassung einer uniform centralisirten constitutionellen Monarchie zu vertauschen, berufen! Zu der letztern müßte aber die erbliche Kaiserwürde eines deutschen Landesherrn Deutschlands Verfassung früher oder später ganz unfehlbar umwandeln *). Der steten Collision und Vermengung der Interessen des Reiches mit den Territorialinteressen des Kaisers, seiner Reichsgewalt und seiner Hausmacht und den hiedurch unvermeidlich gegebenen Gefahren für den Wohlstand, den Frieden und die politische Zukunft Deutschlands kann

*) Vergl. auch Deutschlands Verfassung; Betrachtungen über den von Männern des öffentlichen Vertrauens verfaßten und der deutschen Bundesversammlung überreichten Entwurf des deutschen Reichs-Grundgesetzes. S. 8 ff. München, 1848.

vielmehr offenbar nur dadurch vorgebeugt werden, daß die oberhauptliche Würde nach einem festen periodischen Turnus unter einer Anzahl größerer Fürsten wechselt oder doch, wenn man sich hiezu nicht vereinigen und gleichwohl die Idee eines persönlichen Oberhauptes nicht fallen lassen würde, einem auf Lebensdauer zu wählenden Kayser unter den von uns oben angegebenen Modalitäten übertragen wird.

Die mit der Geschichte und der Natur der Dinge in offenem Widerspruch stehende und darum, wenn auch noch so redlich gemeinte, fast ironisch klingende Behauptung der Verfasser des Siebenzehner-Entwurfes anlangend, daß das Reichsoberhaupt um des Fortbestandes der deutschen Dynastien willen ein ihnen gleichartig berechtigtes seyn müsse; so darf vielmehr die entgegengesetzte Behauptung der allgemeinen Zustimmung gewiß seyn, wonach das Amt und die Würde eines deutschen Reichsoberhauptes geschichtlich und naturgemäß so wesentlich verschieden von der erblichen Fürstengewalt eines deutschen Territorial-Regenten ist, daß auch ihr Rechtstitel unmöglich ein dem Rechtstitel der letzteren gleichartiger seyn könnte, ohne daß eben dadurch der eigenthümlichen Verfassung Deutschlands, als eines großartigen Föderativ-Reiches der deutschen Völker und Staaten die äußerste Gefahr gebracht würde — derjenigen Verfassung Deutschlands, auf welcher für jene, die über die vorherrschenden Bestrebungen des Augenblicks das Ewige unseres nationalen Berufes nicht aus dem Auge verlieren, nicht nur seine künftige innere und äußere Größe, sondern auch die Erfüllung jener ihm von Anbeginn von der Vorsehung zugetheilten, die Schranken der Nationalität und geographischen Gränzen überschreitenden, universelleren oder völkerrechtlichen Mission unter den Staaten und Nationen unseres Welttheils beruht!

Ob wir uns von der Kayserfrage trennen, sey uns vergönnt, nur noch nachstehende Bemerkungen über dieselbe hier einzuschalten. Gewiß muß es von dem allerentschiedensten

Werthe für die Aufrechterhaltung des constitutionell-monarchischen Charakters sowohl im Bundesreichs- als im territorialen deutschen Staats-Regimente erkannt werden, daß die mit der oberhauptlichen Würde und Gewalt periodisch zu betrauende Person nicht nur eine dem Geburtsstande nach den deutschen Bundesfürsten überhaupt ebenbürtige sey, sondern daß sie insbesondere den gekrönten Häuptern unter ihnen wie den monarchischen Häuptern der europäischen Großmächte ihrem völkerrechtlichen Range nach von Hause aus gleichstehe, also von Hause aus mit der königlichen Würde und Majestät bekleidet sey. — Ebenso wenig kann es in Zweifel gezogen werden, daß nur ein solches, wenn nicht auf Lebensdauer mit der Kaiserkrone betrautes, von Hause aus königliches Oberhaupt Deutschland nach Außen und Innen angemessen zu repräsentiren im Stande ist — angemessen nämlich seiner völkerrechtlichen Stellung und Aufgabe und angemessen der constitutionell-monarchischen Föderativ-Verfassung, die es auszubauen im Begriffe steht. In beiderlei Beziehung erscheint es aber offenbar völlig gleichgültig, ob dasselbe erblich, ob auf Lebensdauer, ob bloß periodisch mit der oberhauptlichen Würde betraut ist.

Gleichwie daher hinwieder gewiß Niemand offenen Auges der sich aufdringenden Ueberzeugung verschließen wird, daß ein Präsident oder die Mitglieder eines Collectivdirectorii des deutschen Gesamtreiches, die, wenn auch ausschließlich vom Bunde, doch nicht aus der Mitte der vornehmeren Bundesfürsten zu wählen wären, entweder ein höchst ohnmächtiges Oberhaupt darstellen oder aber der Republik bei den überhand nehmenden Sympathieen für diese Staatsform sowohl im deutschen Föderativreich als in den Einzelstaaten früher oder später das Thor öffnen würden. Ebenso möchte auch Niemand die fast allenthalben sich in gleicher Weise manifestirende, fast allenthalben auch gleich bedingungsweise in Sympathie umzuschlagen bereite, Antipathie gegen ein deutsches Erbkaisertum und die ihr zu Grunde liegende nur

allzubegründete Ueberzeugung zu bewältigen und zu widerlegen im Stande seyn, daß die Einführung einer Erbverfassung für das deutsche Föderativreich durch die von einer erblichen Kaiserdynastie und ihrer namhaften Territorialmacht unzertrennliche Hegemonie bestenfalls wenigstens die territoriale Selbstständigkeit der andern, namentlich der mittleren und kleineren, deutschen Einzelstaaten über kurz oder lang und zwar mit unwiderstehlicher, von keiner menschlichen Macht und Absicht abhängiger, Nothwendigkeit untergraben müßte.

Daß dieß aber zugleich den Ruin von Deutschlands eigenthümlicher innerer und äußerer Größe — den Ruin seines wahren nationalen Berufes und seiner höheren welthistorischen Bestimmung herbeiführen würde, wonach dasselbe der Träger und ein centrales Vorbild — eine Art von politischem Mikrokosmos für den Makrokosmos der politischen Weltordnung Europa's zu seyn berufen ist, haben wir mehrfach angedeutet! Doch wie allen tieferen fundamentalen Ueberzeugungen; so ergeht es auch dieser — sie können weniger mit dem Verstande demonstriert — sie können nur — einem wissenden Glauben vergleichbar — mit dem ganzen Geiste und Wesen des Menschen entsprechend erfaßt werden!*)

Wir schließen diese Ausführung mit einer so wahren als schönen Stelle aus der bereits angezogenen Bernhard'schen Schrift:

*) Erst nach dem Druck dieses Abschnitts sind uns die sich auf die Kaiserfrage beziehenden Seuffert'schen Aufsätze in der Allgemeinen Zeitung (vom 16. Mai und 8. Juni d. J.) zu Gesicht gekommen, und könnten wir sehr bedauern, uns in Ansehung derselben gerade auch mit ihm im Widerstreit zu befinden, würde uns nicht die äußerste Vorsicht und die dilatorische Art, womit derselbe, wenn auch nicht die grundgesetzliche Annahme, doch die effektive Ausführung dieser Verfassungsform — die wirkliche Betraung eines deutschen Regentenhauses mit der Kaiserkrone — empfiehlt, ein weiterer Beleg für die Nichtigkeit unserer Ueberzeugung wie ein Grund zu der Hoffnung seyn, daß wohl auch er die entgegengesetzte Ansicht gewiß nicht werde festzuhalten vermögen!

„Nicht die Monarchie in abstracto, welche nie und nirgend existirte, ist göttlicher Einsetzung, sondern jede nationale Monarchie, aber dann auch überall alle die Institutionen, welche derselben im Zusammenhang mit ihrer Grundlage ihre individuelle Existenz für die Zukunft gewähren sollen.“ —

II. Sitz der deutschen Bundesreichs-Gewalt.

Den hier und da in Vorschlag gebrachten, der ersten Periode der deutschen Kaiserzeit entnommenen, Wechsel des kaiserlichen Hoflagers und die Alternation des Sitzes des Reichs-Regiments unter den bedeutenderen Städten Deutschlands anlangend; so gewährte diese Einrichtung wohl den Vortheil, daß hiedurch die Kraft und Weihe des nationalen Centrums des großen deutschen Gemeinwesens sich allen Theilen des weitläufigen Ganzen möglichst mitzutheilen Gelegenheit hätte und zwar ohne wesentliche Beeinträchtigung ihres einheitlichen Charakters, da dieser durch die jedesmalige locale Vereinigung des Gesandten-Collegii, der Reichsversammlung und des Reichsoberhauptes mit seinem Ministerium hinreichend verbürgt seyn dürfte, was er in den letzten Zeiten des Reiches, ohnerachtet des festen Reichstagsstizes keineswegs mehr war, wie dieß Kaiser Joseph II. gelegentlich der ihm zugekommenen Nachricht von der Baugefährlichkeit des Reichstags-Gebäudes durch das bon mot: si la maison s'écroule le recèt de l'Empire sera fait, nur allzuwahr ausdrückte.

Aber die von dem Wechsel des kaiserlichen Hoflagers und Reichsregierungsstizes untrennbare, periodisch wiederkehrende Translocirung der Bureaus und Archive hätte augenfällig allzugroße, bei jeder Regierungsperiode sich erneuernde und häufende Schwierigkeiten zu überwinden, als daß man diese Idee mit Beharrlichkeit festzuhalten vermöchte.

Bei der Wahl eines ständigen Sitzes des künftigen deutschen Centralregiments kann es aber gewiß keinem Zweifel unterliegen, daß die peripherische Lage Frankfurts den natio-

nalcn deutschen Anforderungen und Interessen nicht zu genügen vermöge und derselbe daher jedenfalls mehr im Centrum von Deutschland zu wählen ist. Und können wir nicht umhin, uns der vielen Anklang findenden Ueberzeugung anzuschließen, daß die althehrwürdige Augusta Vindelicorum die bei weitem größere Anzahl der hier allein entscheidenden nationalen Momente für sich haben möchte und zwar darum, weil Regensburg leider allzusehr an eine wenig ruhmreiche Vergangenheit erinnert und es schon deshalb gerathener ist, die politische Wiedergeburt Deutschlands vielmehr an eine Stätte zu knüpfen, die an die glorreichsten Zeiten der deutschen Geschichte erinnert. Der näheren Begründung dieser Ansicht können wir uns aber hier um so mehr überheben, als dieselbe in einer dem Vernehmen nach dieser Tage erscheinenden eigenen Broschüre mit ebenso tiefer Sachkenntniß als patriotischer Ueberzeugungskraft ausgeführt werden dürfte.

III. Eintheilung des deutschen Bundesreiches in drei resp. vier große Heergebiete und in zehn oder zwölf Kreise.

An den Vorschlag der alternirenden, theils primären, theils vicariatsweisen Betrauung der sechs gekrönten deutschen Häupter mit der oberhauptlichen Gewalt des Bundesreiches reiht sich der schon von verschiedenen Seiten angeregte weitere Vorschlag, Deutschland in eine Anzahl größerer, die mittleren und kleineren Territorien in umfassendere Ländermassen consolidirender, Kreise einzutheilen, um so natürlicher an, als diese beiden Einrichtungen in einem gewissen wechselseitigen organischen Nexus mit einander stehen dürften, in Folge dessen die wohlthätige Wirksamkeit der einen jene der andern, wenn auch nicht bedingen doch jedenfalls in gewisser Weise verbürgen möchte. Es versteht sich von selbst, daß es sich hiebei nicht um die im westphälischen Frieden (Art. VIII § 3) und in der Wahlcapitulation von 1658 wie in späteren Reichsgesetzen an-

empfohlene Reintegration der vormaligen deutschen Reichskreise handeln könne, deren politisches Leben, etwa mit Ausnahme der durch besondere Interessen zusammengehaltenen s. g. drei vorderen Kreise (des oberrheinischen, schwäbischen und fränkischen Kreises) ohnehin nie zu einer vollen Wahrheit geworden war. Niemand aber wird beanstanden, daß eine den heutigen Territorialverhältnissen und nationalen Anforderungen angemessene Eintheilung des Bundesreichs in zehn oder zwölf territoriale Gruppen oder Ländermassen, wie sie die dynastischen und volklichen, stammverwandtschaftlichen Elemente und Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Militär-Verfassung des Bundesreiches und der Eintheilung des deutschen Heeres in größere Heeresabtheilungen oder Armee-Corps naturgemäß zusammensügen, einerseits den jeder durchgreifenden nationalen Verwaltungsmaßregel hinderlichen Uebelstand der allzugroßen territorialen Zersplitterung Deutschlands auszugleichen und andererseits der Gefahr vorzubeugen geeignet ist, mit welcher die nationale Einheits-Bewegung und falsche Centralisations-Manie die Selbstständigkeit auch der mittleren deutschen Staaten mehr oder minder bedroht. Wir erhielten sonach drei oder vier österreichische, drei oder vier preussische, einen bayrisch-fränkischen, einen sächsischen (vielmehr ober-sächsischen), einen württembergischen (vielmehr schwäbischen) und einen hannoverschen (vielmehr nieder-sächsischen) Kreis, wovon jeder der drei letzteren aus dem respectiven Königreiche und seinen Armeecorps-Genossen zu bestehen haben würde. Den sechs kreisauschreibenden Fürsten der zehn resp. zwölf Bundesreichs-Kreise (dem Kayser von Oesterreich und den Königen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hannover) wären, und zwar den ersten unter ihrem eigenen, den letzteren unter dem Reichsheerbann des verfassungsmäßigen Reichs-Erzbannerherrn, außer dem Commando ihrer respectiven Armeecorps die unmittelbare Vollziehung der bundesreichsgerichtlichen Erkenntnisse wie

aller derjenigen Bundesreichs- und Bundes-Beschlüsse zu übertragen, welche den Reichsfrieden betreffen oder solchen Zweigen der Gesetzgebung und Regierung des Bundesreiches angehören, die wie z. B. das deutsche Heer-, Münz-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Reichs-Steuerwesen einer möglichst einheitlichen und gleichheitlichen Leitung und Administration nicht wohl entbehren können, wenn sie ihrem Zweck entsprechen sollen *).

Außer dieser Eintheilung des deutschen Bundesreichs in zehn oder zwölf Kreise dürfte sich aber noch die weitere Eintheilung desselben in drei resp. vier große Reichs-Heergebiete empfehlen **). Es ist nämlich gewiß von dem allerentschiedensten Werthe, sowohl für eine Achtung gebietende Stellung Deutschlands nach Außen als für die Aufrechthaltung seines inneren Friedens, daß die nationale deutsche Centralgewalt nicht bloß über die gesammte deutsche Heeresmacht im Interesse dieser beiden hohen Aufgaben gebiete, sondern daß sie auch einer energischen einheitlichen Handhabung derselben mächtig und nachhaltig versichert sey. Dieß zu erreichen, möchte aber ihre Eintheilung in zehn oder zwölf Armeecorps und jene des Bundesreichsgebietes in die denselben entsprechenden Kreise mit ihren kreisauschreibenden Fürsten und Armeecorps-Com-

*) Zu einem eigenen, aus den vier freien Städten zusammenzusetzenden, Kreise — der abgesehen von allen andern hieraus entspringenden Inconvenienzen wie davon, daß die freien Städte nicht einmal in einem geographischen Zusammenhange mit einander stehen, an Areal- und Bevölkerungs-Umfang ohne alles Verhältniß hinter den übrigen Kreisen zurückbleiben müßte — ist auch nicht die allerentfernteste Veranlassung vorhanden und daher unbegreiflich, was den Verfasser des in der Weil. zur Allg. Zeitung vom 23. Mai d. J. enthaltenen Artikels von der Sfar vom 15. Mai auf diese seltsame Idee gebracht haben möge.

***) Eine Idee, deren erste Anregung wir Bernhard verdanken, der dieselbe in einer kleinen Schrift, die er im Begriffe steht, dem Druck zu übergeben, wahrscheinlich weiter ausführen wird, als hier geschehen kann.

mandanten kaum genügen. Es dürfte vielmehr zur sichern Erreichung jener hohen nationalen Anforderungen nothwendig seyn, die österreichischen und die preussischen Armeecorps je in einen großen Heereskörper zusammenzufassen, und ebenso das bayerische und die drei gemischten Armeecorps entweder zu einem oder zu zwei eigenen Reichsheeren zu verbinden — je nachdem man sich nämlich für die von uns oben vorgeschlagene Trias oder Tetras des kaiserlichen Turnusregimentes entscheidet. Jeder an der Spitze eines solchen Reichsheeres und Reichsheergebietes stehende Bundesfürst wäre mit der Würde eines Erzbannerherrn des deutschen Bundesreiches zu betrauen und diese drei resp. vier Reichs-Erzbannerherren würden zugleich — den nach dem verfassungsmäßigen Turnus aus ihnen hervorgehenden jeweiligen zeitigen Kayser an ihrer Spitze — das Bundesreichs-*Directorium* zu bilden haben. Als Reichs-Erzbannerherren ist ihnen unter der Oberleitung der kaiserlichen Centralgewalt der Heerbann mit allen seinen, dem alten deutschen Herzog-*amate* zeitgemäß analogen, Gerechtsamen über das ihnen untergebene Reichsheer und Reichsheergebiet und in Verbindung hiemit die Exekution der Bundesreichs- und Bundesbeschlüsse wie der Bundesaus-*trägal-* und der bundesreichsgerichtlichen Erkenntnisse gegen Bundesregierungen und Bundeslande zu übertragen, welche keine Folge leisten *).

*) Mit dieser Institution der Kreiseintheilung und der Eintheilung des deutschen Bundesreiches in drei resp. vier große Heergebiete ließe sich wohl auch noch eine andere Einrichtung in Verbindung bringen, wodurch eine dereinstige allmähliche Consolidirung der kleineren deutschen Territorien mit den größeren auf rechtlichem Wege angebahnt würde. Dieser Zweck könnte nämlich durch eine Vereinbarung der deutschen Fürstenhäuser und Landesgemeinden erreicht werden, wodurch Vorsorge getroffen würde, daß die Bundesfürsten eines Heergebietes und eines Kreises in Zukunft theils sich gegenseitig bei Erbverbrüderungen bevorzugen, theils auch bei

Zweiter Abschnitt.

Deutsche Bundesversammlung oder Bundestag.

Die Fortdauer des Bundestages in der Eigenschaft einer unter dem Directorium des kaiserlichen Gesandten verhandelnden und beschließenden, die souveraine deutsche Conföderation in ihrer Gesamtheit nach Innen und Außen repräsentirenden, Gesandtenversammlung ist eine zur Aufrechthaltung der deutschen Territorial-Selbstständigkeit und der Gesamtverfassung Deutschlands als eines conföderirten Staaten- und Völkerreichs ganz unentbehrliche Fundamental-Institution. Demselben ist in Gemeinschaft mit dem zeitigen Bundesreichs-Oberhaupte und unter dem Directorium seines Gesandten die anordnende oder eigentliche Regierungsgewalt und unter dem Beirathe und der Zustimmung der beiden Häuser der Reichsversammlung, dann der verfassungsmäßigen Sanktion des Kaisers, auch die Gesetzgebungsgewalt des Bundesreichs anvertraut. Ohne ihn — ohne den Bundestag — würden die deutschen Einzelstaaten offenbar der Grundbedingung ihrer politischen Existenz und Fortdauer entbehren und dem Verhängniß nicht entrinnen können, früher oder später auch den Schatten von politischer Selbstständigkeit, der ihnen vor der Hand noch verbleiben möchte, in der Einheit und Allgemeinheit einer uniformen deutschen constitutionellen Monarchie aufgehen zu sehen. Mit einer persönlichen Centralgewalt ist aber die Fortdauer des Bundestages insofern vollkommen verträglich, als diese hinwieder selbst mit einer die Zukunft der deutschen Einzelstaaten garantirenden politischen Selbstständigkeit der letzteren vereinbarlich ist. Dieß ist dieselbe aber, wenn sie sich auf den von uns bezeichneten, die Ehre und die Interessen der

etwaigen freiwilligen Verzicht ihre Kreis- und resp. Heer-
gebiets-Genossen vorzugsweise berücksichtigen.

deutschen Nation hinreichend verbürgenden, Charakter und Umfang einer centralen Repräsentativ-Directorial- und Vollzugsgewalt beschränkt, die das mit ihr, als der kaiserlichen Gewalt des deutschen Bundesreiches, periodisch betraute königliche Bundesglied oder der etwaige Wahlkaiser theils in Person, theils und hauptsächlich durch ein dem Bundestag wie der Reichsversammlung verantwortliches Ministerium und seinen Directorialgesandten am Bundestag ausübt.

Daß der Kaiser — ob Turnuskaiser, ob mit einem eignen Reichs-Kronlande versehener Wahlkaiser — daß, sagen wir, der Kaiser und der Bund heutzutage einander keineswegs in jener Weise gegenüberstehen, wie sich vormalig der Kaiser und die Corporation der Reichsstände gegenüberstanden, leuchtet von selbst ein, da zur Zeit des Reichs der Kaiser nicht nur der vornehmste sondern der einzige eigentliche Repräsentant des reichsmonarchischen Elementes — die Reichsstände hingegen mit Einschluß der Reichsritterschaft vielmehr die Repräsentanten der dynastisch-aristokratischen und der demokratischen Elemente des Reiches waren. In dem heute zu constituirenden Bundesreiche dagegen sollen die beiden Häuser der Reichsversammlung die Repräsentanten der aristokratischen und demokratischen Elemente der ganzen deutschen Nation als des heutigen deutschen Reiches seyn. Und ihnen gegenüber sind heutzutage Kaiser und Bund **vereinigt** die Vertreter des **einen reichs- und territorial-monarchischen**, nämlich des durch das reichsmonarchische nur zu ergänzenden territorialen monarchischen Elementes. Es ist darum auch naturgemäß, daß der kaiserliche Gesandte am Bundestag dort nicht sowohl als kaiserlicher Commissarius wie der bei dem vormaligen Reichstag accreditirte kaiserliche Principal- und Concommissarius, sondern vielmehr als Directorial-Gesandter des Bundestags functionnirte.

Niemand übrigens, der sich der Wahrheit nicht absichtlich verschließt, wird leugnen wollen, daß ein durch das neue

deutsche Reich integrirter deutscher Bund keineswegs — der neuen Auflage eines alten Werkes vergleichbar — der bloß in ein neues Gewand gehüllte alte Bund, sondern — ganz abgesehen hier von der neuerlichst erfolgten völlig neuen Bescheidung des Bundestags — etwas vom bisherigen Bunde seinem politischen Charakter nach toto coelo Verschiedenes sey, wenn er erwägt: daß eine Staaten-Con föderation — controlirt und getragen von einer, das ganze deutsche Reich und Volk umfassenden, National-Vertretung und geeint zu einem Reichskörper mit einer oberhauptlichen, durch ein verantwortliches Ministerium gefestigten, Centralgewalt von dem mehrbezeichneten dreifachen Charakter und mit starken, bleibenden Mittelorganen eines einheitlichen Vollzugs in den Reichs-Erzbannerherrschaften wie in den freischausreibenden Bundesregierungen mit ihren Kreis- und Armeecorps-Genossen — nun und nimmer vermöchte, in jene pseudo-staatskluge Pethargie und antinationales Siechthum zurückzusinken, durch welche dem alten Bunde mit dem eigenen Selbstgefühl nothwendig auch das Vertrauen der Nation vorlängst abhanden gekommen ist.

Es ist hier aber noch einer Ansicht entgegenzutreten, die nur allzu verbreitet scheint, und die auch Eisenmann theilt, dessen von uns nie bezweifelter höchst ehrenhafter, deutscher Gesinnung und politischem Scharfblick wir übrigens die freudigste Anerkennung zollen — der Ansicht nämlich, daß es zur Erhaltung der territorialen Selbstständigkeit der deutschen Staaten genüge, das bisherige Gesandtencollegium der deutschen Fürsten und freien Städte als einen mit dem Beirath- und Zustimmungrecht in Reichsgesetzgebungs-Angelegenheiten betrauten Bundes- oder Reichsfürsten-Rath dem Reichsoberhaupt an die Seite und ohne weitere — ohne eigentliche aristokratische — Mittelmacht der in einer Kammer vereinigten Nationalversammlung von nahezu 800 Volksrepräsentanten gegenüber zu stellen. Wir sind dagegen von der Ueber-

zeugung durchdrungen, daß ohne einen ständigen, von der Gesamtheit der deutschen Landesregierungen (mittels der Gebundenheit der einzelnen Gesandten an ihre Instruktionen) abhängigen Gesandtencongreß entweder das unter einem persönlichen Bundesreichs-Oberhaupt zur Bundesreichsmacht vereinigte, aber darum in ihr keineswegs aufzugehen bestimmte territorial-monarchische Element der unvermeidlichen Vernichtung oder aber Deutschland durch den unvermittelten Principienkampf dieser beiden monarchischen Elemente dem Bürgerkrieg und einer nochmaligen Zerspaltung mit ihren unheilvollen Consequenzen und Eventualitäten preisgegeben wäre!*)

Sehen wir aber auch davon ab, daß die Bundesversammlung durch eine Stellung, welche dieselbe in der Eigenschaft einer Staaten-Kammer der in einer Kammer vereinigten deutschen Volksvertretung ohne Mittelmacht — ohne Oberhaus — gegenüber stellte, nothwendig in die durchaus unwahre, schiefe Position einer Reichsaristokraten-Kammer gebracht werden würde, und daß dieß die landesherrliche Autorität früher oder später untergraben müßte, — sehen wir ferner von den, gleichwohl nicht wegzuleugnenden, Gefahren ab, mit welchen der Umsturz dieser fundamentalen Institution der heutigen deutschen Gesamtverfassung die Zukunft unseres Vaterlandes bedrohte, — ein Gesandten-Collegium der deutschen Fürsten und freien Städte

*) Daß übrigens — dieß hier vorläufig nur im Vorbeigehen gesagt — die unter den Auspicien des Bundesreichs-Oberhauptes periodisch durch dasselbe zu convocirende Reichsversammlung, auch bei der Fortdauer des Bundestags neben dem ersteren, aus zwei Häusern zu bestehen habe, damit sie dieses vereinte oberste deutsche Regiment von Kaiser und Bund — um uns eines zeitgemäßen Analogons des alten Reichscanzleistyls zu bedienen — durch ihren in allen Bundesreichs-Gesetzgebungs- und Steuerangelegenheiten zu erholenden Beirath und Consens mit den erforderlichen staatlich zureichenden Nationalgarantien zu versehen im Stande sey — dieß soll nachher gezeigt werden.

wäre auch nie und in keiner Weise im Stande, die nationale und politische Aufgabe einer wahren Mittelmacht zwischen dem zu constituirenden Reichsmonarchischen Elemente und den demokratischen Elementen der deutschen Nation im wohlverstandenen Interesse dieser letzteren zu lösen. — Nicht bloß, weil ein Collegium von acht und dreißig Gesandten einer Versammlung von nahe achthundert Volksdeputirten gegenüber für die Dauer unmöglich ein entsprechendes Gegengewicht zu halten vermöchte; sondern auch noch darum, weil dasselbe eben seiner Zusammensetzung gemäß wohl die deutschen landesherrlichen oder territorial-monarchischen Interessen in ihrer conföderativen Einheit unter sich und mit dem, durch den Kayser repräsentirten, bundesreichs-monarchischen Interesse — nimmermehr aber weder die vorhandenen, in volksthümlicher Weise zu regenerirenden, Elemente einer deutschen Aristokratie angemessen zu vertreten, noch die staatspolitische Aufgabe einer solchen zu erfüllen berufen und im Stande wäre.

Was hier über die Nothwendigkeit der Fortdauer des Bundestages in seiner dermaligen Bedeutung wie über die Unfähigkeit desselben, die Stelle eines Oberhauses der heutigen deutschen Reichsversammlung zu vertreten, gesagt worden, gilt aber in dieser zweifachen Richtung jedenfalls auch in Hinsicht auf den Vorschlag, ein solches Oberhaus aus den regierenden Fürsten resp. ihren Stellvertretern und den Abgeordneten der freien Städte und aus theilweise von den Regierungen theilweise von den Ständen gewählten Reichsräthen zu bilden. Deshalb und weil die absolute Unhaltbarkeit dieser Idee der Siebzehner-Commission bereits von verschiedenen Seiten her beleuchtet worden, dürfen wir uns hier wohl der Pflicht überhoben achten, hierauf noch einmal besonders zurückzukommen.

Als etwas sich von selbst Verstehendes dürfte übrigens kaum einer besondern Erwähnung bedürfen, daß diejenigen

Geschäfte des Bundestags, welche ihrer Natur nach zum Ressort der zu creirenden centralen Repräsentativ-Directorial- und Vollzugsgewalt des Kaisers gehören, und welche bisher meist von besonderen, mit den erforderlichen Fach- und technischen Kenntnissen ausgestatteten, Bundestags-Commissionen besorgt wurden, für die Zukunft den mit ihnen zu betrauenden centralen und Mittelorganen des Bundesreichs anheim zu fallen haben.

Was schließlich noch die Bezeichnung des heutigen Bundestags durch den Namen „Reichstag“ anlangt, deren sich der bayerische Entwurf bedient; so dürfte der Anachronism, den diese Bezeichnung enthält, schon daraus erhellen, daß man durch sie genöthigt würde, zur entsprechenden Bezeichnung der deutschen Volksvertretung bei Kaiser und Bund seine Zuflucht, wie denn auch der besagte Entwurf thut, zu einem fremden oder doch fremdartig gebildeten Worte („National-Parlament“ oder „National-Versammlung“) zu nehmen; indeß doch gerade die deutschen Ausdrücke: „Reichsversammlung“ und „Reichstag“, ebenso wie die Ausdrücke: „Bundesversammlung“ und „Bundestag“, zeitgemäß aufgefaßt, so treffend und schlagend wie nur möglich die heutige, sich gegenseitig ergänzende, Natur und Elemente der beiderlei Versammlungen auszudrücken geeignet sind. Denn wie die ersteren mehr die in der wiedererstehenden Reicheinheit sich ausprägende substantielle Einheit der Nation; so bezeichnen hinwieder die letzteren mehr die in der Bundesvielfheit sich darstellende organisch unlösbare Verbundenheit der Territorien und Stämme.

Dritter Abschnitt.

Vertretung der deutschen Nation bei Kayser und Bund durch die deutsche Reichsversammlung oder den Reichstag. *)

I. Von der deutschen Reichsversammlung überhaupt.

Die Vertretung der deutschen Nation beim Bunde und Bundesreichs-Oberhaupt hat aus einem Oberhause und einem Unterhaus zu bestehen, deren Beschlüsse nur in ihrer Uebereinstimmung als Reichstagsbeschlüsse und als der Ausdruck der Nation zu betrachten sind. Dieselbe ist vom Kayser ordentlicher Weise alle drei Jahre oder außerordentlicher Weise und in diesem Falle mit Zustimmung des Bundestags zu einem Reichstag zu berufen. Jedes der beiden Häuser berathet und beschließt gesondert und hat sich beim ersten Zusammentritt der Reichsversammlung ein Reglement über die Behandlung seiner Geschäfte zu geben.

Das Recht der Adresse, des determinirten nicht artikulirten Gesetzworschlags, der Petition und Beschwerde steht jedem der beiden Häuser für sich zu. Jenes des verfassungsmäßigen reichsständischen Beiraths und Consenses und der Ministeranklage kann nur durch einen übereinstimmenden Beschluß der beiden Häuser des Reichstags ausgeübt werden. Die Voranschläge über den Reichshaushalt sind jederzeit zuerst dem Unterhause zur Vorlage zu bringen.

Zu einem gültigen Beschluß eines jeden Hauses ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittheil seiner Mitglieder und absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Beider Häuser Sitzungen sind öffentlich. Der Kayser kann beide Häuser oder auch nur eines von ihnen auflösen, ist aber in dem einen wie in dem andern Falle gehalten, nach Maßgabe hie-

*) Vergl. den Siebzehner-Entwurf § 11 — 21.

von innerhalb Monatsfrist die Ausschreibung neuer Wahlen durch die Bundesregierungen zu veranlassen. Eine Enthebung von der Theilnahme an den Verhandlungen für eine kürzere oder längere Dauer eines Reichstags kann das betreffende Haus selbst ertheilen. Außer dem Falle der Ergreifung auf der That kann kein Reichstagsmitglied während seiner Anwesenheit auf dem Reichstage ohne Zustimmung des betreffenden Hauses verhaftet noch wegen einer Aeußerung in demselben außer dem Hause zur Rechenschaft gezogen werden. Die Reichsminister haben das Recht des Zutritts und des freien Worts in beiden Häusern — Stimmrecht aber nur in dem Hause, dem sie als Mitglied angehören. Die Mitglieder der Reichsversammlung mit Ausnahme der ersten Classe des Oberhauses erhalten Reise- und Tagegelder aus der Bundesreichskasse.

II. Vom Oberhause.

Das deutsche Oberhaus dürfte sich am natur- und zeitgemäßeften zu bilden haben:

1) Zur Hälfte aus einer, nach dem Verhältniß der Bevölkerung auf die einzelnen Territorien zu vertheilenden und durch Wahl der ersten Kammern resp. denselben analogen Wahlcollegien zu bestimmenden Anzahl solcher Mitglieder, welche entweder Prinzen des landesherrlichen Hauses oder im Besitze einer vormals reichsständischen Herrschaft oder eines Majorates sind, dessen GröÙebestimmung für die verschiedenen Territorien am füglichsten den Landesgesetzgebungen zu überlassen ist. Es müÙte jedoch bundesreichsgesetzlich ausgesprochen werden, daß die active und passive Wahlfähigkeit für den grundbestehenden Theil dieser Klasse außer der für alle geltenden persönlichen Unbescholtenheit und einem Alter von 30 Jahren landesverfassungsmäßig nur von der objektiven Voraussetzung des erforderlichen Grundbesizes abhängig gemacht werden dürfe, so daß unter dieser

Voraussetzung jeder Deutsche Mitglied dieser Kategorie des Oberhauses zu werden im Stande ist.

2) Zu einem nach dem confessionellen Verhältniß auf die Territorien zu vertheilenden Ahtel aus Repräsentanten der hohen Geistlichkeit der katholischen und der protestantischen Kirche, welche von den Mitgliedern derselben zu wählen seyn, aber nicht nothwendig derselben anzugehören haben dürften.

3) Zu einem nach der Bevölkerung auf die Territorien zu vertheilenden Ahtel aus Vertretern der deutschen Wissenschaft, deren in Ansehung auf passive Wahlfähigkeit völlig freie Wahl in die Hände der deutschen Universitäten zu legen wäre.*)

4) Zu einem weiteren nach der Bevölkerung auf die Bundesstaaten zu repartirenden Ahtel aus Nominaten der respectiven Landesherren.

*) Nicht das Beispiel mehrerer deutscher Verfassungen ist es, was uns bestimmt, eine Anzahl von Deputirten der deutschen Universitäten und anderer gelehrten Corporationen als Repräsentanten der deutschen Wissenschaft zur Aufnahme in das deutsche Oberhaus zu empfehlen. Es ist vielmehr die Ueberzeugung, daß diese gelehrten Corporationen und Anstalten als solche — als die vornehmsten Pfleganstalten der deutschen Wissenschaft — unter den aristokratischen Elementen der Gesellschaft sachgemäß eine der ersten Stellen einzunehmen berufen sind. „Das Prinzip des Geistes ist a potiori aristokratisch, wenn auch in seinem Reiche die Demokratie demungeachtet die ihr zukommende Sphäre einnehmen soll. — Die praktischen Wahrheiten, welche die Geschichte im Einklang mit diesem Ausspruch darbietet sind die bedeutendsten. Namentlich sieht man, wie alles Uebermaß demokratischer Bestrebungen der Freiheit des Geistes geradezu Eintrag thut und einen gebundenen Zustand unmöglich zu überschreitender Mittelmäßigkeit erzeugt. Auffallend ähnlich wirkt eine übermäßige Begünstigung der Bureaukratie, in welcher ebenfalls nicht die höchsten Vorzüge des Geistes die zunächst geltenden seyn können, sondern die erste Frage nach solchen Leistungen ist, die auch bei untergeordneten Fähigkeiten sich in vollstem Maße finden.“ (Wernhard.)

5) Endlich — Behufs einer organischen Vermittlung der beiden Häuser durch eine concentrirte Repräsentation der den vorherrschenden Elementen des Unterhauses homogenen Interessen und Berufszweige im Oberhause — zu einem gleichfalls nach der Volkszahl auf die Territorien zu repartirenden Achtel aus solchen Mitgliedern, deren freie Wahl den zweiten Kammern der Landstände oder analogen Wahlkörpern zu überlassen seyn möchte.

Die in der Regel durch die Wahl von Berufsgenossen vermittelte Berufung der Oberhausglieder und nur hiedurch verbürgte effektive Vertretung der objektiven socialen und politischen Interessen, um welche allein es sich heutzutage auch in den ersten Kammern handeln kann — die Ausdehnung der activen und passiven Wahlfähigkeit auf alle unbescholtene Deutsche, die das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, unter der für die Hauptkategorie der ersten Klasse erforderlichen objektiven Voraussetzung — endlich die Aufnahme einer hinreichenden Vertretung der Wissenschaft und der mehr demokratischen Elemente und Interessen der Gesellschaft sind diejenigen Momente, durch welche allen billigen Anforderungen in Ansehung auf eine volksthümliche Zusammensetzung des deutschen Oberhauses und zwar in einer Weise Rechnung getragen wird, die dessen Befähigung zur Lösung seiner nationalen und staatlichen Aufgaben nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr erhöht.

Die historischen, rechtlichen und politischen Gründe, warum, wo immer in den deutschen constitutionellen Staaten der geringe Länderumfang diese Einrichtung nicht absolut abweist, es angezeigt ist, die territoriale deutsche Volksvertretung aus zwei entsprechend zusammengesetzten Kammern bestehen zu lassen, finden sich in gedrängter Kürze ausgesprochen in von Bernhard's trefflichem, jedem Patrioten im gegenwärtigen Augenblick politischer Gährung und Umschwungs

nicht genug anzuempfehlenden Buche: „Die zwei Schwerter Gottes auf Erden“*), wo der Verfasser unter anderm sagt: „Es liegt in der ältesten Anlage der deutschen Monarchie, daß sie eine Trias enthalte und vom Dualismus frei

*) Erlangen, bei Theodor Bläsing. 1847. Seite 253 u. ff. Es sey gestattet, hier darauf aufmerksam zu machen, daß gerade in gegenwärtiger Zeit die möglichste Verbreitung und Anerkennung des in dieser Schrift enthaltenen seltenen Reichthums an unendlich werthvollen trefflichen Wahrheiten mehr als in irgend einer andern wünschenswerth ist! Die Fülle gründlichen Wissens und richtiger tiefblickender Auffassung so vieler in unser nationales Seyn und Wesen eingreifender und in dieser Schrift wie nie vorher mit ergreifender Klarheit und Wärme ausgesprochener Wahrheiten wäre geeignet, auch ohne die allgemeine Begeisterung für die Wieergeburt des einen freien Vaterlands, die sich jetzt der deutschen Nation bemächtigt hat, eine electriche Wirkung auf das patriotische Gemüth zu üben und das öffentliche deutsche Bewußtseyn mit dem darin niedergelegten reichen Schatz nationaler Erkenntniß zu befruchten! Um wie viel segensreicher müßte daher der Einfluß einer solchen Schrift in einer Zeit wie die eingetretene seyn, wenn ihr Inhalt entsprechend beherzigt und beachtet würde! Wohl können wir hierbei nicht verhehlen, daß diese Wirkung wahrscheinlich eine noch tiefere und allgemeinere seyn würde, wenn nicht Manche an ein paar sich durch einen Theil der Schrift hindurch ziehenden eigenthümlichen Ansichten und Anschauungswesen mehr oder minder bewußt Anstoß nehmen möchten, die wir unsererseits für das vorübergehende, den nationalen Werth der Leistung in keiner Weise mindernde, Werk einer zauberischen Phantasie und tiefen Innerlichkeit der Gemüthskraft halten, welche der Objektivität der Erkenntniß in den hier gemeinten Beziehungen einigen Eintrag gethan haben dürften. Etwas anderes freilich möchte der Allgemeinheit der Anerkennung der vom Verfasser vertretenen Sache gewissermaßen noch mehr im Wege stehen — wir meinen die Idealität seiner Auffassungs- und Darstellungsweise. Dieses Hinderniß aber kann man nicht sowohl ihm als vielmehr nur der Mehrzahl des lesenden Publikums und ihrer Unfähigkeit zur Last legen, sich dergleichen Erzeugnisse, so wie sie's erheischen, als eines lebendigen Ferments zu bemächtigen und in succum et sanguinem zu vertiren. Gleichwohl wird von keiner Seite beanstandet werden, daß die angezogene Schrift auf eine — um uns eines unsern modernen Kunstkritikern geläufigen Ausdrucks in potenzirtem Verstande zu bedienen — bisher noch nicht dagewesenen Weise eine

„seyn soll, — namentlich von demjenigen Dualismus, welcher „aus dem Sichgegenüberstehen von König und Volksgemeinde hervorgieng. Der wesentlichste Bestandtheil des „nothwendigen Mittelglieds ist aber der Herrenstand.“ Was hier zunächst von der staatlichen Stellung des Herrenstandes in den einzelnen deutschen Territorien gesagt ist, deren Länderrumfang sie gestattet, dieß gilt aber in demselben, wo nicht in noch höherem Grade für die compactere politische Gesamtverfassung, die sich Deutschland im Umschwung der gegenwärtigen Katastrophe zu geben im Begriffe steht. Ohne ein deutsches Oberhaus, dessen historischer Stamm die Besitzer vormals reichsständischer Herrschaften und anderer Majorate bleiben müssen, die ihrerseits aber keinen geschlossenen Stand wie bisher, sondern nur die Klasse der größeren Grundbesitzer bilden dürfen, welche unter der verfassungsmäßigen, objektiven Voraussetzung stets offen seyn muß für die nationale Kräftigung und Erweiterung durch neuen Zuwachs, und deren intermediäre volksthümliche Bedeutung zugleich durch die Wahl der Berufensten aus dieser Klasse wie durch die verfassungsmäßige Einverleibung eines aus der Volkswahl hervorgegangenen Bestandtheils zu verstärken ist — ohne ein solches Oberhaus keine Mittelmacht im deutschen Bundesreiche — ohne Mittelmacht zwischen der deutschen Bundesreichsgewalt und der territorialen Fürstengewalt einerseits und der durch ein deutsches Unterhaus und die territorialen Volkskammern sich manifestirenden Volksmacht andererseits keine wahre, keine deutsche Freiheit — ohne wahre Freiheit kein Friede, kein Heil, keine Zukunft für Deutschland — ohne sie Zerwürfniß

Fülle von Wahrheiten erkannt und ausgesprochen hat, deren Werth für unsere Nation und ihren gottgegebenen Beruf — namentlich auch in Ansehung ihrer practischen Fruchtbarkeit unberechenbar ist.

und Bürgerkrieg im Innern und nationale Ohnmacht und Schmach nach Außen! — *)

*) Vergl. Bernhard a. a. D. S. 264 in der Anmerkung, wo sich derselbe völlig übereinstimmend hiemit ausspricht.

Eine erbliche Pairie in dem Sinne, wonach dieselbe ihrem Hauptbestandtheile nach aus erblichen Virilstimmen besteht, ist eine Institution, die mehr als im öffentlichen Interesse nothwendig und darum auch mehr als objektiv gerechtfertigt ist von persönlicher Bevorrechtung an sich trägt, und die deshalb und wegen der kleinen Zahl der Klasse, auf welche sie beschränkt seyn müßte, heutzutage eine allzuschwache Basis im Volke hat, als daß man sie mit Zuversicht als eine zureichende intermediäre Potenz zwischen den monarchischen und den demokratischen Elementen des deutschen Föderativreiches anzuempfehlen vermöchte. — Eine Pairie aber, die ihrem Hauptbestandtheile nach, in welchen jedem Bürger unter der objektiven Voraussetzung die Aufnahme offen stünde, aus gewählten Repräsentanten eines großen, mit seinen Zweigen und Wurzeln tief in die Gliederungen des Volkes hineinreichenden, Stammes von in hohem Grade selbstständigen Grundbesitzern bestände, — eine solche Pairie könnte nicht ermangeln, durch ihr moralisches Gewicht für die von ihr vertretenen Interessen der Stabilität und Ordnung von ganz unberechenbarem Werthe wie für die Krone so offenbar auch für das Volk und darum auch unendlich geschickter zu seyn nicht nur zur Vertretung der objektiven Interessen des großen Grundbesitzes, sondern auch zur Lösung der staatspolitischen Aufgabe einer volksthümlichen Aristokratie. Denn von ihr wäre mit Sicherheit zu erwarten, daß sie ebenso unabhängig nach unten als nach oben — ebenso loyal als volksthümlich sich erweisen werde. Ein Oberhaus dagegen, welches durchaus oder doch größtentheils aus denselben Elementen wie das Unterhaus — ob auch etwa unter der Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit durch einen namhafteren Censur und ein höheres Lebensalter — und von dem Volke gewählt würde, wäre wohl in einer Republik im Stande, die staatspolitische Aufgabe zu erfüllen, die dort einem solchen Collegium von gewählten Senatoren zukommt. In Monarchieen aber hat das Zweikammersystem augenfällig noch die weitere Aufgabe der Begründung einer politischen Mittelmacht zwischen dem Königthum und dem Volke. Und eine solche Mittelmacht wäre ein also zusammengesetztes Oberhaus schon darum unfähig zu seyn, weil derselben mit den Vertretern einer ausgebreiteten Klasse von erblichen, im eminenten Sinne des Wortes un-

Nicht nur die hervorragendsten Republiken des Alterthums in der Zeit ihrer Blüthe und Freiheit, sogar die modernen Freistaaten — die vereinigten Staaten von Nordamerika an ihrer Spitze, wie neuerlichst auch die Schweiz — konnten nicht umhin, dem staatspolitischen Werthe des Zweikammersystems und den durch dasselbe gewährten augenfälligen Vortheilen der gesonderten successiven Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten in zwei eigenthümlich zusammengesetzten legislativen Ständenkörpern durch dessen Aufnahme in ihre Verfassung die vollste Anerkennung zu Theil werden zu lassen. Auch würde jene Vortheile in der That eine legislative Versammlung offenbar selbst dann nicht zu gewähren im Stande seyn, wenn dieselbe aus noch so conservativen Elementen zusammengesetzt wäre.

Von der noch weit höheren intermediären Bedeutung einer volksthümlichen Pairie für Krone und Volk — von der mit ihr stehenden und fallenden staatlichen Schutzwehr der Interessen der einen wie des andern — des innern Wohlbestandes wie der äußern Macht und Sicherheit der Staaten, giebt uns namentlich die Geschichte der westeuropäischen Reiche, die in Verfassungsangelegenheiten seit lange den Ton angaben, einen unwiderlegbaren, schlagenden Beweis.

In England hat eine in Ansehung auf Alter und Ehrwürdigkeit ihres Ursprungs mit dem deutschen Dynastenstand nicht vergleichbare Aristokratie in constanter Verbindung mit

abhängigen, Grundbesthern das intermediäre d. h. dasjenige Element gefehlt, wodurch dasselbe einestheils dem Throne homogener als die übrigen Elemente des Volkes und andererseits hinwieder gleichwohl der substantielle Kern der Nation ist. Es springt daher in die Augen, daß nur ein durch diesen Hauptbestandtheil charakterisirtes Oberhaus auch wirklich im Stande seyn werde, die Stellung einer eigentlichen Mittelmacht zwischen Königthum und Volk zu behaupten und das Vaterland vor einem unheilbringenden Übergewicht der monarchischen wie vor jenem der demokratischen Elemente nachhaltig zu bewahren.

dem Volke während hundertjähriger, ebenso zur Begründung und Erweiterung der Volksfreiheiten wie zur Erringung und Befestigung der eigenen politischen Stellung bestandener Kämpfe die Macht der Krone über Gebühr — weil weiter beschränkt, als von ihr eine Gefahr für die Freiheit zu fürchten, indem sie dieselbe allmählig bis zu einem Grade ermäßigte, wo sie auf die formelle Instruirung des Gesetzvollzugs reducirt — jeder selbstständigen, eigentlichen Regierungsgewalt entblößt und hiemit unserer tiefsten Ueberzeugung nach nicht bloß unfähig ist, den Beruf des Königthums im germanischen Sinne des Wortes zu erfüllen, sondern selbst die ärmliche Stellung, die man ihm noch gelassen, nachhaltig zu behaupten. Wenn Englands Verfassung dieses unnatürlichen und wohl in die Länge unhaltbaren Charakters des dortigen Königthums ohnerachtet bis auf den heutigen Tag als ein vielleicht nur zu gepriesenes Musterbild einer freien Verfassung dastand, mit der sich bisher in Ansehung auf politische Lebenskraft keine andere messen konnte — wem anders hatte sie diesen Vorzug zu danken, als der erhaltenden Kraft einer Aristokratie, die das politische Gewicht ihres vom römischen Erbrecht ungeschwälerten Landbesitzes und eine volksthümliche Geschichte zu einer staatlich und national gleich grandiosen Bedeutsamkeit emporhob? Und würde die englische Verfassung den Ruf ihres Vorrangs unter allen Verfassungen der Welt trotz jener haltlosen Rolle, die sie der Krone angewiesen, zweifelsohne noch lange zu bewahren im Stande seyn, lägen nicht über Großbritanniens nächster Zukunft neben jener unverjährbaren Schuld einer Jahrhunderte alten Knechtung und Entwürdigung Irlands — des großherzigen Gliedes seines eigenen nationalen Gemeinwesens — auch noch drohend und unheilsschwanger seine in endlos progressivem Wachsthum begriffene, wesentlich auf die national-ökonomische Bevormundung und Uebervortheilung fremder Nationen berechnete und darum von einer maßlosen nationalen Selbstsucht unzertrennliche Industrie, deren Proletariat mit dem dereinstigen

Wegfallen ihrer continentalen und überseeischen Stützen denselben Vernichtungskampf gegen den Wohlbestand des eigenen Landes kämpfen wird, den jenes von Irland bereits begonnen hat.

Wirft man dagegen auch nur einen flüchtigen Blick auf die Geschichte Frankreichs; so kann man sich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß der Mangel oder vielmehr die von der Geschichte Frankreichs nicht begünstigte Ausbildung einer von den nationalen Sympathieen und Interessen getragenen, der Nationalwohlfaht wie der Krone durch erblichen Land- und Standchaftsbesitz gleich enge verbundenen Aristokratie mit und hauptsächlich Schuld daran ist, daß Bürgerfreiheit dort zur wahren Entfaltung nicht gelangen kann. Schon das alte Königthum hat nämlich in Frankreich durch successive Unterwerfung der Großen des Reichs in Verbindung mit dem zerstörenden Einfluß des römischen Rechts und des Kanzleiregiments auf die aristokratischen Elemente der Monarchie diese letzteren ihrer realen Macht und politischen Bedeutung allmählig zu entkleiden vermocht. Vornehmlich darum gelang es dort dem Königthum, zuerst seine eigene Macht — einer zum schaaalen Hofadel herabgewürdigten Aristokratie und der durch eine solche ebenso wenig geschützten als in Schranken gehaltenen Freiheit des Volkes gegenüber — bis zur Omnipotenz unter Louis XIV auszudehnen, um sodann hinwieder die Freiheit des Volkes — des ganzen nämlich — so gut wie die, mit jeder Schranke auch jedes Schutzes bar gewordene, legitime Macht der Krone nach einander dem Terrorismus der Neunziger Jahre, dem Militärdespotismus der glorreichen Kaiserzeit wie den dynastischen Interessen, Kammermajoritäten und Ministerivalitäten der Restauration und des Bürgerkönigthums und in der neuesten Epoche der französischen Revolution endlich, die uns die Republik vom 24. Februar 1848 gebracht, dem Pariser Proletariate preiszugeben. Die bloß nominelle Royauté parlementaire, welche die französische Krone gegen die unnatürliche Allmacht Louis XIV und Napoleons eintauschte, war aber

ebenso unfähig, den hohen nationalen Beruf des Königthums zu erfüllen, als ein seiner eigentlichen politischen Bedeutung entblößter, eitler Privilegienadel ohne objektive Basis und Rechtfertigung unfähig seyn mußte, der volksthümlichen Aufgabe einer starken, dem politischen Organismus der Nation naturgemäß eingegliederten, Aristokratie zu entsprechen, — der Aufgabe nämlich, ebenso eine der Volksfreiheit gefährliche Herrscherwillkür und Uebermacht der Krone als hinwieder ein Umschlagen derselben in Volkswühlerei, Anarchie und republikanisches Berserkerthum zu verhindern. Daß von diesen beiden socialen Uebelständen, von welchen England so lange verschont geblieben, Frankreich in den letzten fünf Decennien in Hülle und Fülle heimge sucht ist, verdankt es unleugbar dem Mangel einer politischen Mittelmacht, die Mannes genug gewesen wäre, die Ausartung des monarchischen sowohl als des demokratischen Elementes von ihm abzuwenden und so den Beruf der Krone wie das Glück des Volkes und beider Ehre möglichst, d. h. soweit dieß von einer Verfassung geschehen kann, zu verbürgen. Denn ohne diese reale Mittelmacht sind alle verfassungsmäßigen Bestimmungen, welche die Macht des Königthums zu regeln, die Freiheiten des Volkes zu fixiren und beide zu verbürgen beabsichtigen, eitel Wortgepränge, das der Befangenheit und Schwäche der menschlichen Natur und der Blindheit und Stärke der menschlichen Leidenschaften keinen nachhaltigen Widerstand zu leisten vermag, sondern bei dem ersten politischen Windstoß von Innen oder Außen zusammenbrechen muß. Die Folge hievon wird je nach Zeiten und Umständen unfehlbar entweder die despotische Gewalt herrschaft eines Einzelnen oder der brutale Terrorismus der Massen — nicht des Volkes, sondern des von Wenigen geängelten Pöbels — seyn, von welchen die eine wie die andere der Untergang der bürgerlichen Freiheit und der moralische und national-ökonomische Ruin der Gesellschaft ist! Frankreichs ganze neuere Geschichte und kläglicher Zustand im

gegenwärtigen Augenblick — sind sie nicht das warnendste Exempel von der Wahrheit unserer Behauptung?! Ist nicht namentlich der letztere ein von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde an Ueberzeugungskraft zunehmender Beweis dafür, daß je länger dieser gefährliche Wechsel zwischen Einzelherrschaft ohne reale Schranke und Vermittlung gegenüber von den Rechten und Freiheiten wie von den Anforderungen und Leidenschaften des Volkes andauert, derselbe mehr und mehr mit seiner alle moralischen und materiellen Elemente des Privat- und Nationalwohlstandes zersetzenden Vernichtungskraft alle Schichten der Gesellschaft bis hinunter zu den untersten hinab durchdringen und so am Ende einen Zustand socialer Auflösung und Fäulniß herbeiführen müsse, der für das menschliche, an bürgerliche Ordnung gewöhnte, Gemüth etwas Schaudererregendes hat! Dieses Resultat, von dem sich das Auge des Redlichen mit Abscheu hinwegwendet, wird aber in demselben Grade vollständig eintreten, je mehr wie in Frankreich der Mechanismus einer jede Provinzial-Selbstständigkeit vernichtenden Universal-Centralisation das schnelle Umsichgreifen des Giftes erleichtert! Und wir Deutsche sollten so beklagenswerth verblendet seyn, diese Schäden der französischen Zustände bereitwilligst einzutauschen gegen die nationale Erregungenschaft so vieler herrlicher, gestaltungsfähiger Elemente, womit wir das hochwichtige Werk der Regeneration unseres politischen Daseyns auf dem Fundamente unserer heimischen Verfassungen und Zustände zu unserer ganzen Nation Frommen und Ruhme und im Einklange hiemit zur Bewahrung und Ehre jeglichen deutschen Landes Art und Selbstständigkeit zu Stande zu bringen berufen sind?! —

III. Vom Unterhause.

Die zweite Kammer der deutschen Reichsversammlung oder das deutsche Unterhaus sollte, um der Aufgabe einer wahren, zeitgemäßen Vertretung der deutschen Völkerschaften zu entsprechen, in Ansehung seiner Zusammensetzung ebenso

entfernt seyn von einer abstrakten numerisch=geographischen Kopfzahl=Vertretung vom neuesten französischen Datum wie von der mittelalterlichen Patrimonial=Standtschaft und dem antiquirten Isolirungsgeiste eines abgemarkten Ständewesens. Es sollte dieses Haus vielmehr ein treues Abbild seyn von den objektiven volllichen Elementen und materiellen wie geistigen Interessen der deutschen Nation nach ihrer lebendigen thatsächlichen Gliederung und ihrem socialen Gewichte. Und ist hier hervorzuheben, was man heutzutage meist gänzlich übersieht, daß der Unterschied der politischen Berechtigungs=Sphären keineswegs durch das bloße Mehr oder Weniger erschöpft wird; sondern daß das tiefer Unterscheidende, worin das innere Wesen und die legislative Rechtfertigung aller politischen Gerechtsame und Freiheiten besteht, vielmehr die dem individuellen Berufe der verschiedenen socialen Bereiche und Gliederungen eigenthümliche Weise der Berechtigung ist. Dieser durch den Beruf gesetzte Unterschied ist aber ohne Gefahr für den Wohlbestand des Ganzen nicht willkürlich vernichtbar; denn in der freien naturgemäßen Entfaltung aller individuellen Anlagen und Kräfte im Dienste der verschiedenen Berufsarten besteht gerade die sicherste Bürgerschaft der materiellen Wohlfahrt wie der moralischen Kraft und des intellectuellen Reichthums einer Nation.

Nun ist es aber allerdings ein Charakterzug der neueren Zeit gegenüber von früheren Zeiten, daß wir die Trennung der bürgerlichen Lebensberufe in ihr bei weitem nicht mehr so scharf ausgeprägt, sondern mehr oder minder in den Personen wie in den Sachen — in jenen nämlich, die den mannigfachen Nahrungsständen als Objekt zu Grunde liegen — vielfach eine Verbindung und wechselseitige Durchdringung der verschiedensten socialen Berufszweige und Interessen vorwalten finden. Es lassen sich daher außer dem allgemeinen communalen Verbande unter den selbstständigen Elementen und Gliederungen des Volkes, und zwar vornehmlich den sie charakterisirenden objektiven Verhältnissen und

Aufgaben nach, heutzutage nur noch große Hauptpartieen unterscheiden. Und sind dieselben im Allgemeinen:

1) Der Grundbesitz in seinen verschiedenen Abstufungen von größeren Gütern, Hofgütern und Kleinbesitz.

2) Die Industrie und der Handel in ihren verschiedenen Zweigen der handwerksmäßigen Gewerbe und der Fabrik-Industrie wie des Klein- und Großhandels.

3) Der Kirchenverband derjenigen Kulte, die von einem solchen Umfang im Volke sind, daß sie eine eigene Vertretung ihrer Interessen gegenüber von der öffentlichen Gewalt billig erscheinen lassen; endlich:

4) Das Reich der Intelligenz und Wissenschaft und der freien Künste — das letztere Wort in dem Sinne erfasst, wonach auch praktische Aerzte und Rechtsanwälte hierher zu rechnen sind.

Damit also eine Volksvertretung dieses in Wahrheit und ihrer Aufgabe entsprechend organisirt sey, sollte sie doch wohl eine gewisse Bürgschaft dafür bieten, daß diesen Hauptpartieen der socialen Elemente und Interessen durch das Wahlgeseß wenigstens die legale Gelegenheit und Wahrscheinlichkeit gegeben sey, zu einem ihrem socialen Gewicht adäquaten Antheil an der Vertretung zu gelangen.

Die sich im gegenwärtigen Momente unter den Stimmführern der Nation vorherrschend geltend machende Ansicht spricht sich nun aber für Aufhebung nicht etwa bloß aller Ständewahlen, sondern jeder Art von Beschränkung sowohl der Wahlfähigkeit als der Wählbarkeit aus. Es schwebt dieser Ansicht die Repräsentation des Volkes, wie dieses nie und nirgend existirte, — als einer ungegliederten, von jeder Berufs-Verschiedenheit befreit gedachten, chaotischen Menschenmasse — in einem aller Wirklichkeit Hohn sprechenden chimärischen Urzustand als Ideal vor. Vielsach gerechtfertigt ist zwar das Streben unserer Zeit, uns von allen jenen Privilegien und Geburtsvorzügen zu befreien, die einer zureichenden objektiven, im Berufe und damit zugleich im

Interesse des Ganzen begründete, Rechtfertigung und der Verträglichkeit mit dem Fundamentalgrundsatz des heutigen constitutionellen Staatsrechts, der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze, entbehren. Dieses Streben geht jedoch im Mißverständnisse seiner selbst so weit, auch diejenige qualitative Ungleichheit der Staatsbürger vernichten zu wollen, die durch die factische und correspondirende rechtliche Verschiedenheit der socialen Berufsweige gesetzt ist. Zu ihrer Ausgleichung und Uebereinstimmung mit dem eben erwähnten Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze genügt aber jedenfalls der verfassungsmäßig zu garantirende und consequent durchzuführende Grundsatz, daß jedem Staatsangehörigen, weß Standes und Wesens er sey, unter der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen auch der Eintritt in die mit einem bürgerlichen Berufe im allgemeinen Interesse verknüpfte concrete Rechtssphäre offen stehe! Dieser letztere Grundsatz ist ebenso unzweifelhaft ein integrirender Bestandtheil der bürgerlichen und politischen Freiheit, als er hinwieder die einzig denkbare Vermittlung dieser Freiheit mit der Gleichheit vor dem Gesetze enthält. Denn soll diese Gleichheit nicht in baaren Unsinn umschlagen und jede wahre, individuelle Freiheit der Staatsbürger im Keime ersticken — wie sie muß, wenn man sie gleich den Communisten auf den concreten Inhalt der Rechtssphäre bezieht — so kann sie nichts anderes als die in thesi und grundsätzlich für alle gleiche Rechtsfähigkeit und den für alle gleichen Rechtsschutz postuliren.

Wenden wir diese Sätze aber auf die verschiedenen socialen Berufsweige und ihre eigenthümliche Stellung zum Ganzen an, so leuchtet ein, wie die letztere erheische, daß eine wohlorganisirte Volksvertretung die mannigfachen der Staatsgewalt gegenüber selbstständigen Elemente, die wir im Organismus der Gesellschaft vorfinden, und deren naturgemäßes Verhältniß und Wohlbestand mit dem Wohlbestand des Ganzen identisch sind, nicht völlig ignoriren dürfe, wenn sie nicht den Rechtsfrieden und die Zukunft der ganzen

Staatsgesellschaft gefährden will. Die consequente Aus- und Durchführung eines Wahlgesetzes also, das innerhalb eines gewissen geographischen oder territorialen Distrikts eine abstracte Kopfsahl-Vertretung erzielte, ohne irgendwie Rücksicht zu nehmen auf einen entsprechenden Censur und auf das materielle und intellectuelle politische Gewicht der staatsbürgerlichen Berufsclassen, müßte früher oder später unfehlbar bei dem Umsturz von Recht und Ordnung, bei jenem Zustande nämlich anlangen, der das Utopien der Communisten ist — der aber, jeder eigenen Lebensfähigkeit entbehrend, nur die mehr oder minder blutige Uebergangskatastrophe zu einem Zustande politischer Knechtschaft seyn könnte. Gebe Gott, daß uns Frankreichs Zukunft nicht einen allzutragischen Commentar zu dieser handgreiflichen Wahrheit liefere!

Wenn wohl auch nicht zu leugnen ist, daß weder ein gewisser Besitz, noch irgend ein anderes äußeres Criterium eine unfehlbare Bürgschaft für die entsprechende politische Gesinnung und Einsicht der Volksvertreter enthalte, so wird doch niemand in Abrede stellen, daß theils die Bekanntschaft mit den objectiven Interessen eines selbstständigen bürgerlichen Berufes theils der Besitz der materiellen oder intellectuellen Unterlagen desselben nicht verfehlen könne, dem gemeinen Wesen eine gewisse und jedenfalls mehr Bürgschaft zu bieten für die nöthige politische Einsicht und patriotische Hingebung, für die Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe eines Volksvertreters als die durch keinen selbstständigen Besitz und Beruf gehobenen persönlichen Eigenschaften. Wem immer, der den Abgrund der menschlichen Natur kennt, graut nicht vor einer Zeit, in der wir die Masse der Proletarier zur activen und passiven Wahlfähigkeit berufen sehen würden?! Welchem Verständigen könnte das Studium der Geschichte, wenn ihm auch Frankreichs jüngstes abschreckendes Beispiel nicht vor Augen stünde, noch einen Schatten von Zweifel darüber gelassen haben, daß die Masse der Ungebildeten und Urtheilsunfähigen zu allen Zeiten nur ein leicht beweglicher Spielball in den Händen der Partey-

führer war und immerdar seyn werde? — daß sie besonders in Zeiten politischer Gährung, durch eine zügellose Presse und durch die Tribüne der Demagogie beherrscht, stets zu Aufruhr und Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung versucht ist? Daß aber eine zur Herbeiführung eines solchen Afterszustandes eines politischen Ideals in's Werk gesetzte Revolution nichts weniger als zum Frommen der vorgeblich durch sie begünstigten Arbeiterklassen ausfalle, die man mit dem Geschenke des Antheils an der Volksvertretung und mit der Aussicht auf goldene Berge köderte, davon liefert Frankreichs jezige Verlegenheit den gründlichsten Beweis! — Auch ein auf den breitesten volksthümlichen Grundlagen errichtetes Wahlgesez sollte daher übereinstimmend mit allen namhaften Republiken der alten und neuen Zeit als unerläßliche Voraussetzung der activen und passiven Wahlfähigkeit mindestens einen entsprechenden Censur beibehalten. Unter dieser Voraussetzung und unter der Bedingung eines, wie sogleich gezeigt werden soll, sich bildenden zeitgemäßen Surrogats der in Ständewahlen gelegenen Garantien mag dann wohl der jezt herrschenden Richtung gemäß die vom Ort oder Beruf hergenommene Beschränkung der Wählbarkeit hinwegfallen. Je tiefer man aber diesen Wahlcensur herabsetzt, als desto unentbehrlicher dürfte sich auch dann noch, vorläufig wenigstens, die Anordnung von mittelbaren Wahlen herausstellen, die wir übrigens im Princip und bei besseren Bürgschaften der Ordnung als die sind, welche die Gegenwart bietet, nicht vertheidigen wollen. *)

*) Vergl. den trefflichen Artikel Senffert's in der Beilage zur Allg. Zeitung vom 25. April, wo derselbe unter anderm sagt: „Die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß die Ausdehnung der Theilnahme an den politischen Rechten auf alle Erwachsenen mit voller Gleichstellung von Besizenden und Nichtbesizenden (abgesehen von kleinen Patriarchalstaaten) niemals eine dauerhafte Grundlage des Staatslebens war, daß sie vielmehr da, wo man sich derselben in den späteren Tagen freier Staaten annäherte, mit dem Verfall der Sitten und dem Verfall der Freiheit zusammentraf. Dieser warnenden Erfahrungen un-

Durch einen Censur wie durch mittelbare Wahlen ist nun aber freylich noch immer keine Bürgerschaft dafür gegeben, daß die Hauptparteyen der selbstständigen Elemente und Interessen der Gesellschaft in einer also zu Stande gekommenen Repräsentanten-Versammlung auch wirklich ihre entsprechende Vertretung finden. Ja ein auf der breitesten Wahlbasis obgleich noch unter den obenbemerkten Beschränkungen erbautes Wahlgeseß ohne anderweite Vorkehr dagegen dürfte kaum eine zureichende Bürgerschaft gegen eine nahe liegende höchst bedenkliche Alternative bieten — die Alternative nämlich einer bodenlosen Anarchie und Pöbelherrschaft oder aber einer, die bisherige vorderhand noch weit überbietenden, dem Mandarinenthum des Mittelreichs vergleichbaren, Bureaukratenherrschaft.

„geachtet hat das Frankfurter Vorparlament kein Bedenken getragen, für die Wahlen zur constituirenden Versammlung, welche über die künftige Verfassung Deutschlands beschließen soll, jene breiteste Grundlage, mit einiger Ermäßigung, zu adoptiren. Daß sich hier, bei den Wahlanordnungen für die erste deutsche Nationalversammlung, eine so bedeutende Nachwirkung des von der provisorischen Regierung zu Paris decretirten Wahlreglements geltend machte, war allerdings geeignet, peinliche Empfindungen zu erregen. Ist denn, fragte ich mich bei der verhängnißvollen Kunde, der Zwingherr Deutschlands aus seinem Grabe im Invalidendome erstanden? Ist die Geschichte zurückgeschoben, und wir leben im J. 1811, in welchem der Herrgott den Kometen wie eine Ruthe drohend am Himmelsfenster ausgesteckt hat? Sind heute wie damals die aus Paris kommenden Machtbefehle vollziehbar vom Belt bis zu den Alpen, vom Rhein bis zum Niemen?

„Aber der Beschluß wurde in Frankfurt gefaßt, und ganz Deutschland hat im Interesse der Einigkeit und bei obwaltender Gefahr auf dem Verzuge die Nothwendigkeit erkannt ihn zur That zu machen. Mögen aber die Warnungen der Geschichte nicht für die Beratungen der constituirenden Versammlung, eben so wenig für die Wahlreformen in den einzelnen deutschen Staaten verloren gehen. Der Volksvertretung keine andere Grundlage geben als Wahlen nach dem Bevölkerungsmaßstabe ohne namhaften Censur und ohne Beachtung der thatsächlich vorhandenen politischen und socialen Gestaltungen und Gliederungen, — das wäre Bauen auf die Meereswogen oder auf Flugsand, das hieße Wind säen, um Sturm zu ernten. Unbedingte Gleichmachung im Staatsleben läßt sich nur mit dem Verlust der Freiheit durchführen.“

Damit jenem Mangel abgeholfen und diese trostlose Alternative sicher vermieden werde, dazu bietet nun aber die durch die gegenwärtige Bewegung der Zeit mit unwiderstehlichem Nachdruck überall in Anspruch genommene Freiheit der Association — für alle Staatsbürger und zu allen durch kein Strafgesetz verbotenen politischen wie religiösen, national-ökonomischen, industriellen und literarischen oder andern socialen Zwecken — unserer Ueberzeugung nach das einzige durch die Zeit indicirte, keinerlei Verdächtigung ausgesetzte, Mittel an die Hand. —

Möchten jedoch die Angehörigen der verschiedenen objectiven Gliederungen und Berufszweige der Staatsgesellschaft von dieser Freiheit nicht etwa wieder nach dem gefährlichen Beispiel der Franzosen Gebrauch machen, nämlich lediglich zum Behufe abstrakt politischer Zwecke und einer apriorischen Opposition gegen die bestehenden Staatsgewalten — eine krankhafte Erscheinung, welche gerade in Folge der Unterdrückung des ächten Corporationsgeistes durch jenes dort prädominirende falsche Centralisationsystem hervorgezufen worden! Möchten sie vielmehr von jener Freiheit im Geiste deutscher Art und Bildung und nach zeitgemäßer Analogie des früheren — von seinem mittelalterlichen Isolirungs- und Abschließungsgeiste aber befreiten — germanischen Corporationswesens, nämlich in solcher Weise Gebrauch machen, daß sich großartige Associationen bilden zur autonomen Regelung wie zur corporativen Gesamtverbürgung und Pflege jener concreten socialen Interessen, Aufgaben und Beziehungen. Dieß würde zuverlässig nicht verfehlen, den Sinn für positive Freiheit und gegliederte Ordnung in jenen mannigfachen, mehr oder minder jetzt in sich losen Berufskreisen und Grundbestandtheilen der Gesellschaft einzubürgern und durch fortgesetzte Uebung des politischen Gemeinns im Interesse dieser engeren socialen Kreise allmählig auch dem Patriotismus der Staatsangehörigen und ihrer verfassungsmäßigen Bethheiligung an den allgemeinen öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere

auch an den Wahlen zur Volksvertretung, einen conservativen Charakter und wahrhaft gemeinnützige Realität in sich tragende Ziele zu verleihen. Die Genossenschaften, welche hienach unter den, den vornehmsten socialen Berufszweigen angehörigen, Staatsbürgern neben dem allgemeinen Communal-Verbande und zwar je nach Umständen in localer, distriktweiser, provinzialer und territorialer (vielleicht auch reichskreisweiser) Gliederung in's Leben zu treten berufen sind, wären im allgemeinen: Genossenschaften der Landbesitzer aller Abstufungen, der Meister der verschiedenen Gewerbe, der Fabrikbesitzer und Großhändler, Genossenschaften zur Pflege wissenschaftlicher und artistischer Interessen, und endlich Associationen zu religiösen Zwecken und Bedürfnissen unter den Dienern und Gläubigen der verschiedenen Culte. *)

— Womöglich im unmittelbaren Zusammenhang mit den Genossenschaften der selbstständigen Staatsbürger hätten sich aber zugleich ähnliche corporative Verbindungen unter denjenigen Staatsangehörigen zu bilden, welche den verschiedenen objektiven Bereichen, Interessen und Aufgaben des staatlichen

*) Von eigenen Beamtencorporationen zur Pflege selbstständiger, durch sie zu vertretender, öffentlicher Interessen könnte dagegen so wenig wie von eigenen Militär-Corporationen in diesem Sinne die Rede seyn, weil der Beamtenstand so wenig wie der Militärstand als solcher ein gegenüber von der Staatsgewalt selbstständiges öffentliches Interesse zu pflegen und zu vertreten hat. Der Beruf und die Bestimmung des ersteren besteht nämlich gerade darin, unmittelbares und principales Organ der Staatsgewalt für die Ausübung der in ihr enthaltenen Hoheitsrechte — jene des andern, der bewaffnete Arm derselben zum Schutz des ganzen Landes zu seyn. Diese ihre Bestimmung, Organ der Staatsgewalt als solcher zu seyn, wäre aber augenfällig incompatibel mit einer Vertretung derselben Bestimmung bei und gegenüber von der Staatsgewalt. Die verschiedenen Klassen von Staatsbeamten und Militärpersonen können daher wohl in jeder andern Eigenschaft — und sollte es nur jene allgemeine von Gemeinbeangehörigen seyn — keineswegs aber als solche: als Organe der Staatsgewalt, an der Volksvertretung bei und gegenüber von der letzteren wie an den Wahlen zu ihr participiren.

Gemeinwesens mehr oder minder als abhängige Glieder zu dienen angewiesen sind: Knechte-, Gesellen-, Arbeitervereine aller Abstufungen, Studenten- und Kunstjünger-Genossenschaften. Es hätten diese nämlich in eine gewisse regelmäßige Wechselbeziehung und in das Verhältniß einer, in Ansehung auf Pflichten wie Rechte, zwar unvollständigen Theilnahme an den correspondirenden Hauptgenossenschaften zu treten, die sie aber ihrerseits gleichwohl an den Vortheilen der corporativen Gesamtbürgerschaft nach Maßgabe ihrer Stellung und Leistungen participiren lassen müßten. Auf diesem Wege allein ist es unter anderm auch möglich, zwar nicht die Arbeit, wohl aber die verschiedenen Klassen und Abstufungen der Arbeiter auf eine ihre geistigen und materiellen Interessen gleichmäßig verbürgende Weise zu organisiren und dieselben der bürgerlichen Gesellschaft so einzugliedern, wie es den Anforderungen der Humanität und einer ächten Lebens- und Staatsweisheit entspricht.

Endlich könnten aber, was wohl der größten Beachtung werth seyn dürfte, in solchem Geiste organisirte ächt volksthümliche Associationen nicht ermangeln, das ohne sie möglicher Weise gerade jetzt zu befürchtende wenigstens vorläufige noch weitere Umsichgreifen des bisherigen Polizeistaates und seines ertödtenden Canzleiregiments, seiner alle freie Bewegung und Autonomie der Corporationen wie der Einzelnen lähmenden Ueberwachung und Bevormundung zu verhindern und die allmähliche Endschaft dieser Uebelstände zu verbürgen. Denn unzweifel-

*) Und ob wir auch mit Hrn. Friedrich Rohmer („Der vierte Stand und die Monarchie“) wohl darin übereinstimmen, daß das Volkstribunat — versteht sich in einem christlich-germanischen Sinne des Worts — der Krone höchster und schönster Beruf ist, — sie allein würde auch mit Ansbietung all' ihrer Macht nicht im Stande seyn, diesen Beruf zu erfüllen! Es müssen vielmehr alle selbstständigen Gliederungen der Gesellschaft, jegliche in ihrem gesonderten Bereiche und nach Maßgabe ihrer speciellen Befähigung hiezu, sich bestreben, nach Kräften an der Erfüllung desselben und zwar in der angegebenen Weise zu participiren.

haft wären dieselben berufen und mit Zustimmung der territorialen Staatsgewalt gewiß auch im Stande, sich eines großen und zwar des ohnehin gerade von dem Schreibertum am meisten verwahrlosten Theils der öffentlichen Angelegenheiten zu bemächtigen. Wir meinen nämlich diejenigen speciellen öffentlichen Angelegenheiten, welche meist als distrikt- und kreispolizeiliche Angelegenheiten den äußern Behörden und den Mittelorganen der Staatspolizeigewalt anvertraut zu seyn pflegen, welche aber in der nächsten und unmittelbarsten Verbindung mit den durch diese Associationen vertretenen Interessen und Bedürfnissen der verschiedenen Grundbestandtheile und Hauptberufs-zweige der Gesellschaft stehen und darum von den Gliedern derselben, als den durch Interesse und Einsicht ebenso sehr wie durch corporativen Gemeinssinn vorzugsweise hiezu Berufenen, naturgemäß auch am besten besorgt werden würden.

Nur so möchten wir mit Sicherheit — der hereinkommenden Auflösung aller festen Bestandtheile der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber, den beiden vorhin angedeuteten alternativen Hauptgefahren unserer Zeit — einer wenigstens vorläufigen höchsten Steigerung des alle Freiheit paralysirenden Ganzeiregiments und der Anarchie einer alle Ordnung unterwühlenden Massenherrschaft mit Gottes Hülfe zu entinnen im Stande seyn!

Damit also der Geist der Freiheit, der unsere, seit der französischen Februar-Revolution in convulsivischem Fieber-Barorismus begriffene Zeit beherrscht, nicht als ein Dämon brutaler Zerstörung oder ein Spottgeist der Gewalt sich erweise, ist es für ihn eine heilige Pflicht, daß, nachdem er die mannigfachen, uns von der Vergangenheit ihres ursprünglichen Lebens beraubt überlieferten Formen wie die wirklichen oder vermeintlichen Mißbildungen oder Zeichen der Erstarrung beseitigt hat, welche die Lebens-elemente der heutigen Staatsgesellschaft in der That oder vermeintlich verunstalten, hinfür auch eine ihm innewohnende schaffende Kraft manifestire! — Eine solche aber beurfundet eine Nation nie und

nimmermehr durch bloße Nachahmung, sondern allein durch treue Pflege und selbstthätige Anwendung der in ihr beschlossenen eigenthümlichen Anlagen und Fakultäten. —

Die in Frankreich wie nirgend sonst in allen ihren Consequenzen verwirklichte abstrakte Freiheits-Theorie der modernen Zeit hat nur Sinn für die Freiheit der beiden äußersten Extreme: für die Freiheit der Einzelnen in ihrer absoluten Isolirung und Trennung — ihre unbeschränkte Ansfähigmachungs-, Verehelichungs-, Gewerbe-, Rede-, Preß-, Wahlfreiheit u. — und für die Freiheit oder richtiger für die, in mechanisch-uniformer Centralisation des öffentlichen Lebens sich bewegende, Macht und Allgewalt des Ganzen. Beide aber ohne naturgemäße Beschränkung und organische Vermittlung sind offenbar dem Geiste der ächten Freiheit wie dem Interesse der Ordnung gleich gefährlich! Denn die eine führt nothwendig so zu Anarchie oder zu Willkühr und Revolution von unten — die andere zu Beamten-Despotismus und legislativem Absolutismus und hiemit zu Willkühr und Rechtsverletzung von oben. Ohne Corporationen und deren zeitgemäße Wiederbelebung auf dem Grunde der Associationsfreiheit erscheint der Staat nur noch seinem allgemeinsten Begriffe und Verbände nach vorhanden! *)

*) „Man fürchtet mit Recht die politischen Ungeheuer des Communismus, Radikalismus mit deren Gefolge von Aufruhr, Raub, Mord und Entfesselung aller Dämonen. Fragen wir aber: sind sie in einer ächtgermanischen Monarchie nur gedenkbar? — Antwort: so wenig als der Absolutismus, der in seinem Blüthenalter jene Dämonen erzeugte und uns diese Entsetzen erregende Nachkommenschaft hinterließ. Der Communismus und Radikalismus sind seine würdigsten Kinder. Nun müssen wir dieses allerdings zwar vom romanischen Absolutismus sagen und daher den Erscheinungen des Communismus und Radikalismus durchaus einen romanischen Ursprung vindiciren, der aus deutschen Elementen niemals sich hätte ergeben können, — aber es giebt, wie es bekannt ist, auch einen slavischen Absolutismus, dem wir nicht anstehen, eine ganz ähnliche noch wildere Nachkommenschaft zu prophezeien. — Es ist auch mit voller Sicher-

Wohl ist nicht zu leugnen, daß die allgemeinen und höhern Interessen des Vaterlandes uns vor Allem und mehr noch selbst als jene des besondern Berufes und der durch ihn begründeten speciellen Lebensgemeinschaft erfüllen sollen. — Wohl ist, wie bereits bemerkt, nicht zu leugnen, daß sich unser Zeitalter unter anderm auch dadurch von früheren unterscheidet, daß die vormalige scharfe Scheidewand zwischen den einzelnen Berufsarten nicht bloß rechtlich sondern vielfach auch faktisch nicht mehr besteht. Wohl hat ferner auch die neuere Zeit den hiemit zusammenhängenden höheren publicistischen Beruf, vorzugsweise die Einheit, Kraft und Ehre des Ganzen — des Staates wie des Staatenkörpers als solcher — und jene allen Bürgern und Angehörigen der verschiedenen Berufszweige gemeinsamen öffentlichen Interessen zu erstreben. — Sie hat den Beruf, die früher mehr in privatrechtlicher Weise isolirten und auf sich selbst beruhenden corporativen Gliederungen des Staates zu einem organischen Ganzen — zu einem Körper, dessen Haupt und Glieder ein gemeinsamer Geist und Wille beherrscht, zu vereinen, und ist hierin allerdings die wahre Seite des in Frankreich so einseitig und maßlos ausgebildeten Centralisationsystems zu erkennen. — Dies alles aber zugestanden; so bleiben doch immerhin die vom Bestand unserer Staatsgesellschaft untrennbaren communalen Verhältnisse und objektiven Berufszweige wie die durch sie begründeten faktischen Bande bestehen und mit ihnen das unabweisbare Bedürfnis, denselben ein Vereich ihres eigenthümlichen individuellen Lebens

„heit vorauszusehen, daß in Ländern mit freier germanischer Verfassung die Pest dieser Descendenten des Despotismus immer entschuldener als das erkannt werden wird, was sie ist und in den constitutionellen Staaten bald die letzten, wenn auch vielleicht Schauder erregendsten Zuckungen des Aufrehrbestrebens vorüber sehn werden. Dann, und dieses ist gewiß auch zum Theil schon eingetreten, dann kehren jene Söhne des Absolutismus in's Vaterhaus zurück und werden dort, lebend sowohl als sterbend, unabsehbaren Jammer ausbreiten! Wo eine germanische Saat gesäet und gepflegt wird, müssen sie für immer fliehen!“ (Siehe Bernhard a. a. D. S. 217.)

und seiner selbstständigen, freien Entfaltung einzuräumen. Es bleibt der hohe durch nichts zu ersetzende Werth unvermindert, welchen Corporationen, wenn sie natur- und zeitgemäß organisiert sind, als vermittelnde, die Einzelnen mit dem Ganzen verbindende Glieder für einen nach Innen erfüllten und compacten, nach Außen starken öffentlichen Zustand und damit ebenso sehr für die Einbürgerung der wahren politischen Freiheit in ihm wie für die Stabilität desselben haben. Würde daher diese Anforderung verkannt, so hätte dieß zunächst die Folge, daß an die Stelle der communalen und Berufsgenossenschaften, indes die ihnen zu Grunde liegenden factischen Verhältnisse, Interessen und Aufgaben fortbeständen, — Isolirung und Sonderung, an jene des Gemeindegewässlichen und corporativen Gemeinns — Gleichgültigkeit für das Wohl und die Ehre der Gemeinde- und Berufsgenossen, Selbstsucht und ausschließliche Sorge eines Jeden für den eigenen Privatvortheil — kurz ein Zustand ohne Segen und Heil treten würde. Aber es würde diese Versäumnis unter den heutigen publicistischen Constellationen und bei Wahlgesezen mit breitester Basis über kurz oder lang auch die Realisirung der einen oder andern der von uns mehrfach ange deuteten beiden extremen Alternativen zur sichern Folge haben. Die Lücke nämlich zwischen der Allmacht der Staatsgewalt und der Freiheit der Einzelnen vermöchten nur kräftige corporative Elemente im Interesse der Freiheit wie der Ordnung organisch auszufüllen. — Diese Lücke auszufüllen würde daher beim Mangel solcher Elemente entweder den zur unbeschränkten Betheiligung an den Wahlen berufenen, von unten nach oben drängenden, Volksmassen oder aber einem, von oben nach unten — einem eisernen Neze vergleichbar — sich ausbreitenden, mit dem schlechten jeden guten Gebrauch der freien Bewegung darniederhaltenden, hierarchisch-compacten Beamtenregimente vorbehalten bleiben. Und kann hiebei nicht verkannt werden, daß das Letztere an der Furcht vor der Anarchie einen Bundesgenossen gewänne, dessen Kraft mit der Aussicht

auf den Sieg der ersteren progressiv steigen müßte und daß dieser Bundesgenosse die neuen Ketten, welche die Bureaokratie der Freiheit schmiedete, relativ sogar noch als eine erträgliche Bürde erscheinen lassen würde.

Viertes Kapitel.

Allgemeine Hoheitsrechte oder Funktionen der Bundesreichsgewalt.

I. Gesetzgebungsgewalt.

Den Umfang der Bundesreichsgewalt nach ihrem formellen Charakter oder die im Wesen jeder öffentlichen Gewalt begründeten sogenannten allgemeinen Hoheitsrechte oder Funktionen derselben und zwar zunächst die Gesetzgebungsgewalt des Bundesreiches anlangend; so üben dieselbe die conföderirten Staatsregierungen unter der formellen Sanction des Kaisers wie bisher durch das Plenum resp. den engeren Rath ihrer Gesandten, jedoch nur nach vorher erholtem Beirath und erfolgter Zustimmung der beiden Häuser der Reichsversammlung. Gegenstand der Gesetzgebungsgewalt des deutschen Bundesreiches bilden alle National-Angelegenheiten, bei welchen es sich um die nähere allgemeine Feststellung, Erweiterung oder Beschränkung der Bundesreichsgewalt und des Antheils ihrer Depositare — des Kaisers, des Bundes und der Reichsversammlung — an derselben, wie der Zwecke und Anstalten des Bundesreiches, sodann der Bundesglieder, ihrer Anzahl, Rechte und Verpflichtungen in Beziehung auf das Bundesreich und seine Verfassung wie der den Angehörigen aller Bundesstaaten als Bundesreichsbürger obliegenden Pflichten und zugesicherten Rechte und allgemeinen Rechts-Garantien, oder aber wo es sich handelt um eine authentische

Interpretation solcher allgemeiner principieller Bestimmungen wie um eine ausnahmsweise Abweichung von denselben — lauter Fälle, in welchen daher — zwar nicht mehr die bisher dazu nothwendig gewesene Uebereinstimmung sämmtlicher Bundesglieder oder, wie bei Religionsangelegenheiten, sämmtlicher Curiat- und Virilstimmen des engeren Rathes ihrer Gesandtenversammlung — aber doch eine qualificirte, etwa zwei Drittheil umfassende absolute Stimmenmehrheit sowohl der Plenarversammlung des Bundestages als der beiden Häuser der Reichsversammlung zur Beschlußfassung erfordert werden dürfte. Dem auf dem Bundestag und in den beiden Häusern des Reichstags durch diese qualificirte absolute Stimmenmehrheit zu Stande gebrachten Beschluß hat, um denselben zum verfassungsmässigen Bundesreichsbeschluß zu erheben, noch die kaiserliche Sanction hinzu zu treten, die wohl aus offen zu gebenden Gründen suspendirt und an die Vorbedingung einer vom Bundestag und von den beiden Häusern des Reichstags über die vom Kayser beanstandeten Punkte vorzunehmenden nochmaligen Berathung und Beschlußfassung geknüpft, aber nicht verweigert werden kann.

Alle Acte der Bundesreichsgesetzgebung können nur im Namen von Kayser und Bund und unter ausdrücklicher Anführung des Beiraths und der Zustimmung der beiden Häuser des Reichstags verkündet und, soweit ihre Handhabung unmittelbar den Bundesreichsbehörden — den Bundesreichs-Ministerien und Central-Behörden wie den Organen der Reichs-Erzbannerherrn und der freisusschreibenden Fürsten — zukommt, auch nur in dieser Weise gehandhabt werden.

II. Regierungsgewalt.

Die Regierungsgewalt des deutschen Bundesreiches übt der Kayser theils bloß in Gemeinschaft mit den andern Directorial-Regierungen, theils auf Veranlassung resp. Beirath und Zustimmung des seine der-

artigen Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit seines engeren Rathes fassenden Bundestags, theils ohne an das eine oder andere gebunden zu seyn, — unmittelbar durch die dem Kayser und Bund wie dem Reichstag für die Verfassungsmäßigkeit der mit ihrer Contrasignatur versehenen Acte verantwortlichen Bundesreichs-Ministerien und mittelbar durch die denselben untergebenen diplomatischen Stellen, Centralbehörden und Organe der Heer- und Kreisverfassung des Bundesreichs. Die Bundesreichs-Minister dürfte wohl der Kayser gehalten seyn, im Benehmen mit den andern Directorialregierungen aus Mitgliedern der beiden Häuser der Reichsversammlung zu wählen. Durch ihren Eintritt in das Bundesreichs-Cabinet erhalten dieselben in der Eigenschaft von kaiserlichen Commissären freien Zutritt sowohl in den Sitzungen des Bundestags als in jenen der beiden Häuser des Reichstags.

Zur Regierungsgewalt des Bundesreichs ressortiren alle Anordnungen und Verfügungen, welche die Realisirung der Aufgaben des Bundesreichs auf der Grundlage der Bundesreichsgesetze und innerhalb der durch diese wie durch die Rechte der Bundesglieder und ihrer Angehörigen gezogenen Schranken bezielen.

Wie bei der territorialen Regierungsgewalt, so sind aber auch hier zweierlei Kategorien von Regierungsacten zu unterscheiden.

1) Die eine enthält nämlich eine weitere Ausführung oder eine solche involvirende Anwendung bundesreichsgesetzlich bereits feststehender Grundsätze oder eine anderweite innerhalb der Bundesreichsgesetze sich bewegende selbstständige Förderung der Interessen der öffentlichen Ordnung und nationalen Wohlfahrt Deutschlands. Zu ihrer Vornahme bedarf der Kayser behufs der möglichsten Beachtung der territorialen Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit der Bundesreichslande und der Erzielung der möglichsten Weisheit dieser Acte zwar nicht der numerischen, aber doch der gewogenen Stimmenmehrheit der

Bundesglieder — also der Stimmenmehrheit des engeren Rathes der Bundesversammlung; wie denn auch wirklich alle hierher gehörigen Verfügungen solche sind, bei welchen bereits nach der bisherigen Bundesverfassung die als Regel ausgesprochene Schlußfassung durch absolute Stimmenmehrheit der engeren Versammlung stattfindet. *)

Die die Gränze dieser ersten Kategorie und den Uebergang zur zweiten bezeichnende Ernennung des Reichs-Oberfeldherrn wie der Reichs-Feldherren und der dem Bundestag und dem Reichstag verantwortlichen Bundesreichs-Minister wie der mit Repräsentativ-Charakter versehenen Gesandten anlangend, so möchte dieselbe, wie bezüglich der Reichs-Minister bereits bemerkt worden, am passendsten dem Kayser im Benehmen mit den andern Directorial-Regierungen und resp. Reichs-Erzbannerherren zu überlassen seyn; indeß dagegen vielleicht am angemessensten seyn dürfte, daß sich in Ansehung der Besetzung der Consulate und Handels-Agenturen wie der centralen technischen Administrations- und Inspectionen des Bundesreiches der Kayser und die Landesregierungen nach Analogie der Besetzung des vormaligen Reichskammer-Gerichts, vorbehaltlich des kaiserlichen Bestätigungsrechtes, über einen, etwa nach Maßgabe der Bevölkerung auf die Kreiseintheilung des Bundesreiches basirten, Besetzungsmodus einigten.

Was insbesondere die diplomatischen Agenten des Bundesreiches betrifft; so möchten dieselben zwar in allen allgemeinen auswärtigen Bundesreichs-Angelegenheiten nur von dem einschlägigen verfassungsmäßigen Bundesreichs-Ministerium Instructionen zu empfangen und nur mit ihm zu correspondiren haben, welches letztere dagegen hinwieder zu verpflichten wäre, alle wichtigeren Vorkommnisse durch den Bundestag zur Kenntniß der Landesregierungen zu bringen. Behufs der Vertretung specieller territo-

*) Siehe Wiener Sch.-A. Art. 11.

rialer oder auch landesherrlicher Hausangelegenheiten müßte es aber jeder deutschen Regierung frei stehen, sowohl mit den Gesandtschaften und Consulaten des Bundesreichs in unmittelbare Correspondenz zu treten, als auch eigene diplomatische Beamte den deutschen Gesandtschaften im Ausland beizuordnen oder durch besondere Commissäre ihre speciellen Interessen in Specialverhandlungen wahrnehmen zu lassen. Auch ist den deutschen Einzelstaaten das Recht vorzubehalten, über ihre speciellen Landes- und landesherrlichen Verhältnisse unter sich und mit auswärtigen Staaten besondere Verträge zu schließen, die jedoch weder mit der Verfassung noch mit den Rechten und Interessen des Bundesreichs in Widerstreit stehen dürfen. Und verbleibt denselben deßhalb auch das Recht, zwar nicht von Bundesgliedern wohl aber von auswärtigen Staaten ständige Gesandtschaften zu empfangen. Doch steht der Bundesreichsgewalt die Ueberwachung jeder gesonderten diplomatischen Thätigkeit der Bundesglieder und darum das Recht der Einsicht und resp. Kenntnißnahme zu. *)

2) Die andere Kategorie von Regierungshandlungen der Bundesreichsgewalt besteht dagegen in solchen Handlungen, die theils eine unmittelbare Vollziehung theils eine Vollzugsüberwachung entweder von Bundesreichsgesetzen oder von Regierungsacten der vorgenannten Klasse oder endlich von richterlichen Erkenntnissen der Bundesreichsgewalt enthalten. Diese zweite Kategorie von Regierungshandlungen bezeichnet das Reich, in welchem sich die Verfügungen des Kaisers resp. seines verantwortlichen Cabinets unter der Contrasignatur sämmtlicher Glieder desselben oder wenigstens des einschlägigen verfassungsmäßigen Bundesreichsministers insoferne frei bewegen, als nicht auch hier die Natur des Gegenstandes ein vorgängiges Benehmen mit den andern Directorialregierungen räthlich und zulässig erscheinen läßt.

*) Vgl. den Siebzehner = Entwurf §. 3. a. und §. 9.

Daß hier auch die Vollziehung bundesrichterlicher Sprüche, abgesehen von ihrem rechtssprechenden Charakter, die Natur einer regiminalen Vollzugshandlung annimmt, ist eine Folge der eigenthümlichen Beschaffenheit solcher Exekutionen, die nur da stattzufinden haben, wo eine betheiligte Landesregierung selbst keine Folge leisten oder aber auffer Stande seyn würde, dem Richterspruch aus eigener Macht Folge zu erwirken. In beiden Fällen aber kann eine solche Exekution mit jener von Richtersprüchen der Landesjustizgewalt gegen widerstandsunfähige Unterthanen nicht auf eine Linie gestellt werden, weil sie eine Thätigkeit und ein Verfahren ganz anderer Art in Anspruch nimmt.

Beide hier aufgeführte Kategorien von Regierungsacten sind dadurch charakterisirt, daß sie im Gegensatz von legislativen Acten einen Gegenstand der fortwährenden Anordnung und Fürsorge der Bundesreichsgewalt bilden und ihre Motivirung entweder ausdrücklich in den Bundesreichsgesetzen oder doch auf ihrer Grundlage in den Zwecken des Bundesreiches haben, ob sie nun allgemeine regiminale Anordnungen und Maaßregeln oder specielle auf einen concreten Fall gerichtete selbstständige Regierungsacte oder endlich reine Vollzugsverfügungen sind.

Zwischen Gesetzgebungs- und Regierungsacten in der Mitte stehend, aber, weil ebenso durch das Machtgebot augenblicklicher Entscheidung hervorgerufen als gleichwohl vielfach die Rechte einzelner oder sämmtlicher Bundesglieder berührend und darum wohl mit Recht schon nach der bisherigen Bundesverfassung einer Zweidrittelstimmenmehrheit der Plenarversammlung des Bundestags bedürfend, müssen die Kriegserklärungen und Friedensschlußbestätigungen des Bundesreichs angesehen werden. Jedensfalls aber wären dieselben ohne augenfällige Gefährdung der theuersten Interessen des Vaterlandes so wenig dem Beirath und der Zustimmung der deutschen Reichsversammlung zu unterwerfen, als sie in Großbritannien an jene des Parlaments gebunden sind; wenn es gleich eben so billig

als naturgemäß ist, daß die deutsche Reichsversammlung wie in Großbritannien das Parlament durch ihr Recht der Steuerwilligung und Zustimmung zu allen sich auf die Kriegsverfassung des Bundesreichs beziehenden Gesetzen und Anstalten einen wesentlichen Einfluß hierauf übe. Wenn daher Hofrath Zöpfl*) der Ansicht wäre, daß dem politischen Körper der künftigen deutschen Volksvertreter auch in Beziehung auf Krieg und Frieden dieselben Rechte zugestanden werden möchten, welche der westphälische Friede und die Wahlcapitulation**) dem vormaligen deutschen Reichstag zugesichert haben; so beruht diese Ansicht offenbar auf einer Verwechslung des rechtlichen Begriffs und Charakters des vormaligen deutschen Reichsständekörpers und Reichstags, an dessen Stelle der heutige Bund und Bundestag getreten ist, mit dem rechtlichen Begriff und Charakter des nunmehr zu constituirenden Körpers der deutschen Volksvertretung — eine Verwechslung, die weder im Allgemeinen noch insbesondere in der genannten Beziehung durch die Natur der Sache und das nationale Interesse Deutschlands gerechtfertigt erscheint und namentlich wohl auch vom Herrn Verfasser nicht beabsichtigt wird, da derselbe gleich uns den Fortbestand des Kerns der heutigen Bundesverfassung — der durch sie begründeten und durch den Bundestag repräsentirten souveränen Conföderation der Bundesglieder — im wohlverstandenen Interesse Deutschlands keineswegs in Frage gestellt wissen will.

III. Richter Gewalt oder Constituirung und Competenz eines obersten Bundesreichsgerichts.

Die dermalige oberste Richter Gewalt des deutschen Bundes könnte als Richter Gewalt des Bundesreiches durch die Bundesreichsverfassung ohne Gefährdung der Territorial-

*) „Bundesreform, deutsches Parlament und Bundesgericht.“ Heidelberg, 1848. S. 44.

**) Instr. Pacis Osnabr. Art. VIII. §. 2. W. C. Josephi II. Art. IV. §. 2.

Souveränität und Beeinträchtigung der territorialen Justizgewalt sowohl in Ansehung ihres Umfangs als in Hinsicht auf Bildung eines entsprechenden Organs für ihre Handhabung wie auf das von demselben zu beobachtende Verfahren eine Entwicklung erhalten, die wirksamere und volksthümlichere Garantien als die bisherigen, durch die Bundesverfassung gegebenen, zu bieten geeignet ist — Garantien für eine naturgemäße Entfaltung der innern Einheit und Kraft des deutschen Rechtes — für die Unparteilichkeit der deutschen Rechtspflege im allgemeinen wie insbesondere für die unparteyische Handhabung des Richteramtes in solchen Fällen, die ihrer Natur nach einer höheren exterritorialen richterlichen Entscheidung bedürfen, und daher auch einem ständigen Bundesreichsgerichte unbedingt oder bedingungsweise verfassungsmäßig zu überweisen seyn möchten.

Die Constituirung eines dieser hohen Aufgabe entsprechenden obersten Bundesreichsgerichtes auffer und neben den, bei allen zwischen Bundesgliedern vorkommenden Streitigkeiten zunächst competenten, besondern Vertrags- und Familien-Austrägen und der bisherigen Bundesausträgalinstanz *) dürfte nun aber, wie uns scheint, nicht nur am natur- und zweckgemähesten, sondern auch am meisten in Uebereinstimmung mit unseren übrigen Vorschlägen über die Organisation der Bundesreichsgewalt in folgender Weise zu bewerkstelligen seyn:

Man gebe diesem Gerichte theils durch die Bestellung seiner Mitglieder auf Lebensdauer die Natur eines ständigen, an einen bleibenden Siz gebundenen Gerichtshofs, theils mittelst einer der Bundesversammlung und der Reichsversammlung — nach Maßgabe und unter verfassungsmäßig festzustellender Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Kreiseintheilung — gemeinschaftlich **) zu

*) B. N. Art. 11. und W. Sch.-N. Art. 21, 24.

**) Die Bethheiligung der beiden Häuser der Reichsversammlung und der Bundesversammlung möchte hiebei vielleicht am zweckmäßigsten in

überlassenden Ernennung von zwanzig resp. vier- und zwanzig Beisitzern unter der dem Kayser zu überweisenden Ernennung seiner beiden Präsidenten*) eine volksthümliche Zusammensetzung. So wäre daselbe eine zeitgemäße rectificirte und als solche wohl legislativ gerechtfertigte analoge Anwendung sowohl des bei dem vormaligen Reichskammergericht eingeführt gewesenen Besetzungsmodus als des durch den Bundesbeschluß vom 30. Okt. 1834 lediglich zur vorläufigen Schlichtung aller zwischen Regierungen und Ständen entstehenden, zur Intervention des Bundes geeigneten, Irrungen angeordneten, aber offenbar seiner unpopulären Organisation halber bisher noch niemals zu einer richterlichen Thätigkeit berufen gewesenen Schiedsgerichts. Seine Zuständigkeit betreffend; so dürfte derselbe als ausschließlich kompetenter Gerichtshof erklärt werden:

a) für die eben angedeuteten Streitigkeiten zwischen deutschen Regierungen und Ständekörpern über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung;

b) für die bei ihm von der Bundesversammlung oder der Reichsversammlung gegen ein Mitglied des Bundesreichs-

ähnlicher Weise normirt werden, wie wir sie oben eventuell in Ansehung der Kayserwahl in Vorschlag gebracht haben. Die hier beantragte, nach der Kreiseintheilung zu bemessende, gleichheitliche Berücksichtigung der deutschen Volksstämme bei der Besetzung dieses Gerichtshofes trägt gewiß ihre Rechtfertigung in sich selbst.

*) Für diese beschränktere Bethheiligung des Kayfers an der Besetzung dieses obersten Gerichtshofs — im Gegenhalte zu der vom Siebzehnerentwurf vorgeschlagenen — spricht nicht etwa bloß die Analogie des Reichskammergerichts, sondern weit mehr noch die Erwägung, daß bei der heutzutage außer der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege allgemein in Deutschland in Aussicht stehenden Einführung von Schwurgerichten für schwere und für politische Straffälle wie für Preßvergehen auch der Reichsgerichtshof, außer der Urtheilsfällung durch Geschworene in den sub lit. e. aufgeführten Fällen und außer einem gleichartigen Verfahren, wegen der vorzugsweise politischen Natur der seiner Entscheidung anheimgegebenen Fälle auch seine Besetzung eine jener der Schwurgerichte sachgemäß analoge seyn sollte.

ministerii angebrachten Klagen wegen Verletzung der Bundesreichsverfassung; *)

c) für Streitigkeiten ganzer Unterthanen-Klassen und einzelner Unterthanen mit ihrer Landesherrschaft über alle reichsverfassungsmäßig gewährleistete und auf den landesverfassungsmäßigen Wegen fruchtlos verfolgte gemeinsame nationale Rechte und Rechtsbürgschaften; **)

d) für Klagen gegen den Reichsfiskus und seine einzelnen Zweige;

e) endlich Strafgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworene in Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Bundesreich sowie bei Majestätsverbrechen gegen den Kaiser oder Bund.

Eine eventuelle Competenz dürfte aber diesem Reichsgerichtshof in Ansehung derjenigen, unter Bundesgliedern selbst in ihrer vom Bundesverhältniß unabhängigen Eigenschaft als souveraine Regenten ***) stattfindenden, Rechtsstreitigkeiten zuerkannt werden, welche

*) Die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit dieses nationalen Gerichtshofs auf alle, in den deutschen Staaten vorkommenden, landständischen Ministeranklagen, (die zuerst Hofrath Böpfel und dann auch der Siebzehnerentwurf beantragte), dürfte, abgesehen von den Fällen eines Compromisses oder der landesverfassungsmäßigen Verweisung solcher Anklagen an das Bundesreichsgericht, als eine ungerechtfertigte Beschränkung der territorialen Justizgewalt erscheinen.

**) Vgl. die B. u. A. Art. 12 — 18 und die W. Schl. u. A. Art. 29, 54—63 und unten Kapitel VI.

***) Die Entscheidung der sich auf ihr Bundesverhältniß beziehenden Streitigkeiten unter denselben steht dagegen dem Kaiser und Bund kraft der ihnen anvertrauten Bundesreichsregierungsgewalt zu; denn es erscheint dieselbe als eine nothwendige Vorbereitung zur Handhabung und Vollziehung der Bundesreichs- und Bundesbeschlüsse. Und haben diese sich auf ihr Bundesverhältniß beziehenden Streitigkeiten unter den Bundesgliedern Analogie mit dem, was man im Territorialstaatsrecht administrative Streitfachen nennt, die einen Theil der Administrativ-Justiz bilden. Zu den sich nicht auf ihr Bundesverhältniß beziehenden Streitigkeiten der deutschen Regenten als solcher und sonach allerdings zur eventuellen

die Betheiligten mit Umgangnahme von ihrem besonderen Austrägalrecht und von der bisherigen Bundesausträgalinstanz freiwillig vor dasselbe bringen wollen.

Das bei diesem Bundesreichsgericht einzuführende Verfahren dürfte das des Anklageprocesses mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlungen seyn.

Schließlich und mit Rücksicht auf die vom Siebzehner-Entwurf über die Zuständigkeit des von ihm vorgeschlagenen Reichsgerichts aufgenommenen Bestimmungen sei uns nur noch die Bemerkung gestattet, daß solche Kompetenzbestimmungen jedenfalls so präcis und klar wie möglich und vorläufig auf diejenigen Gegenstände beschränkt seyn sollten, in Ansehung welcher die Nothwendigkeit einer bundesreichsgerichtlichen Hülfe keinem Zweifel unterliegt. Denn in einem Zweifel hierüber dürfte es gewiß im Interesse von Recht und Ordnung gerathener seyn, daß die Kompetenz des Bundesreichs-Gerichts vor der Hand eher zu beschränkt als zu umfassend normirt und eine etwa nothwendige Erweiterung desselben lieber dem sich später klarer herausstellenden Bedürfniß überlassen werde. *)

Competenz des Bundesreichsgerichts gehört dagegen auch die Entscheidung der unter ihnen darüber streitigen Vorfrage, welchem von ihnen in dieser ihrer Eigenschaft als Regenten die Verbindlichkeit obliege, der Forderung eines Privaten Genüge zu leisten oder im Weigerungsfalle vor dem competenten Richter zu Recht zu stehen, ohne daß ihm die Einrede des unrecht gewählten Beklagten oder der mangelnden Passivlegitimation zur Sache mit Erfolg entgegengesetzt werden kann. (Vgl. W. Sch. N. Art. 30.). Daß hingegen nach austrägal- oder bundesreichsgerichtlicher Erledigung jener Präjudicialfrage die Entscheidung der Hauptfrage über die Richtigkeit der fraglichen Forderung, wie Civilstreitsachen unter Bundesgliedern, weder vor die Bundesversammlung noch vor das Austrägal- oder Bundesreichsgericht, sondern vor die Landesgerichte des leistungspflichtigen Bundesglieds gehört, versteht sich von selbst.

*) Vgl. hierüber Senffert's deutsche Verfassungsreformen X in der Beil. zur Allg. Zeitung vom 33. Junius d. J.

Fünftes Kapitel.

Besondere Hoheitsrechte der Bundesreichs- Gewalt oder Zweige der Bundesreichs- Verwaltung.

I. Ueber den Umfang des objectiven Bereichs der Bundesreichsgewalt.

Das objective Bereich der Bundesgewalt und die ihm angehörigen, durch die einzelnen Bundesreichs-Ministerien repräsentirten, verschiedenen Gebiete oder Zweige der Bundesreichsverwaltung ergeben sich aus der Anwendung der Funktionen der Bundesreichsgewalt auf ihre Aufgaben und Zwecke und aus der näheren Ausführung theils dieser Aufgaben und Zwecke theils der durch sie bedingten verfassungsmäßigen Mittel und Anstalten mit Rücksicht auf die verschiedenen, durch die Bundesreichsverfassung begründeten oder gewährleisteten, nationalen Rechte und Rechts-Garantieen.*)

Schon die bisherigen Grundgesetze des deutschen Bundes beschränken sich bekanntlich keineswegs darauf, die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deut-

*) Da in diesem objectiven Bereich wie in den Funktionen der Bundesreichsgewalt die centrale Repräsentativ-Directorial- und Vollzugsgewalt des Kaisers und die Föderativgewalt des Bundes organisch geeint und durch eine Nationalvertretung gekräftigt wie durch eine zweckmäßige Heer- und Kreisverfassung ihrer einheitlichen Ausführung nach gesichert erscheinen; so liegt am Tage, daß eine solche Bundesreichsgewalt ganz andere Bürgschaften für die nationale Macht und Einheit Deutschlands gewähren würde als die waren, welche die vor-malige deutsche Reichsgewalt mit ihren kaiserlichen Reservatrechten, ihren reichständischen Committalrechten und ihrem nie zur vollständigen Ausführung gekommenen Kreisverband zu bieten vermochte.

schen Staaten *), sodann die Sorge für die Verwirklichung jener, den Landesregierungen zur Ausführung überlassenen, Bestimmungen über gewisse, sämmtliche deutsche Unterthanen, einzelne Klassen, Corporationen, Familien oder Individuen betreffende, öffentliche Verhältnisse und Rechte**) als verfassungsmäßige Pflicht des Bundes auszusprechen; sondern sie anerkennen ausdrücklich die Beschäftigung theils mit den bereits in der Bundesakte (Art. 19.) speciell namhaft gemachten theils mit anderweiten, das Wohl der Gesamtheit der Bundesstaaten bezielenden und nur durch ihre zusammenwirkende Theilnahme vollständig erreichbaren, gemeinnützigen Anordnungen, freilich nur Behufs ihrer einmüthigen Feststellung, als eine verfassungsmäßige Aufgabe des Bundes.***)

Es kann daher gewiß um so weniger als eine übertriebene Erwartung und Anforderung gelten, daß die durch eine volksthümliche Nationalvertretung, einen centralisirten Verwaltungsorganismus und ein gemeinsames Oberhaupt von ihrer bisherigen loseren Gestalt zu dem compacten politischen Gesamtkörper eines deutschen Bundesreichs erhobene souveraine deutsche Staatencorporation dieser Aufgabe hinfüro nicht bloß unbehindert durch die bisherige Beschränkung der Stimmeneinheitlichkeit ihrer Glieder sondern auch in einem Umfange entspreche, der der Würde und den Interessen des Ganzen wie der fortschreitenden Uebereinstimmung und innern Einheit der territorialen deutschen Institutionen zeitgemäße Rechnung trägt — daß sie sich ihrer mit einer Energie und Hingebung des deutschen Patriotismus bemächtige, wie sie der Ernst der Zeit und der erwachte Gemeingeist der deutschen Nation fordern.

Die einzelnen Zeige der Bundesreichsverwaltung dürften

*) B.-A. Art. 2. 11. W. Sch.-A. Art. 1.

**) B.-A. Art. 12—18. W. Sch.-A. Art. 53.

***) B.-A. Art. 6. W. Sch.-A. Art. 64 und Bundesbeschluß über die provisorische Kompetenzbestimmung der B.-B. vom 11. Juni 1817.

nun aber in analoger Anwendung der territorialen Staatsverwaltungs-zweige auf die nationalen Angelegenheiten des Bundesreichs nach gewissen Hauptpartieen der letzteren zunächst in die äußern und in die verschiedenen Zweige der innern Nationalangelegenheiten zerfallen.

1) Zu den äußern Angelegenheiten oder Hoheitsrechten des deutschen Bundesreiches gehören:

a) Das active und passive deutsche Gesandtschaftsrecht. Von dem ersteren hat der Bund bisher keinen Gebrauch gemacht; indem er mit fremden Mächten nur durch die Bundesversammlung unmittelbar oder ihre beim Bunde accreditirten Gesandten verkehrte. Dagegen wird sich die Bundesreichsgewalt der vollständigen völkerrechtlichen Vertretung nicht bloß des Bundesreichs als solchen, sondern auch der allen gemeinsamen auswärtigen Interessen der deutschen Einzelstaaten (mit Ausnahme also der particulären territorialen und landesherrlichen Angelegenheiten) nach ihrem ganzen Umfang zu bemächtigen haben, sonach des Rechtes der Verträge und des diplomatischen Verkehrs in dem bezeichneten Umfange wie der Ueberwachung der von den deutschen Einzelstaaten unter sich und mit dem Ausland abzuschließenden Verträge. *)

b. Das Recht des deutschen Bundesreiches über Krieg und Frieden, dessen sich dasselbe insoweit übereinstimmend mit der bisherigen Bundesverfassung (Art. 2. und W. Sch. A. Art. 35) nur zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Einzelstaaten zu bedienen haben möchte, als nicht im unzweifelhaften Interesse von Recht und Humanität die Ehre der deutschen Nation und die höhere völker-

*) Vgl., was wir oben hierüber wie über die Ernennung der Bundesreichsgesandtschaften und das den Einzelstaaten noch verbleibende active und passive Gesandtschaftsrecht sagten: Kap. IV. Nro. II. Biff. 1 a. G.

rechtliche Mission Deutschlands demselben ausnahmsweise einen Aggressivkrieg zur moralischen Pflicht machen würde.

2) Unmittelbar an die auswärtigen Angelegenheiten des deutschen Bundesreiches schließen sich das Wehrsystem und die Kriegsverfassung desselben an.

a) In Ansehung ihrer dürfte die nächste Aufgabe der Bundesreichsgewalt in der Organisation oder vielmehr in der natur- und zeitgemäßen, von der deutschen Nationaleinheit und der gegenseitigen Durchdringung und Ergänzung der allgemeinen Bürger- und Waffenehre als obersten Principien beseelten, Umgestaltung des deutschen Heerwesens bestehen. Dieselbe hat sowohl das stehende Heer als die, mit ihm in möglichst enge organische Verbindung zu bringende, deutsche Volk- oder Landwehr zu umfassen. Sie hat dem Hauptzweck der Heerverfassung und den Anforderungen der militärischen Technik wie jenen der bürgerlichen Freiheit der bereits ausgebildeten Mannschaft, — den Anforderungen eines starken centralisirten dienstlichen Organismus wie jenen einer mit ihm verträglichen billigen Berücksichtigung und Betheligung der durch die Reichsheergebiete und die Kreisverfassung vermittelten territorialen Heergewalt gleichmäßig zu entsprechen. Die Hauptmomente ihrer Aufgabe sind sonach: Mehrung der deutschen Wehrkräfte durch vorübergehende, aber sich periodisch wiederholende, Verpflichtung der gesammten waffenfähigen Bevölkerung zum Waffendienst und durch eine auf die Reichsheergebiete-Eintheilung und Kreisverfassung des Bundesreichs basirte Eintheilung, Stellung und Befehligung der Heeresabtheilungen und Waffengattungen — möglichst einheitliche aber auch möglichst gleichheitliche Vertheilung der Lasten und Vortheile unter die Reichsheergebiete, einzelnen Heeresabtheilungen und Staaten, und möglichst vollständige Peräquation der Durch-

marsch- und Rationnirungskosten — endlich ein Heerbann- und Kriegsgefes für das ganze Bundesreich. —

b) Eine weitere Aufgabe der deutschen Kriegsverfassung besteht in der Errichtung, Verbesserung, Ausstattung, Unterhaltung und Besatzung der Festungen und Vertheidigungs- Werke des Bundesreiches.

c) Endlich gehört auch die Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung einer deutschen Kriegsflotte mit der nationalen Flagge und die Herstellung und Befestigung von deutschen Kriegshäfen zu den Aufgaben eines nationalen deutschen Wehrsystems.

3) Ein eigenes Ministerium dürfte ferner für das Reichs- Finanzkassa- und Rechnungswesen nothwendig werden. Und möchten sich wie in Ansehung der Bundesreichs-Contingente so auch in Ansehung der Concurrnz zu den Geldbedürfnissen des Bundesreichs ein nach der jeweiligen Bevölkerung auf die Bundesreichskreise auszuschlagernder Concurrnz- Maßstab vor jedem andern Concurrnz- Maßstab als Bundesreichs- Matrikel und die kreisweise Erhebung der Landesbeiträge vor jeder andern Erhebungsart als die für die Bundesreichs- Steuern zugleich relativ gerechteste und zweckmäßigste empfehlen.

4) Die Kräfte eines eigenen Ministeriums werden endlich die innern nationalen deutschen Verwaltungs- Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Und gehört zunächst hierher die centrale Vollzugs- Ueberwachung der grundgeseflichen Bestimmungen über jene reichsverfassungsmäßig zu gewährleisten den nationalen Einrichtungen und Rechte, welche sich auf die politische, religiöse und intellectuelle Freiheit und Interessen der Nation beziehen (vergleiche unten Capitel VI.). Sodann ressortiren zu diesem Ministerium diejenigen, vorzugsweise materielle Interessen der Nation verbürgenden, nationalen Einrichtungen und Anstalten, die wie die Einführung eines gemeinen deutschen Bundesreichs- Bürgerrechts und die hiedurch bedingte Freizügigkeit und mit den Landes- Einwohnern gleiche

Freiheit der Ansässigmachung aller Reichsangehörigen, dann die Einführung einer gemeinen deutschen Handels- und Wechselgesetzgebung einer centralen Vorbereitung, Leitung und Vollzugs- Ueberwachung bedürfen, oder die außerdem zugleich einer durch die Kreisverfassung des Bundesreiches vermittelten, möglichst einheitlichen und uniformen Behandlung und Ausführung nicht wohl ermangeln können, wenn sie ihrem Zweck entsprechen sollen. Hierher aber gehört namentlich die Sorge für die Realisirung eines gemeinsamen Systems der deutschen Posten, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Telegraphen, für die Einführung eines gemeinsamen Systems der deutschen Münzen, Maße, Gewichte und Erfindungs-Patente und endlich auch die Vorbereitung und Einleitung derjenigen Schritte der Bundesreichsgewalt, die sich auf die Ausdehnung des Zollvereins auf das ganze Gebiet des deutschen Bundesreiches beziehen.

Bei dieser Gelegenheit können wir uns nicht versagen, von den vielen Versäumnissen nur diese letztere als diejenige hervorzuheben, bei welcher gewiß jedem Vaterlandsfreunde schwer fallen dürfte, sich des tiefen Schmerzes zu erwehren, der ihn darüber anwandeln muß, daß die großartigste nationale deutsche Schöpfung unsers Jahrhunderts — der deutsche Zollverein — mit der allmählichen Verkümmern der Segnungen, die sie von Anbeginn über Deutschland auszuströmen berufen war, nachgerade auch der nationalen Sympathieen, die ihr noch zur Seite stehen, verlustig zu werden, Gefahr lief, weil man mit der vollständigen rückhaltlosen Annahme des von dem begeisterten Friedrich List mit so siegreicher Ueberzeugungskraft gezeichneten wahren nationalen deutschen Zollsystems, auf eine jedem vorurtheilsfreien Patrioten unbegreifliche Weise, so lange zugewartet und mit hauptsächlich dadurch die doch vorausichtlich unvermeidliche Ausdehnung der Zollvereins-Gränzen auf alle Bundesstaaten und die bundesverfassungsmäßige Erhebung seiner Sache zur Bundesache so lange verhindert hat. Denn wer hätte je daran zweifeln mögen,

daß der deutsche Bund und der deutsche Zollverein im Einklang mit der Verheißung des Art. 19 der Bundesakte vermöge der unwiderstehlichen Gewalt der nationalen Interessen und Sympathieen der deutschen Völkerschaften ihrer Bestimmung nach nothwendig dereinst zusammenfallen würden? — daß der Bund aller in Mitte liegender Hindernisse unerachtet ebenso den Beruf einer national-ökonomischen und hanseatisch-industriellen als jenen einer politischen Einigung Deutschlands zu erfüllen habe und erfüllen werde, wenn nur einerseits erst der Zollverein die Macht des wahren nationalen Systems zu seiner Verbündeten gemacht und andererseits hinwieder der Bund sich zu einem lebenskräftigen, nach Außen und Innen Achtung gebietenden, politischen Daseyn ermannt haben würde?! Konnte wohl die nächste, unserem Gesamtvaterland von der Vorsehung zuge dachte, ob von Außen oder Innen kommende, Erschütterung verfehlen, wenn nicht seinen politischen Untergang, so jedenfalls die angedeutete glückliche Krise zur Folge zu haben!?

Wenn jüngst ein, in der Beilage zur Allg. Zeitung (vom 15. März d. J.) enthaltener, dem Zollvereinsblatt entlehnter, Aufsatz die Ueberzeugung aussprach, daß die nordwestlichen deutschen Staaten lediglich in Folge des Mangels zureichender Anschließungsmotive bisher vom Zollverein getrennt geblieben seyen, mit der Aussicht auf die volle, seine politische Einheit completirende Zoll- und Handelseinheit Deutschlands diese Motive aber, die zugleich ideeller und materieller Natur, sich von selbst herausstellten, gleichwie auch Oesterreichs noch der Vorbereitungen bedürfende commercielle und gewerbliche Einigung mit der übrigen Nation auf dem Wege der Allmähligkeit zu Stande kommen und zum großen Segen ausschlagen werde; so sind wir unsererseits überzeugt, daß der Mangel an Entschiedenheit in Annahme und Durchführung eines der National-Industrie überhaupt, und insbesondere der Punicas fides Englands gegenüber hinreichende Garantien gewährenden Zollsystems jedenfalls die tiefer liegende, jede

andere erst möglich machende, größte Schuld an der so lange unterbrochenen Entwicklung des Zollvereins zu einer den Bund integrierenden, ganz Deutschland umfassenden, Conföderativmacht trägt. Aber eben deshalb theilen wir auch vollkommen die am Schlusse des erwähnten Aufsatzes ausgesprochene Ueberzeugung, daß „die Handels- und Gewerbsangelegenheit einen wichtigen Theil der Thätigkeit eines deutschen Parlamentes bilden und nicht bloß gründlicher und unparteyischer, sondern auch dem Volksinteresse entsprechender gelöst werden wird als auf den Zollvereins-Conferenzen, wenn sie vor der letzten Beschlußfassung das Stadium einer Debatte durchläuft, an der sich die Vertreter aller deutschen Volksstämme betheiligen.“

II. Ueber die Verträglichkeit der Bundesreichsgewalt mit der territorialen Selbstständigkeit der deutschen Einzelstaaten.

Es ist durchaus nicht anzunehmen, daß die hier wie an den andern, den subjektiven oder objektiven Bereich der Bundesreichsgewalt im Allgemeinen oder den kaiserlichen Antheil an derselben insbesondere berührenden, Stellen dieser Blätter in Vorschlag gebrachte Ausdehnung der bisherigen Gewalt der deutschen Staaten-Corporation auf alle wahren, entweder die Gesamtheit unmittelbar betreffenden oder doch nur durch sie zum Ziele zu führenden, deutschen Nationalangelegenheiten mit der territorialen Selbstständigkeit der deutschen Einzelstaaten unverträglich sey und deren freie Entwicklung und Selbstbestimmung, auch in wie weit dieselbe der organischen Einheit, Macht und Ehre des Gesamtwaterlandes nicht widerstrebt, in Frage stelle. Denn wir setzen hier als obersten leitenden Grundsatz voraus, daß dieser Gewalt, — unbeschadet ihrer Erweiterung zur Bundesreichsgewalt und hiemit zwar zu einer umfassenden, aber gleichwohl auf gemeinsame nationale Angelegenheiten beschränk-

ten, deutschen Centralgewalt — nur ausnahmsweise*) eine nicht durch die eigene Thätigkeit und Ausführung der deutschen Landesregierungen vermittelte, unmittelbare Einwirkung in die innern Angelegenheiten der Bundesstaaten einzuräumen und dieser Ausführung überdies, wo und inwieweit es die Natur der Sache nur irgend erheischt oder doch gestattet, wie bisher, ein dem Einfluß der partikulären Verhältnisse und Zustände der einzelnen Territorien offener Spielraum bundesreichsverfassungsmäßig zuzugestehen ist. Und so dürften zuverlässig theils die legislative resp. administrative Ausführung der meisten, durch das Bundesreichsregiment zu ordnenden, gemeinsamen Nationalangelegenheiten in den einzelnen deutschen Ländern, theils die sich auf exclusiv territoriale Staatsangelegenheiten beziehende Gesetzgebung und Regierung der deutschen Einzelstaaten ihren Regierungen und Landesvertretungen noch einen Gewaltumfang übrig lassen, der dem bisherigen theilweise wohl in Ansehung seines abstrakten Charakters, seiner Ungebundenheit und Ziellosigkeit wie seiner Losgetrenntheit von den Interessen, der Macht und der Ehre des Ganzen nachstehen wird — keinesfalls aber an reellem und positivem Gehalte, an organischer Verbundenheit mit dem Geiste und Bewußtseyn der ganzen Nation wie an unmittelbarer und mittelbarer Theilnahme an jener Fülle von nationaler Macht und Segnungen, die ein also gekräftigter deutscher Gesamtkörper nicht verfehlen kann, auf seine Gliederstaaten auszufließen.

*) Wie z. B. bei der Exekution von Bundesreichs- und Bundesbeschlüssen oder von bundesreichsgerichtlichen Erkenntnissen gegen einzelne Landesregierungen resp. zu ihrer Unterstützung. Vergl. W. Sch. N. Art 18 — 20 und 25 — 28 und Bundes-Exekutionsordnung vom 3. August 1820.

III. Ueber die Nothwendigkeit einer von der Bundesreichsgewalt, insbesondere aber von der territorialen Staatsgewalt möglichst zu begünstigenden zeitgemäßen Regeneration des deutschen Staatslebens.

Weit gefehlt, daß eine Bundesreichsgewalt, nach dem von uns beantragten Charakter durch das bevorstehende Grundgesetz des deutschen Bundesreichs ausgeprägt, die deutsche Territorial=Staatsgewalt über Gebühr beschränke, sind wir vielmehr der Ueberzeugung, daß die Staatsgewalt der deutschen Einzelstaaten noch nach einer ganz andern Seite hin eine zeitgemäße Ermäßigung erfahren müsse, wenn sie ihrem Verufe wahrhaft entsprechen soll. Denn die Modification, welche dieselbe durch die Bundesreichsgewalt zu erleiden bestimmt ist, würde an und für sich die so tief als weit greifenden Gebrechen des bisherigen bureaukratischen Regierungssystems und Kanzleiregiments noch in keiner Weise zu heben im Stande seyn.

Wer diese Gebrechen aus ihrem unmittelbaren Contact mit den selbstständigen socialen Elementen und Berufszweigen unseres Volkes kennt, in welchen sie allein vollständig erkennbar sind, der wird mit uns, daß sind wir gewiß, darüber nicht rechten, wenn wir dem heutigen deutschen Kanzleiregiment einerseits die moralische Verkümmernng und Unterhöhlung unserer öffentlichen Zustände zum großen Theile Schuld geben und andererseits dasselbe gleichwohl als ein innerlich und in Wahrheit alterthümliches und ohnmächtiges bezeichnen. Seine wo nicht grundsätzliche, doch wenigstens instinktartige Niederhaltung jeder freieren Entfaltung aller wo immer sich regen den Keime eines selbstständigen öffentlichen Lebens ist dem Eingeweihten kein Geheimniß. — Nicht minder ist seine absolute Rath= und Thatlosigkeit in allen über den gewöhnlichen Lauf der Dinge hinausgehenden Vorkommnissen, geschweige denn in außerordentlichen Lagen und Zeiten, ein ihm seit lange anklebender, wenn auch noch nie in so kolossaler Weise wie

leider im gegenwärtigen Moment an's Licht getretener, prägnanter Charakterzug desselben und ein nur allzu beklagenswerther Beleg für die Wahrheit unserer Ansicht.

Demungeachtet durchdringt und beherrscht der geistige Mechanismus dieses Regierungssystems dermalen noch in hohem Grade alle Einrichtungen und Behörden der territorialen deutschen Staatsordnung. Und ist wohl nicht zu bezweifeln: bei der allgemeinen Lockerung und Lösung der noch vorhandenen, den Einzelnen mit dem Ganzen organisch verbindenden, corporativen und berufsgenossenschaftlichen Bande und bei der, in den jüngsten Tagen möglichst generalisirten, Betheiligung aller Bürger an den Wahlen zur Volksvertretung dürften wir in der nächsten Zukunft sogar, wie bereits oben bemerkt worden*), ohne das Dazwischentreten anderweiter Hülfe nur von einer erneuerten Ausdehnung und Erstarkung der Bureaucratie die wenn auch nur einstweilige Abwendung eines noch größeren Uebels — der Herrschaft der ochlokratischen Gesellschaftselemente nämlich — erwarten.

Diese anderweite Hülfe, von der — wir sind fest davon überzeugt — mit zum großen Theile das Wohl oder Wehe der deutschen Zukunft abhängt, haben wir gleichfalls bereits oben näher angedeutet und wollen nur ihres Zusammenhanges mit der Staatsgewalt wegen hier noch einmal darauf hinweisen. Wir haben sie nämlich in einer vollständigen, das ganze deutsche Staatsleben durchdringenden, Regeneration unserer öffentlichen Zustände erkannt. Der Charakter beider besteht aber wesentlich in der Ueberantwortung der zu autonomischer Entfaltung berufenen Bestandtheile unsers Gesamtstaatslebens von den selbstständigen, durch Natur und höhere Bestimmung zu ihren Trägern berufenen, socialen Kreisen und Gliederungen an die unmittelbaren Organe der Staatsgewalt. In den Händen dieser letzteren müssen dieselben aber nothwendig den zweifachen Mangel aller staats-

*) Vergl. oben III. Capitel a. G.

mäßigen Behandlung solcher Angelegenheiten annehmen. Dieser doppelte Mangel ist nämlich theils der einer den wahrzunehmenden Interessen an sich fremden und daher bloß äußerlichen und vorwaltend formellen Pflege derselben, theils aber der einer lähmenden Bevormundung Derjenigen, die durch Beruf und Stellung als die zunächst und von Rechtswegen mit der Beforgung der fraglichen Angelegenheiten vorzugsweise zu Vertrauenden erscheinen, weil von ihnen allein die dazu erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrung wie der vom eigenen Interesse und vom corporativen Gemeingeist gespornte Eifer zu erwarten sind *). Damit also eine durchgreifende Regeneration der deutschen politischen Zustände erreicht werde, ist es unerlässlich, daß man zunächst im Innern der deutschen Territorien von Seite der Regierungen wie der Regierten, dann aber auch von Seite der Factoren der Bundesreichsgewalt alles Ernstes darauf bedacht sey: jene mannigfachen selbstständigen Elemente und Kräfte des Volkes wie die ihnen immanenten, wenn auch jetzt noch latenten, politischen Fakultäten — in welchen unsere Zeit mehr und mehr das nachhaltigste Rettungsmittel gegen so manche sie bedrohende Gefahr zu erkennen haben wird — zu einer volksthümlichen Bethheiligung an den regimimalen öffentlichen Angelegenheiten zu erwecken und ihrer Art und Fähigkeit angemessen in diesem Sinne zu verwenden.

Hiefür dürften die in Aussicht stehende volksthümlichere Wehrverfassung wie die Einrichtung der Strafrechtspflege mit

*) Einen sprechenden Commentar zu dieser Charakterzeichnung der bloß bureaumäßigen oder doch vorzugsweise Staatsbeamten anvertrauten Behandlung solcher Angelegenheiten, die mehr oder minder einer selbstständigen Sphäre des Staatslebens angehören, liefert unter anderm die Geschichte der deutschen Zollvereins-Angelegenheiten. Wenn es eine, jetzt so anerkannte als naturgemäße, allgemeine Anforderung an die Beforgung öffentlicher Angelegenheiten ist, daß sie nicht heimlich geschehe, so ist es gewiß eine eben so sach- und zeitgemäße Anforderung in Ansehung derselben, daß Denjenigen ein angemessener Antheil an ihr gestattet werde, welche durch ihre specielle sociale Lebensstellung und Berufsthätigkeit vorzugsweise hiezu berufen sind.

Schwurgerichten die allgemeinsten Anknüpfungspunkte darbieten, welchen ein in germanischer Weise sich manifestirender Associationsgeist und ein durch ihn erstarkender Gemeinfinn des Volkes im Dienste der intellectuellen und materiellen Interessen des Ganzen wie seiner verschiedenen communalen und corporativen Gliederungen die weitere Entfaltung und Ausdehnung auf die speciellen, sich hiezu eignenden, socialen Interessen und Lebenssphären zu verbürgen berufen sind.

Da die Betreibung der solchen Genossenschaften zu überlassenden öffentlichen Geschäfte einerseits vorzugsweise auf dem Vertrauen der Berufsgenossen beruhen und andererseits durch eine um so selbstlosere weil nicht besoldete Hingebung an den Dienst des gemeinen Wesens bedingt seyn würde; so wäre hier ebenso wenig ein Zudrang von Unberufenen als überhaupt ein allzu großer Zudrang zu befahren — ein weiterer Vorzug dieser Art von Besorgung öffentlicher Angelenheiten im Gegensatz zur bureaukratischen Geschäftsverwaltung. *)

*) Was hier allgemeiner aufgefaßt anempfohlen wird, hat Bernhard bereits mit vorzüglicher Berücksichtigung der Angelegenheiten des Grundbesitzes in Vorschlag gebracht, und schließt derselbe seine besfallige Ausführung in nachstehender Weise:

„Die Leitung von Seite der Oberbehörden, deren Wachsamkeit und „Intelligenz hierdurch nur einen um so stärkern Sporn erhielten, „welche man nur auf desto gewähltere Weise besetzen müßte und könnte, „— wäre dadurch nicht ausgeschlossen. Wir würden dadurch anfangen, eines großen Uebels ledig zu werden, worüber die Klage allgemein ist. Jede Berufssphäre ist von Regierungswegen überwacht „und bevormundet. Im Kleinen beobachtet man jede Veränderung „und hat die Aufmerksamkeit um so mehr auf das Einzelne gerichtet, „als man das Ganze zu erfassen nicht vermag. Betrachte man doch „einmal unbefangen, wie der Behörden-Klimax die Angelegenheiten „der geistigen Ausbildung, des Handels, der Gewerbe und die Grundbesitzverhältnisse nach dem Schema der Verordnungsammlungen Tag „für Tag abthut; ist hierbei auch nur einmal denkbarerweise das „lebendige Wesen der Sache ein Anstoß für ihre Anordnung? Wird „hiebei die regelmäßige Sach-Unkunde des schaltenden und waltenden Bureauannes in irgend eine Betrachtung gezogen? Würde „diese Art und Weise der Verwaltung stabil werden und sich ihrer „genommenen Richtung gemäß zu vervollkommen und auszubilden

**Ja die bevorstehende Entfaltung des öffentlichen Geistes
und politischen Bewußtseyns durch die neuerliche Ausdehnung**

„bestimmt seyn, — dann wäre wohl am besten über alle diese Dinge
„zu schweigen. Es sind so viele Jahrhunderte über China, über manche
„andere große Reiche Asiens hingezogen, ohne eine Veränderung der
„Regierungsweise, die in todtm Formelram erstarrt ist. — Ist uns
„Aehnliches beschieden und ist die gegenwärtige Blüthe der Bureaukratie
„der Anfang davon, so weiß der Einzelne nicht, wozu das gut ist, —
„und muß sich bescheiden, daß Jahrhunderte langes Erstarren gegen-
„über von der Erhebung, die die Vorsehung am rechten Tag herbei-
„führen wird, in keine Berechnung kommt. Doch scheint es dormalen
„mit uns noch nicht so weit gekommen zu seyn! — Ich glaube, daß
„in Deutschland die Schale den Kern in solchem Maße nicht erdrücken
„kann. — Noch scheint es möglich und wahrscheinlich, daß der öffent-
„lichen Intelligenz ein Feld eröffnet werde, worin sie Formen gewinnt,
„die nach dem geltenden Ausdruck conservativ und national sind und
„also eine Dauer versprechen. Es würde mich schmerzen, wenn das
„von mir hier Gesagte das Urtheil hervorriefe, als wollte ich mich
„der Reihe moderner geistreich seyn sollender und wollender Schrift-
„steller anschließen, welche sich's anmaßen, den Staat und die Kirche
„vor ihr Gericht zu ziehen, die dem Geist sein Recht zu vindiciren
„glauben, indem sie ihn wild wachsen lassen möchten, dadurch für die
„eigene Ueberhebung allen Raum gewinnen wollen und auf diese
„Weise sich die schönsten Blüthen des Genius versprechen. Wer in
„der Vergangenheit die Zukunft vorgebildet findet, jede eigenste Anlage
„von dem niederen leiblichern Zustande stufenweise zum Licht immer
„geistigerer, den geschichtlich erkannten Bildungstrieben entsprechender
„Entfaltung gehoben sehen möchte, der denkt und strebt in Ueberein-
„stimmung mit der göttlichen Offenbarung, namentlich mit dem Gange
„der unserer Erkenntniß in all ihrer Herrlichkeit immer näher tretend-
„den Weltordnung, die stets das materiell Vorgebildete im Laufe der
„Geschichte in geistigen Erscheinungen ausprägt, und so die leuchtend-
„sten Bilder individueller Menschen- und Völkerbestimmung immer tie-
„fer in unsere Seelen senken will. In Deutschland wenigstens verbirgt
„jede Periode unter der Oberfläche der Gegenwart in nothwendiger
„Verhüllung die Bildungen der Zukunft, welche, sobald die Kapsel
„zu fallen bestimmt ist, in überraschender Wollendung vor uns stehen.
„In höherem Maße, als vielleicht in irgend einer früheren Zeit, be-
„findet sich der noch nie so rege und reife Geist in unsern Tagen in
„einer lebhaften Bewegung zum bedeutendsten Uebergange, und so sind
„die an und für sich in ihrem so äußerlichen und mechanischen Wesen
„so wenig erfreulichen Verwaltungsformen nur das Gefäß für den
„gährenden Geist, welcher, zu früh entbunden, auf's verderblichste und

der activen und passiven Wahlfähigkeit zur Volksvertretung, durch die Press- und Associationsfreiheit wie durch die Institute der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und der Schwurgerichte dürfte gleichsam von selbst und auf fast unvermeidliche Weise eine angemessene verhältnismäßige Betheiligung jener selbstständigen Kräfte und Bestandtheile des Volkes an den regiminalen öffentlichen Angelegenheiten herbeiführen. Der gesunde Blick der auf der Höhe der Zeit stehenden, durch die canzleimäßige Geschäftsbehandlung einer freieren Auffassung der öffentlichen Zustände und ihrer Bedürfnisse nicht entfremdeten, Staatsmänner wird gewiß die durch jene Betheiligung der communalen und corporativen Elemente an der Ausübung von Rechten der Staatsgewalt herbeigeführte Verminderung der bisherigen Beamtenherrschaft nicht beklagen, sondern vielmehr das Seinige dazu beitragen, ihr nach Charakter und Gestalt die möglichst freie Entwicklung zu sichern. Auch hat die Staatsgewalt außer dem höheren staatspolitischen Interesse, das sie zur Begünstigung dieser Regeneration unserer öffentlichen Zustände bestimmen muß, noch das specielle Interesse, solche Manifestationen des öffentlichen Geistes und Volksbewußtseyns durch sie zu verhindern, welche ihr selbst und der ganzen Staatsordnung Gefahr drohen. Und können wir nicht umhin, in dieser Beziehung wiederholt

„sich selbst verderbend in's Weite und Breite und Maßlose sich ergießen würde.“

Nicht zu gedenken der in Beziehung auf vieles Vortreffliche, was die Bernhard'sche Schrift enthält, unbestreitbaren Priorität, ist dieselbe in mehr als einer Beziehung in prophetischem Geiste geschrieben. Sie hat namentlich die bevorstehende Regeneration unserer Zustände — abgesehen von dem, aller menschlichen Berechnung nothwendig entzückt gewesenen, Concursum von außerordentlichen causalen Momenten, in Folge dessen sie so unerwartet bald und stürmisch in die Erscheinung treten sollte — ob auch von ihrer bereits begonnenen Erfüllung abweichend, doch in vielen Hauptpunkten und zwar auf eine höchst geniale Weise vorempfunden und aus der Tiefe eines von der edelsten und umfassendsten germanischen Bildung und Anschauungsweise getragenen Geistes angedeutet. Und sind wir daher fest überzeugt, der deutschen

obwohl freilich in entgegengesetztem Sinn und zu entgegen-
 gesetztem Zweck auf den unsrer Art näher liegenden theilwei-
 sen Vorgang Englands und auf das auch hierin unserm We-
 sen widerstreitende gefährliche Beispiel Frankreichs hinzuweisen.

Viertes Kapitel.

Reichsgrundgesetzliche Bestimmungen über die die gemeinsamen nationalen Rechte und Rechts- Bürgschaften aller Völker und Bürger des deutschen Bundesreiches.

Die Bundesreichsverfassung hat allen Völkerschaften
 und Bürgern des deutschen Bundesreiches gewisse allgemeine
 fundamentale, nationale Rechte und Einrichtungen oder Rechts-
 Garantien im Umfange des ganzen Bundesreiches zu ge-
 währleisten. Hierbei kann es sich jedoch wohl nicht darum
 handeln, die Aufnahme eines vollständigen, bis ins
 Einzelne ausgeführten, Verzeichnisses aller derjenigen
 hier einschlagenden territorialstaatsrechtlichen Grund-
 sätze in die Bundesreichsverfassung zu beantragen, welchen die
 constitutionelle deutsche Staatsrechtstheorie und Verfassungs-
 Legislation in den neueren deutschen Landesverfassungen eine
 mehr oder minder ausgeführte Rubrik angewiesen hat. Es
 dürfte gewiß angemessener seyn, die vollständige Ausführung

Sache einen Dienst zu leisten, indem wir dieselbe, unbeirrt durch
 unser freundschaftliches Verhältniß zum Verfasser, mit besonderer Be-
 ziehung auf die politische Wiedergeburt unseres politischen Staatslebens
 dem Vaterlandsfreund jeglichen politischen und religiösen Bekenntnisses
 zur Beherzigung nachdrücklichst anempfehlen. Denn je umfangreicher
 die Summe nationaler Erkenntniß und Anschauung ist, womit sich das
 öffentliche Bewußtseyn erfüllt, um so sicherer wird die
 neue Schöpfung eine zukunftsreiche seyn.

dieser Rubrik wie bisher den Landesverfassungen und der Doctrin zu überlassen. Zur Ausnahme in die Bundesreichs-Verfassung möchten sich dagegen nur solche Bestimmungen eignen, welchen wirklich der Charakter allgemeiner deutscher fundamentaler Rechte und Rechtsgarantien zukommt.

I. Ueber die territoriale Volksvertretung.

Unter den hierher gehörigen Satzungen möchte aber allerdings die erste Stelle anzuweisen seyn: der Zusicherung einer territorialen Volksvertretung für alle Einzelstaaten des Bundesreichs mit Zustimmungrecht in Gesetzgebungs- und Besteuerungsangelegenheiten, mit Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen und mit der Verantwortlichkeit der Minister gegenüber von den Volksvertretern für die mit ihrer Contrasignatur versehenen, eine vorfällige Verfassungs- oder Gesetzverletzung*) enthaltenden Handlungen der Staatsgewalt, einschläffig der gleichen Verantwortlichkeit derjenigen höheren Bundesreichs-Beamten, die ohne eine formell legale Weisung eines verfassungsmäßig bestellten Ministers sich einer solchen Amtshandlung schuldig machen.

Der Begriff der Ministerverantwortlichkeit ist hier mit Vorbedacht einerseits durch ihre, sich selbst rechtfertigende, Ausdehnung auf die ohne legale Ministerialweisung handelnden höheren Bundesreichsbeamten**) umfassender, ande-

*) Nicht eigentlich der Theorie über die Ministerverantwortlichkeit, sondern mehr jener über die Haftung des Staates für die in den Amtshandlungen seiner Beamten liegenden Verfassungs- und Rechtsverletzungen angehörig sind diejenigen Fälle, in welchen durch eine derartige Verfassungs- oder Gesetzverletzung nach den meisten neueren deutschen Constitutionen unter den gesetzlichen Voraussetzungen mit Recht wohl ein Anlaß zu einer beschlaffigen Beschwerde der Landstände aber nicht zu einer Ministeranklage gegeben ist.

**) Eine ähnliche Bestimmung, wie das bayerische Ministerverantwortlichkeitsgesetz vom 4. Juni d. J. (Art. V.) sie aufgenommen hat,

rerseits aber auch bestimmter und insoferne beschränkter festgestellt, als sich derselbe nach der unartikulirten Fassung des Siebzehnerentwurfes und nach einer in der öffentlichen Meinung vielfach verbreiteten Auffassung desselben gestalten würde.

Eine Verantwortlichkeit läßt sich rechtlich nur denken für verfassungs- oder gesetzwidrige — für rechtlich unerlaubte Handlungen. Wegen Handlungen, die sich innerhalb der durch Verfassung und Gesetz vorgezeichneten Schranken bewegen, wäre eine andere Verantwortlichkeit als die vor dem Richterstuhl unserer eigenen, moralisch und politisch besseren, Ueberzeugung und Einsicht schon darum rechtlich nicht möglich, weil für sie mit dem Gesetze zugleich der allgemein erkennbare und anerkannte Maasstab fehlt, nach dem sie zu beurtheilen und zu richten wären.

Wenn politische Tendenzproceße gegen Journalisten als die theilweisen Träger und Sachwalter der öffentlichen Meinung anerkannt den gesunden Sinn und das Rechtsgefühl verletzen — warum sollte dieß weniger gelten von Tendenzproceßen gegen die Bevollmächtigten der öffentlichen Gewalt?! Hat doch eine Volksvertretung ebenso wirksame Mittel in

wonach sich derjenige Staatsbeamte des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig macht, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungsanordnung auf sich nimmt, wäre hier theils weniger Schutz gewährend als die von uns vorgeschlagene Ausdehnung der Ministerverantwortlichkeit theils unausführbar. Erst eine längere Staatspraxis vermöchte nämlich, so wie es hiezu erforderlich wäre, näher festzustellen und im öffentlichen Bewußtseyn zu fixiren: nicht nur die Grenzen zwischen der Regierungsgewalt des Bundesreichs und jener der Einzelstaaten, sondern auch die Grenzen zwischen eigentlichen, der Gegenzeichnung eines Reichsministers bedürftigen, Reichsregierungshandlungen und solchen Äußerungen der Bundesreichsgewalt, die wie die unmittelbare Handhabung der deutschen Reichsheergewalt durch die mit ihr betrauten Organe und die Wahrung der auswärtigen Interessen Deutschlands durch seine Gesandtschaften zu sehr eines größeren Spielraums selbstständiger Bewegung bedürfen, als daß sie überall vorher Ministerialweisungen erhalten und nur nach ihnen erfolgen könnten.

Handen, sich auch ohne Anklage und Proceß der mißliebigen Tendenz eines Ministers auf gesetzlichem Wege zu erwehren, als das Publikum Mittel besitzt, sich der mißfälligen Tendenz eines Zeitungsblattes zu entledigen. Die Verantwortlichkeit der Minister und resp. andern höheren Staatsbeamten gegenüber von den Volksvertretern darf also nicht bezogen werden auf bloße, ob wirkliche oder vermeintliche, Verletzungen der geistigen oder materiellen Interessen des Staates — auf politische Richtung und Ueberzeugung — wie dieß gleichwohl der Sinn der hierüber bestehenden westeuropäischen Theorie und Staatspraxis ist. Die Folge dieser Theorie ist und wird stets seyn, daß die in ihr liegende widernatürliche, unnöthige und darum ungerechte Beschränkung des Monarchen diesen, besonders wenn er von ungewöhnlicher Persönlichkeit und Begabung ist, fast wider Willen zur Umgehung derselben versucht. Durch das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit, dasselbe richtig erfaßt, kann vielmehr nur jede wahre verfassungswidrige Handlung wie jede wirkliche Gesetzübertretung und Rechtsverletzung durch die Staatsgewalt theils faktisch erschwert, theils die staatsrechtliche Unverantwortlichkeit des Monarchen durch diese Verantwortlichkeit des Staatsbeamten, unter dessen gesetzlicher Mitwirkung und Gegenzeichnung sie stattfand, mit den Anforderungen der Gerechtigkeit und der Autorität der Gesetze in Einklang gebracht werden sollen.

Dieser Ansicht entspricht denn auch die überwiegende öffentliche Ueberzeugung in denjenigen deutschen Staaten, in welchen die Grundsätze des neueren deutschen constitutionellen Staatsrechts in dieselbe überzugehen seit einem Vierteljahrhundert Gelegenheit hatten. Ihr zu Folge sind nämlich die Minister keineswegs, wie in England und Frankreich, schon dann durch ein Gesetz ihrer politischen Ehre gehalten, um ihre Entlassung zu bitten, wenn sie mit dem Monarchen oder den Kammermajoritäten in einer, ob auch für ihre politische Gesammtrichtung irrelevanten, aber nach oft sehr transitorischen und isolirten Rücksichten sich hiezu qualificirenden, Frage dis-

sentiren — sondern in der Regel nur dann, wenn sie es für nothwendig erachten, um sich auf diese Weise der Theilnahme an einer Handlung zu entziehen, welche ihrer Ueberzeugung nach eine wahre Verfassungs- oder Rechtsverletzung enthalten würde oder aber, wenn sie gewahr werden, daß sie wirklich des Monarchen oder des Landes Vertrauen verloren haben.

Die entgegengesetzte westeuropäische Ansicht und Theorie reducirt in ihrer vollständig durchgeführten Consequenz die ganze Machtvollkommenheit des Monarchen auf das Recht, seine Minister nach der Vorschrift der Majoritäten des Parlaments resp. der Kammern zu ernennen und mit ihnen nicht bloß ein sehr begränktes politisches System zu adoptiren, sondern auch die Verpflichtung zu übernehmen, sich jeder eigenen Einfluz auf dessen Durchführung zu enthalten.

Ein öffentlicher Zustand ist nun aber ohne Zweifel um so höher zu achten, je mehr in allen seinen Kreisen und Sphären politischer Berechtigung und also auch in der höchsten politischen Rechtsphäre desselben die Idee der Freiheit waltet. Hier waltet sie aber nur, nach ihrem wahren Inhalte erfaßt, als dem Interesse und der Ehre der Nation in der höchsten Stellung und im weitesten Umfange dienstbarer individueller männlicher Charakter — als fürstliche Persönlichkeit.

Es ist sonach entschieden auch eine Staatsordnung um so vollkommener, je weniger durch die nothwendigen äußeren Schranken, welche gegen den Mißbrauch und die schlechte Handhabung der öffentlichen Gewalt gerichtet sind, ihren Factoren und Organen zugleich jene Kraft der Persönlichkeit zum Nachtheil ihrer verfassungsgemäßen und gemeinnützigen Ausübung beeinträchtigt wird. Es ist freilich nicht zu läugnen, daß dieses Ziel in demselben Grade vollständiger erreicht werden kann, je tiefer und allgemeiner das Rechtsgefühl einer Nation ist. Denn in ihm findet jegliche öffentliche Gewalt ebensosehr ein schützendes Gegengewicht als eine Bürgschaft ihres verfassungsmäßigen Umfangs. Und achten wir

es aber gerade deshalb, soferne es sich um die nähere Feststellung eines würdigen und heilsamen Gleichgewichts zwischen dem Rechte des Fürsten und der Theilnahme des Volkes an der öffentlichen Gewalt handelte, nicht bloß dem Interesse der wahren Freiheit, sondern jedenfalls auch dem deutschen Nationalcharakter und dem politischen Geiste der deutschen Völkerstämme angemessener, die letztere — die Theilnahme des Volkes an der öffentlichen Gewalt — eher noch zu erweitern und durch diese ihre Erweiterung noch mehr sicher zu stellen, als das erstere — das Recht des Fürsten — durch eine allzu mißtrauische Beschränkung seiner höheren Kraft und Bedeutung zu berauben.

II. Ueber die territoriale Gerichtsverfassung.

In Ansehung der Civil- wie der Strafgerichtsbarkeit möchten sich einige Bestimmungen zur Aufnahme in die Bundesreichsverfassung empfehlen, wodurch den deutschen Völkern die wesentlichen Institutionen und Grundsätze gewährleistet werden, welche als eine Errungenschaft theils der ganzen bisherigen Entfaltung der deutschen Gerichts-Verfassung, theils ihrer in Folge der gegenwärtigen politischen Katastrophe in dem größeren Theile von Deutschland in Aussicht stehenden Modifikation zu betrachten sind. Wir beschränken uns hier auf nachstehende Andeutungen.

1) Den Grundsatz der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch ordentliche, gehörig besetzte, d. h. nach Maßgabe des Gesetzes bleibend angeordnete und bestellte Gerichte anlangend; so dürfte in Erwägung zu ziehen seyn, ob nicht die bisherige Ausnahme von diesem Grundsatz durch das altdeutsche Institut der Aktenversendung an Spruchcollegien deutscher Juristenfakultäten und Schöppensstühle eine Ausdehnung erhalten könne, welche zur Anbahnung einer größeren deutschen Rechtseinheit förderlich und mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und dem Institut der Schwur-Gerichte vereinbarlich ist? —

2) In Ansehung des Grundsatzes der Beobachtung eines gewissen Verfahrens möchte allerdings nach dem Antrag des Siebzehnerentwurfes bundesreichsverfassungsmäßig die Modifikation zu gewährleisten seyn, welche die bisherigen gemeinrechtlichen Grundsätze über Verfahren nunmehr durch die allgemeine Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen und jene über das Verfahren in Strafsachen überdies durch die Einführung des Anklageprozesses und von Schwurgerichten wenigstens für schwere und für politische wie Preßstrafsachen zu gewärtigen haben.

3) Ebenso dürfte aber wohl auch jene Modification ausdrücklich auszusprechen seyn, welche die bisherigen gemeinrechtlichen Grundsätze über mehrere Instanzen, also namentlich auch die Bestimmungen des Artikels 12 der Bundesakte über die allgemeine Anordnung einer dritten erkennenden Instanz in Civilsachen, in Folge der allgemeinen Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und der Schwurgerichte in Strafsachen zu erleiden haben.

4) Ferner dürfte in das Bundesreichs-Grundgesetz aufzunehmen seyn eine Gewährleistung der gemeinrechtlichen deutschen Grundsätze über die Unabhängigkeit der Gerichte und ihre Verbürgung durch die gesetzliche Unabhängigkeit und Unaufhaltsamkeit ihrer Richterfunktion, durch die Unabsetzbarkeit der mit ihr beauftragten Personen und durch die Unaufhaltsamkeit und Unabänderlichkeit ihrer rechtskräftigen Erkenntnisse vorbehaltlich ihrer zu substantiirenden Modifikation bei der Strafgerichtsbarkeit. Hier könnte sich auch der auszusprechende Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung anreihen. Nicht minder möchte hier auch die Aufhebung der heutigen Patrimonialgerichte auszusprechen seyn, aber darum noch keineswegs die Unzulässigkeit jeder

Art von Gerichtsbarkeit, die nicht unmittelbar von Organen der Staatsgewalt gehandhabt wird. —

5) Auch die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über das allen Deutschen zustehende Recht der Beschwerdeführung bei dem Bundesreichsgerichte wegen verweigerter oder verzögerter Justiz nach vergeblicher Anwendung aller zu ihrer Befriedigung landesverfassungsmäßig gebotenen Mittel möchte sich empfehlen, obwohl dieses Recht implicite schon in der gleichbedingungsweisen Competenz des Bundesreichsgerichts in Ansehung von Verletzungen bundesreichsgesetzlich gewährleisteter Rechte und Einrichtungen liegt.

6) Endlich dürfte allerdings nach dem Antrag des Siebzehnerentwurfs auch über die Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse deutscher Gerichte im ganzen Gebiete des deutschen Reiches eine ausdrückliche Bestimmung seinem Grundgesetze einzuverleiben seyn.

III. Ueber ein deutsches Bundesreichs-Indigenat und Bundesreichs-Bürgerrecht.

Es möchte gewiß ebenso sachgemäß als im Interesse des deutschen Nationalgeistes seyn, diejenigen Pflichten und Rechte, welche die Bundesreichsverfassung allen Angehörigen des deutschen Reichs als solchen auferlegt resp. gewährleistet, und wodurch dieselben eben als Angehörige des großen politischen deutschen Gemeinwesens erscheinen, unter dem Begriff eines deutschen Bundesreichs-Indigenats und Bundesreichs-Bürgerrechts zusammen zu fassen.

Doch sind wir auch hier keineswegs gemeint, daß die Bundesreichsverfassung diese Materie erschöpfend behandeln, sondern nur die wesentlichsten hierher gehörigen Momente aufnehmen und gewährleisten — ihre weitere Ausführung aber der territorialen Legislation wie der Staatspraxis und der Doctrin überlassen solle.

Als solche Hauptmomente, die zur Aufnahme einer ent-

sprechenden Bestimmung in das Grundgesetz des Bundesreichs zu empfehlen seyn dürften, möchten sich aber wohl nachstehende geltend machen:

Vorerst möchte hier die Bundesreichsverfassung eine allgemeine Bestimmung über die allen Bundesreichsangehörigen gemeinsamen Pflichten zum Gehorsam gegen die Verfassung und Gesetze des Bundesreichs voranschicken, zu welchem Behufe am füglichsten die Anordnung eines sich hierauf beziehenden eigenen Beisazes zu dem gewöhnlichen Untertanen- und Landesverfassungseid zu empfehlen ist.

Ueber die hiernächst zu gewährleistenden beiden allgemeinen hierhergehörigen Grundsätze der gleichen Rechtsfähigkeit und des gleichen Rechtsschutzes, erlauben wir uns Nachstehendes zu bemerken:

1) Oben an möchte hier stehen die allen Einwohnern des deutschen Reichsgebiets ohne Unterschied gegen Uebernahme der relativ allen gemeinsamen persönlichen und dinglichen Bürgerpflichten durch die territorialen Gesetzgebungen zuzugestehende gleiche allgemeine bürgerliche und politische Rechtsfähigkeit. Ihr zufolge hat in Zukunft unter der genannten Bedingung und beim Vorhandenseyn der besondern subjektiven und objektiven Voraussetzungen allen Staatsangehörigen der deutschen Bundesstaaten ohne Unterschied der Geburt und der Religion jede Stufe und Art von concreter bürgerlicher und politischer Berechtigung gesetzlich offen zu stehen — mit Ausnahme natürlich der persönlichen Vorrechte des Landesherrn und der Glieder seines Hauses. Und erstreckt sich diese Gleichheit in Ansehung der allgemeinen bürgerlichen und politischen Rechtsfähigkeit nicht bloß auf alle Angehörigen eines deutschen Einzelstaates, sondern auch auf die Angehörigen der verschiedenen Einzelstaaten unter einander. Eine Consequenz der letzteren ist aber namentlich ihre Gleichstellung in Ansehung auf Aufenthalt, Niederlassung, Erwerbung und Belastung von Grundeigenthum, auf Gewerbebetrieb,

auf Ausübung von Kunst und Wissenschaft und auf Gemeindegürgerrecht mit den Landesangehörigen einer andern Gemeinde — sodann der Anspruch jedes unbescholtenen Deutschen auf vollständige Aufnahme in den Staatsverband eines andern deutschen Landes unter der Voraussetzung der persönlichen Ansässigmachung und Uebernahme aller Unterthanpflichten, insbesondere auch der Waffenpflicht nach den über dieselbe in Deutschland einzuführenden gleichförmigen Bestimmungen.

2. Unmittelbar an diese gleiche allgemeine Rechtsfähigkeit, die als eine Errungenschaft der neuesten politischen Katastrophe Deutschlands zu betrachten ist, schließt sich die dem Principe nach in Deutschland schon lange gemeinrechtliche, wenn auch in dem bisherigen constitutionellen Theil desselben vorzugsweise hervorgehobene, Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze im eigentlichen oder engeren Sinne des Worts d. i. ihr gleicher Anspruch auf den Schutz der Gesetze an. *)

Der in der neuesten Zeit vielfach verwirrte und verkannte eigentliche oder engere publicistische Sinn dieses Grundsatzes des constitutionellen deutschen Staatsrechts ist nämlich, daß alle Unterthanen, wie gleiche Pflicht zum Gehorsam gegen die Gesetze, so auch — ohne Unterschied der Person wie ohne Rücksicht auf den concreten Inhalt ihrer Rechte — gleichen rechtlichen Anspruch auf Gewährung der Sicherheit und des gesetzlichen Schutzes ihrer Person, ihres Eigenthums und ihrer Rechte haben. In ihm sind aber hinwieder nachstehende Momente begriffen: einmal der Grundsatz, daß Niemand seinem gesetzlich competenten, seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe,

*) Im weiteren Sinne des Worts begreift dieselbe zugleich die dem Gesetze nach gleiche allgemeine bürgerliche und politische Rechtsfähigkeit der Bürger in sich.

und daß Niemand anders als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen wie von den hiezu competenten Behörden verhaftet und gerichtlich verfolgt werden könne; sodann der weitere Grundsatz, daß Niemand gezwungen werden könne, sein Privateigenthum anders als in den durch das Gesetz im Allgemeinen oder namentlich bezeichneten Fällen einer öffentlichen dringenden Noth oder einer gemeinnützigen, durch die Wohlfahrt des Landes bedingten, öffentlichen Unternehmung und gegen vollständige Entschädigung abzutreten. An den letzteren Grundsatz reiht sich noch die fernere Bestimmung der meisten deutschen Constitutionen an, daß mit Ausnahme des Falles der Desertion keine Vermögens-Confiskation stattfinden soll.

Die einzelnen concreten Rechte und Rechtsfreiheiten, welche sich nun aber zur Gewährleistung durch die Bundesreichsverfassung empfehlen, möchten sich im Wesentlichen auf nachfolgende reduciren:

1) Freiheit der religiösen Bekenntnisse und der Culte ohne Rücksicht auf die bisher üblich gewesene Unterscheidung der einfachen Hausandacht, der privaten und der öffentlichen Gottesverehrung — verbunden mit bürgerlicher und politischer Gleichberechtigung der Befenner aller Religionsparteyen gegen Uebernahme der gleichen gesetzlichen Verpflichtungen und Belastungen und vorbehaltlich des gesetzlichen Verbots und der gesetzlichen Bestrafung aller die Gesetze des Staates oder unzweifelhafte Gebote der christlichen als der öffentlichen Moral verletzenden Handlungen. — Hievon nachher noch besonders.

2) Freiheit der Wissenschaft und der academischen Lehre verbunden mit thunlichster Freigebung der Unterrichts-, der Bildungs- und der Berufswahl innerhalb der durch die Gesetze der christlichen Moral und durch die Bestimmungen eines deutschen Preßstrafgesetzes

gezogenen Schranken und vorbehaltlich der unentbehrlichen gesetzlichen Bürgschaften für die sociale Ordnung und Gesittung wie der Vorbedingungen für die Erwerbung der verschiedenen Kategorien der öffentlichen Aemter.

3) Freiheit der Gedankenmittheilung durch Rede und Schrift, also — Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses vorbehaltlich der straf- und kriegsrechtlichen Beschränkungen und Freiheit des Buchhandels und der Presse unter dem Schutz gegen ihren Mißbrauch durch ein eigenes deutsches Preßstrafgesetz*) und Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte.

4) Das Recht einer von jeder Staatscuratel befreiten autonomen Verfassung und Verwaltung der Gemeinden unter Eingliederung derselben in den Staats-Organismus lediglich durch ihre allgemeine Unterordnung unter die Gesetze und ihre specielle Unterordnung unter die Staatsgewalt in Ansehung der ihnen zur Ausübung überlassenen Rechte und Pflichten derselben. Unmittelbar hieran reiht sich das freie Associations- und Corporationsrecht aller Angehörigen des deutschen Bun-

*) Wenn ein eigenes Strafgesetz über Preßvergehen schon in den dreißiger Jahren wegen der wirklichen oder doch vermeintlichen politischen Vergehen der damaligen nicht censurten Tagespresse im Interesse der Gerechtigkeit gegen die Autoren und zur Abwendung barbarischer Strafen geboten war, die sich durch die Subsumtion von Handlungen unter die gewöhnlichen Strafgesetze ergaben, welche der Gesetzgeber bei ihrer Abfassung nimmermehr im Auge hatte; so ist die Erlassung eines solchen eigenen deutschen Preßstrafgesetzes heutzutage im Interesse von Gesetz und Ordnung jedenfalls ein ebenso dringendes Bedürfnis. Denn es steht zu erwarten und hat sich schon gezeigt, daß die Anwendung der gewöhnlichen strafgesetzlichen Bestimmungen auf Preßvergehen aus mehr denn einem, der Gerechtigkeit, der Klugheit oder der Schwäche entstammenden, Grunde jetzt ebenso in den meisten Fällen gänzlich cessiren wird, als sie in den dreißiger Jahren nur allzu oft im offenen Widerstreit mit den Anforderungen einer wahren Gerechtigkeit stattgefunden hat.

des Reichs zu allen durch kein Strafgesetzbuch verbotenen Zwecken an.

5) Das Recht der waffenlosen friedlichen Versammlung vorbehaltenlich gleichförmiger Bestimmungen gegen den Mißbrauch und ihres Verbotes bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

6) Das freie Petitions- und Beschwerderecht sowohl der Einzelnen als der Corporationen und Vereine zunächst bei den zuständigen Landesstellen, dann bei den Landständen und eventuell bei der Reichsversammlung.

7) Das freie — ohne des einen Theils Verlangen von keinem gesetzlichen Zwang begleitete, Lösungsrecht bezüglich aller bisherigen Verhältnisse des getheilten Grundeigenthums und bleibender Bodenbelastung: zunächst nach Vereinbarung der Betheiligten und eventuell nach einem eigenen Bodentheilungs- und resp. Bodenentlastungsgesetz, welches den Anforderungen des Rechts und der Humanität wie der verschiedenartigen Natur jener Verhältnisse und Belastungen gleichmäßig entspricht und die Entschädigung des Berechtigten deshalb nöthigenfalls aus Staatsmitteln vervollständigt.*)

Hiermit in unmittelbare Verbindung müßte aber eine Bestimmung gebracht werden, welche dem durch einen Landcreditverein zu unterstützenden altdeutschen Institute des Renten-Kaufs eine möglichste Begünstigung sicherte. Denn nur hiedurch wären die von dem persönlichen Bande unabhängigen politischen und national-ökonomischen Vorzüge des getheilten Grundeigenthums gegen die unverkennba-

*) Anforderungen, welchen die neueren deutschen Bodenentlastungsgesetze leider theilweise gar nicht, theilweise doch nur höchst ungenügend satisfaciren.

ren Nachtheile des römischen Hypotheken- und Zeitpachtwesens, die nach Aufhebung aller Grundbarkeitsverhältnisse in dem größten Theile von Deutschland noch weit entschiedener und unheilbringender hervortreten würden, in einer zeitgemäßen und doch dem Genius des deutschen Rechts entsprechenden Form im Interesse nicht bloß der Kirchen und Stiftungen sondern aller Klassen von Grundbesitzern zu retten. *)

8) Die Freiheit volksthümlicher Entwicklung der zum Bunde gehörigen unvermischten nicht deutschen Volksstämme und zu diesem Behufe möglichste Berücksichtigung ihrer Sprache in Beziehung auf Unterricht und innere Verwaltung. **)

9) Das Recht jedes Angehörigen des deutschen Bundesreichs auf den Schutz der Bundesreichsgewalt in der Fremde.

10) Endlich das Recht der nachsteuerfreien Auswanderung und Vermögens-Exportation in's Ausland.

*) Da wir uns die nähere Ausführung und Rechtfertigung dieses Vorschlags hier versagen müssen, benützen wir wenigstens diese Gelegenheit, um auf eine diese Gegenstände berührende Schrift Verharb's „über die Restauration des deutschen Rechts, insbesondere in Beziehung auf das Grundeigenthum“ zu verweisen, wo wie unseres Wissens nirgend sonst die politischen Tugenden des deutschen Grundeigenthums gewürdigt sind. Dasselbe ist zuerst erschienen: München 1829 und dann als Anhang seiner „zwei Schwerter Gottes auf Erden.“ 1847. Vergl. dort S. 59 ff. 71 ff.

**) Der sich hierauf beziehende Antrag des Siebzehnerentwurfes dürfte also modificirt gewiß ebenso dem deutschen Nationalcharakter und den höheren Anforderungen des großen deutschen politischen Gemeinwesens entsprechend seyn, als es hinwieder ein schmach- und fluchwürdiges Unterfangen seyn würde, Gebietsheile, die nach Sprache und Abstammung ihrer Bevölkerung ein heiliges Anrecht auf Incorporation in den deutschen Reichskörper haben, der Knechtung einer fremden Nation aus einem cosmopolitischen Irrglauben preiszugeben, der auch den Verrath am eigenen Vaterlande nicht scheut.

IV. Ueber die von der Freiheit der religiösen Bekenntnisse und Kulte untrennbare Freiheit der Kirchen und religiösen Genossenschaften von der bisherigen Vormundschaft des Staates.

A. Von der Freigebung und bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse und Culte insbesondere.

Unwiderlegbar ruhte die bisherige staatsrechtliche Gemeinschaft und sociale Coeristenz der christlichen Confessionen und Bevölkerungen Deutschlands — ihre vormals reichsgesetzliche und reichsstaatsrechtliche und nunmehr bundesgesetzliche und territorialstaatsrechtliche Anerkennung und Gleichberechtigung — geschichtlich und naturgemäß auf der aller confessionellen Unterschiedenheit ohnerachtet in ihnen noch bewahrten dogmatischen Concordanz und Glaubensgemeinschaft. Und sind wir gewiß, solange der rechtlich ethische Typus des deutschen Staats- und Staatenverbandes seinem höheren Ursprung und Charakter getreu und die Nation ihres weltgeschichtlichen Berufes eingedenk bleibt, wird die confessionelle Rechtsgleichheit der Deutschen — ihrer Ausdehnung auf die nicht christlichen Elemente der Nation ohnerachtet, auch fernerhin auf der substantiellen Glaubensgemeinschaft und Glaubenskraft ihrer christlichen Bevölkerungen und Religionsparteyen basirt seyn. Es dürfte jedoch keineswegs hiemit im Widerstreit seyn, daß der letzteren gegenseitige staatsrechtliche Anerkennung als bürgerlich und politisch Gleichberechtigter und darauf gebauter politischer Rechts- und Friedenszustand derselben, als ebenso zusammengehöriger denn einander gegenüberstehender Parteyen, den Charakter der Ausschließlichkeit hinsüro abzulegen sich gedrungen fühlen könne. Dieser Charakter der Ausschließlichkeit beruht zwar allerdings wesentlich auf jenem ihnen gemeinschaftlichen und sie hinwieder ebendeshalb gegen Andersgläubige abschließenden dogma-

tischen Grundelemente. Und ohne reale Beziehung auf die Gemeinschaft der Menschen in Ansehung dieser höchsten Seite ihrer Bestimmung möchte auch jene Gleichstellung ihres substantiellen Fundamentes entbehren. Die Frage ist aber die: ob nicht zu der letzteren die zwar noch nicht gegenwärtige aber in Beziehung auf das Geschlecht im Ganzen doch gewisse künftige, weil von der Vorsehung selbst vorbestimmte und verheißene, Gemeinschaft des Glaubens alsdann genüge, sobald und soferne hieraus für die, mit der dereinstigen Realisirung dieser Verheißung in einem mittelbaren Zusammenhang stehenden, Zwecke des Staates keinerlei Schaden weiter zu befahren ist? Und diese Frage dürfte affirmativ zu beantworten seyn; denn alle zeitlichen und weltlichen Zustände und Institutionen können vernünftiger Weise ihre letzte Begründung und tiefere Rechtfertigung nur in ihrer Relation zu der ewigen überweltlichen Bestimmung des Menschen finden. *)

*) Eben darum sind wir aber auch der Ueberzeugung, daß die vorzugsweise Aufgabe des kirchlich-religiösen Lebens in Beziehung auf das **soziale Wechselverhältniß** der christlichen Bekenntnisse und Religionsparteyen in Deutschland nun und nimmer durch eine einseitige Ausbildung des sich in ihnen manifestirenden Momentes gegenseitiger Verwerfung und Verneinung, sondern vorzugsweise gerade durch die gleichzeitige gewissenhafte Pflege und allmähliche Erstarbung jenes beiden Theilen noch erhaltenen, jedenfalls auch außer ihrer Relation zu einander hochwichtigen, Restes ihrer ursprünglichen Glaubenseinheit gelöst werden könne. Hieraus folgt ferner mit Nothwendigkeit, daß beider Parteyen wohlverstandenes Interesse schon aus Gründen der einzig wahren, weil gerechten und daher im eminenten Sinne des Wortes nachhaltigen Klugheit, weder in einer Verkürzung oder Verkümmern ihrer vollkommenen, aber ebendeshalb freilich für das Individuum, so lange es sich zu einer bestimmten Kirche bekennt, mit Recht durch die Verfassung dieser Kirche modificirten, staatlichen Rechtsgleichheit — noch etwa in Symptomen innern Verfalls und Zwiespalts zu suchen ist, die man beim andern Theile wahrzunehmen glaubt. Das

Und dürfte es daher keinem gerechten Zweifel unterliegen, daß es in jener Bestimmung des Christenthums als Welt-

Letztere nicht, weil Keime eines solchen Verfalls auf keiner Seite tiefere Wurzeln schlagen könnten, ohne daß hiedurch, mindestens für die zunächst theilhaftige Generation, jene innersten besten Theilen gemeinsame Grundfesten ihres religiösen Glaubens und Lebens beiderseits erschüttert oder doch bedroht würden. Mögen daher auch hier und dort alles Positive zersetzende Glaubensrichtungen mehr oder minder um sich greifen! — Sie sind ihrem intellektuellen Charakter nach die jüngsten Früchte einer Zeitphilosophie, deren negative Productivkraft in unsern Tagen mit ihrem Kulminationspunkt auch ihre Erschöpfung erreicht haben dürfte. — Und mögen immerhin derartige, alle confessionelle Unterschiede verblassende und verwischende, subversive Richtungen — in ihrem Erfolg für eine christliche Religionspartey und ihre Bevölkerung im Ganzen und aus dem Standpunkt einer göttlichen Weltlenkung erfasst — theils schon jetzt als Momente einer Art von Ausscheidungsproceß, theils dereinst als die ganze Partey afficirende Durchgangssphasen sich erweisen! Wenn schon beim Individuum ein gewisser Grad von intellectueller und sittlicher Verfehrtheit bloß deshalb, weil er nicht selten zugleich eines umgewandelten geistigen Daseyn's Anfang ist, noch kein Gegenstand unseres Strebens und Wirkens seyn darf — um wie viel weniger könnte und dürfte er dieses bei der ganzen Bevölkerung einer Religionspartey seyn, von welcher hier augenfällig, auch abgesehen von der damit verbundenen Gefahr für die eigene Partey, stets eine größere oder kleinere Partikel für den Gewinn des Ganzen, wer kann ermessen bis zu welchem Grade, einzustehen hat!

Sofern daher von destructiven Bewegungen im Bereiche der Religion und der Kirche als einem Werke menschlicher Freiheit und als einem Ziele menschlichen Trachtens und Wirkens die Rede ist, darf von ihnen — man fasse nun bloß die Anforderungen der christlichen Carität für den zunächst davon berührten Theil oder auch die Rücksicht für den Vortheil der eigenen Partey in's Auge — zuverlässig kein Heil erwartet werden. Die Erfüllung des den Menschen zugewiesenen Antheils an der dereinstigen Lösung der religiösen und kirchlichen Spaltungen kann vielmehr wohlverstandenermaßen zunächst und vornehmlich nur von solchen Kräften und Bestrebungen gehofft werden, die unbeschadet nicht nur sondern auf der Grundlage jenes gemeinsamen dogmatischen Elementes der Parteyen ihre positive Annäherung anzubahnen geeignet und berufen sind.

Es versteht sich freilich darum nicht minder von selbst, daß dieses Ziel auch nicht etwa durch ein gegenseitiges Pactiren über Gegenstände des Dogmas und der Kirchenverfassung zu erringen ist, sondern

religion liege, den Eintritt aller Glieder der Menschheit in seine Gemeinschaft auf jede mit seiner Ausbreitung selbst nur irgend verträgliche Weise zu begünstigen. Eines der größten Hindernisse dieses Eintritts in die christliche Gemeinschaft für Nichtchristen und insbesondere für Juden muß man nun aber gewiß in dem ihnen hiebei vielfach hemmend entgegengetretenen Verdachte erkennen: daß vorzugsweise oder doch mehr oder minder weltliche Motive ihrem Uebertritt zu Grunde liegen. Zu diesem Hinderniß gibt die bisherige privat- und staatsrechtliche Zurücksetzung aller nicht zu den christlichen Religionsparteyen gehörigen religiösen Bekenntnisse — namentlich in Ansehung der Juden — nicht etwa eine gespensterhafte, bloß eingebildete, sondern eine allerdings sehr offenliegende, greifbare Veranlassung — nicht zu gedenken der weitem beherzigenswerthen Erfahrung, daß diese gesetzliche Zurücksetzung mit der socialen Kluft zwischen Christen und Juden nothwendig auch der letzteren Unempfänglichkeit für die Wahrheiten der christlichen Heilslehre zu mehrern und zu perenniren beiträgt. Diese Wahrheit an sich selbst erfaßt und ungetrübt durch Motive des Indifferentismus dringt uns daher als ein Postulat nicht etwa bloß der christlichen Carität sondern zugleich und speciell des durch sie nur getragenen christlichen Glaubenseifers das Geboth auf: jenes Hinderniß der Bekehrung für jede, in ihren sittlichen Grundsätzen mit der christlichen als der öffentlichen Moral in allen wesentlichen Punkten übereinstimmende, Religionspartey baldmöglichst aus dem Wege zu räumen. Und dürfen wir uns hierfür, wie bereits angedeutet, ohne eine Widerlegung scheuen zu brauchen,

allein durch die innere allbezwingende, allbefreiende Macht der Wahrheit selber, der bei ihrer im rechten Sinne Gottvertrauenden Vertretung mit den Waffen christlicher Wissenschaft und Tugend der endliche Sieg so gewiß nicht entstehen kann und nicht entstehen wird, als die Hoffnung desselben auf die oben erwähnte göttliche Verheißung der vereinstigen Versammlung aller Völker der Erde zu einer Gemeinde gestützt ist!

in mittelbarer Weise wenigstens auf die höchste christliche Autorität — auf die heilige Schrift selbst berufen. Denn in ihr ist die Vollendung des messianischen Reiches, nachdem vorher „die Fülle der Heiden“ in dasselbe eingegangen, durch die allgemeine große Bekehrung der Juden am Ende der Zeiten — die Errettung von „ganz Israel“ — vorhergesagt. *) Mit welchem Fuge wollte oder könnte man der weltlichen Gesetzgebung das Recht einräumen, die wenn auch vorläufig nur partielle Erfüllung dieser Vorhersagung durch die bürgerliche und politische Zurücksetzung von Staatsangehörigen um ihres Glaubens willen auch dann noch zu beeinträchtigen, sobald das Hinwegfallen dieser Zurücksetzung weder dem Christenthum noch dem Staate eine Gefahr mehr zu bringen im Stande ist? **) Nun möchte es aber allerdings kaum zu beanstanden seyn, daß unsere Zeit einen Grad von religiöser Freiheit vertrage — ohne daß hieraus eine Gefahr für das geoffenbarte Christenthum und sein Ethos oder für den Wohlbestand des Staates zu befürchten wäre — welcher der Vergangenheit fremd war und nothwendig fremd bleiben mußte. Es verbürgen dieses: die Jahrhunderte alte rechtliche Coeristenz der schon reichsgesetzlich als solche anerkannt und in Ansehung auf das Reich, seine Glieder und Angelegenheiten einander gleichgestellt gewesenen christlichen Religionsparteyen — die nun schon über ein Menschenalter bundesgesetzlich bestehende Ausdehnung jener früher

*) Siehe Röm. 11, 25 und 26. 8, 9. Lucas 21, 24. Joan. 10, 16. Isaias 2, 2—4. 11, 10. 59, 20. Michäas 4, 1—3.

**) Dieses deutet uns der einzige richtige Gesichtspunkt, aus welchem die in der neueren Zeit so vielfach und auf dem ersten allgemeinen preussischen Landtag mit so großem Aufwand von Geistes- und Gemüths-Kräften ventilirte Frage der Judenemancipation zu beurtheilen und zu entscheiden seyn möchte, und wonach dieselbe gewiß als eine Anforderung der Gerechtigkeit und Maßregel einer gefunden, das christliche wie das jüdische Interesse — freilich aus dem christlichen als dem universalhistorischen Standpunkt — gleichmäßig währenden Staatsweisheit erscheint.

blos reichsbürgerlichen Gleichberechtigung auf die einzelnen deutschen Territorien — endlich die in den älteren und besonders in den neueren theologischen Controversen der beiden christlichen Religionsparteyen untereinander und mit den rationalistischen Strömungen unsers Zeitalters gewonnene Verstärkung der religiösen Ueberzeugung und wissenschaftlichere Begründung der confessionellen Lehrbegriffe.

Dagegen dürfte als Cardinalbedingung — als *Conditio sine qua non* der bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung eines religiösen Bekenntnisses mit den bisher anerkannten christlichen Religionsparteyen mit aller Consequenz und Strenge der Grundsatz festzuhalten seyn, daß die Angehörigen desselben nicht blos den allgemeinen und resp. besonderen Bürgerpflichten, sondern namentlich auch den Postulaten der in Deutschland als maßgebend für die öffentliche Sittlichkeit anerkannten christlichen Moral und zwar ohne Ausnahme insoweit satisfaciren, als ihre Aufrethaltung Sache der weltlichen, öffentlichen Autoritäten ist, wonach also z. B. nicht blos Polygamie ausgeschlossen, sondern auch die bloße Civilehe höchstens in Nothfällen legislativ zu rechtfertigen ist.

Wenn daher auch hienach die staatliche Gleichstellung von religiösen Bekenntnissen nicht mehr, wie jene der christlichen Confessionen es war, durch ihre Anerkennung als solche, — als christliche Religionsbekenntnisse, so ist sie doch durch die stillschweigende Voraussetzung bedingt: daß sie ihren Bekennern nichts anmuthen, wodurch sie mit den Gesetzen der christlichen Sittenlehre, als dem Fundamente nicht nur der öffentlichen Moral und Sittlichkeit, sondern auch des Geistes aller germanischen Verfassungen und Gesetzgebungen in Widerstreit geriethen.

Dagegen bildet die dogmatische Gemeinschaft der christlichen Religionsparteyen nicht blos die Basis für ihre eigene, sondern in gewissem Sinne auch die ge-

schichtliche Voraussetzung und praktische Vorbedingung für die staatliche Gleichberechtigung der andern religiösen Bekenntnisse und Parteyen. Und bleibt ihnen sonach vor den letzteren der große Vorzug gesichert, daß ihre Gleichstellung geschichtlich auf der gegenseitigen Anerkennung als Christlicher, wenn auch von einander abweichender, Religionsparteyen beruht; indes die Gleichstellung der andern Religionsparteyen vielmehr wesentlich nur auf ihrer vorläufigen rechtlich und ethisch socialen Harmonie mit dem Christenthume und auf ihrer endlichen Totalbestimmung für dasselbe basirt und durch beide legislativ gerechtfertigt ist. *)

*) Weit entfernt, daß der Staat durch diese Gleichstellung der nicht christlichen Religionsparteyen aufhören müßte, seinem Wesen nach ein christlicher zu seyn, dürfte demselben wohl hiedurch gerade eine neue Veranlassung gegeben seyn, es in geistigerer Weise zu werden, als er es bisher gewesen ist. Es ist nämlich auch hier an eine bekannte, in einem andern Gebiete des menschlichen Geistes — jenem der Poesie und darstellenden Kunst nämlich — gewonnene Erfahrung zu erinnern, daß diejenigen Bestrebungen desselben, welche sich die unmittelbare Erfassung, Darstellung und Geltendmachung des Christenthums zum Ziele setzten, zu allen Zeiten minder glücklich gewesen sind, denn jene andern, die, wie namentlich die Romantik des Mittelalters, ein Werk seines mittelbaren Einflusses waren. Also möchte denn auch der Staat, ein christlicher zu seyn, wohl am sichersten und besten erreichen, „wenn der Geist des Christenthums mit der Kraft und Demuth seines Glaubens, mit der Hingebung und Reinheit seiner Liebe“ die Gesetzgebung, Verwaltung und Organe desselben wie die mannigfachen Gliederungen und Grundbestandtheile seiner Bevölkerung besetzt.

Wenn dagegen einerseits das Bekenntniß eines bestimmten christlichen Lehrbegriffs die ebenso unentbehrliche als zureichende Vorbedingung der vollkommenen bürgerlichen und politischen Rechtsfähigkeit bildet, andererseits aber die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und der ganze Organismus und das öffentliche Leben des Staates von der Art sind, daß die vom wahren Christenthum untrennbare innere Ehrenhaftigkeit und Gebiegenheit des Charakters bei der Besorgung der öffentlichen Geschäfte für etwas mehr oder minder Untergeordnetes wenn auch nicht gelten muß, doch gelten kann — welche Bürgerschaft ist da dem Staate dafür gegeben, daß seine Organe und Gliederungen der Geist des Christenthums durchdringe?!

B. Von der Emancipation der Kirchen und religiösen Genossenschaften von ihrer bisherigen Bevormundung durch die Staatsgewalt.

Mit einer derartigen Freigebung und Gleichberechtigung aller religiösen Bekenntnisse und Culte ist nun aber die Fortdauer der Kirchenhoheit oder der *Jura circa Sacra* des Staates nach ihrem bisherigen Charakter und Umfang einer ausgebildeten Bevormundung der Kirchen und religiösen Genossenschaften durch die Staatsgewalt nicht länger mehr verträglich. Es ist vielmehr die Befreiung der Kirchen und religiösen Gemeinschaften von der bisherigen Bevormundung des Staates und die Reduction seiner Kirchenhoheit auf die oberste Beaufsichtigung der kirchlichen Behörden und Anstalten in Ansehung ihrer Bethheiligung am öffentlichen Unterrichts-, Sanitäts- und Armenwesen, auf den allen Religionsparteyen zu gewährenden gleichen Rechtsschutz und die durch sie etwa hervorgerufene sitten- oder straspolizeiliche und strafrechtliche Thätigkeit der Staatsgewalt eine unabweisbare Consequenz jener staatlichen Gleichstellung aller Religionen und ihrer Befenner. Eine *Advocatia Ecclesiarum* nämlich, welche den Staat nicht bloß zum allgemeinen Schirmherrn in dem ebenbezeichneten beschränkten Sinne, sondern zum Curator der Kirchen und religiösen Gemeinden macht, ist offenbar nicht bloß überhaupt mit der wahren Freiheit der letzteren unvereinbar, sondern bei ihrer Ausdehnung auf alle Religionsparteyen, die deren Gleichstellung bedingen würde, wäre sie namentlich auch mit dem hiedurch begründeten gleichen Anspruch aller auf unparteyische Gerechtigkeit nicht zu vereinigen. Denn die mit dieser Curatel betrauten Organe der Staatsgewalt würden bei einer völligen Indifferenz gegen alle Bekenntnisse offenbar ebenso unfähig zu ihrer für alle gleich zweckmäßigen und gleich gerechten Handhabung seyn, als sie dieses bei ihrer entschiedenen Hingebung an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß seyn müßten.

Und so bleibt denn zur wirksamen Sicherstellung

der allgemeinen Religionsfreiheit nichts übrig als ihre consequente Erweiterung zur allgemeinen Kirchenfreiheit, d. h. die innerhalb der durch die Gesetze der öffentlichen Sittlichkeit, die Strafpolizei- und Strafrechtsgesetze wie durch die wohlervordenen Rechte Dritter gezogenen Schranken möglichst freie Bewegung und Autonomie aller religiösen (gleich allen weltlichen) Gemeinden und Corporationen: sowohl in Gegenständen ihrer Verfassung als in jenen ihrer Verwaltung. Diese allgemeine Kirchenfreiheit hat sich so nach zu erstrecken: auf Lehre, Cultus und Disciplin wie auf die ohnehin durch die Pressfreiheit bedingte, völlig censur- und Placetfreie Verkündung der auf sie bezüglichen Anordnungen und den freien Verkehr der verschiedenen kirchlichen Oberen unter sich und mit den Gläubigen — auf die Besetzung der kirchlichen Aemter, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausübung der dem Landesherrn und Privaten zustehenden Patronats-, Nominations- und Installationsrechte *) mit ihren Ausflüssen — auf den unbeschränkten Erwerb, die Selbstverwaltung und Unantastbarkeit des kirchlichen und Stiftungsvermögens, wozu auch die vom Staate für eingezogenes Kirchengut übernommenen oder sonst eines rechtlichen Titels wegen von ihm zu leistenden Renten gehören**) — endlich auf den gesetzmäßigen Gebrauch von dem allgemeinen Associations- und Versammlungsrecht zu religiösen, kirchlichen, politischen, ökonomischen und Wohlthätigkeitszwecken.

*) Und dürfte der Staat Behufs der Gleichstellung der protestantischen mit der katholischen Kirche den protestantischen Consistorien entweder das Recht ihrer theilweisen Selbstbesetzung oder doch ein dößfalliges wirksames Vorschlag-Recht zugesehen.

**) Alle aus Staatskassen fließenden Gehalte katholischer und protestantischer Kirchendiener, soweit dieselben bereits einen anerkannten privatrechtlichen oder staatsrechtlichen Titel für sich haben oder künftig für sich geltend machen können, müßten natürlich als rechtsbegründete Reichnisse des Staates an die betreffenden Religionsparteyen und Kirchengemeinden unter den Schutz der Gesetze und hiedurch die ökonomische Unterlage der Kirchenfreiheit sicher gestellt werden.

Wohl war man früher in Deutschland darauf bedacht, die reichsbürgerliche Gleichberechtigung der reichsgesetzlich, und zwar *Stylo publico* schon damals als zwei Parteyen, anerkannten christlichen Religionsparteyen in Beziehung auf das Reich, seine Glieder und Angelegenheiten durch reichsgesetzliche Garantien vor gegenseitiger Beeinträchtigung zu schützen. Diese Garantien bestanden bekanntlich theils in einem Gleichgewicht der beiderseitigen Stimmen bei den Reichstagsdeputationen und den Reichsgerichten, theils, soweit dieses nicht hinreichte, in dem für gewisse Fälle bei den Reichsgerichten und allgemein auf dem Reichstag wie in allen reichsständischen Versammlungen beiden Theilen reichsgesetzlich zugestandenem Recht der *Paritas Votorum ficta* oder der *Itio in Partes*. Die Bundesacte hat von solchen Bestimmungen gänzlich Umgang genommen, ohne Zweifel, weil die Anwendung jener Garantien auf die von ihr gewährleistete territoriale Gleichstellung der christlichen Religionsparteyen allzuviel Schwierigkeiten und Inconvenienzen in der Ausführung gehabt haben würde.

Nun hat aber nicht etwa bloß die Verwickelung der preussischen Regierung in der Kölner Angelegenheit — es haben auch die mannigfachen analogen Conflictte, in welche die Verwaltung der *Jura circa Sacra* des Staates die deutschen Regierungen mit den protestantischen wie mit den katholischen Religionsgemeinden ihres Landes brachte, bis zur Evidenz herausgestellt, daß schon die vollkommene staatliche Gleichstellung der bisher als solche anerkannten christlichen Religionsparteyen mit einer unparteyischen Handhabung derselben schwer zu vereinbaren ist. Und ist dieß um so begreiflicher, wenn man erwägt, daß sich der herkömmliche Umfang dieser *Jura circa Sacra* in Deutschland hauptsächlich unter dem Einfluß des Territorialsystems der dem Landesherrn neben jener weltlichen Kirchenhoheit in Ansehung der protestantischen Kirche zustehenden eigentlichen Kirchengewalt ausgebildet hat, und daß derselbe einer sehr ausgedehnten Bevormun-

ding und tief eingreifenden positiven Influenzierung der Kirchen und religiösen Genossenschaften gleichkommt *). Wenn nun ein solches vormundtschaftliches Polizeistaats-Regiment schon mit einer freien Entfaltung des corporativen Lebens der weltlichen Gemeinden und Genossenschaften unvereinbar ist und darum auch in Ansehung ihrer aufgegeben werden muß und aufgegeben werden kann, ohne daß die eigentliche Bestimmung der Staatsgewalt und des Königthums hiedurch beeinträchtigt würde. Um wie viel mehr ist dasselbe unverträglich mit der freien Entfaltung der kirchlichen und religiösen Corporationen, sobald einmal in Folge des Grundsatzes der Religionsfreiheit alle Religionsparteyen auf gleiche Behandlung von Seite der Staatsgewalt Anspruch haben.

Die Ausübung der bisherigen Kirchenhoheit des Staates, weit entfernt, die schützende und oberaufsichende Thätigkeit in Ansehung derselben vorzugsweise auf die Wahrung ihrer gleichen Rechtsfähigkeit und des gleichen Rechtsschutzes für alle Religionsparteyen und auf die Verhütung und Bestrafung eines sittenpolizei- und strafrechtswidrigen Gebrauches ihrer corporativen Freiheit zu richten, macht vielmehr, wie bereits bemerkt, eine in den innern Lebensbereich ihrer Genossenschaften positiv eingreifende Sorge für das Gedeihen derselben zur Aufgabe und Prærogative der Staatsgewalt.

Wenn es aber überhaupt die Kräfte des Menschen über-

*) Mag man Behufs der historischen und positiv rechtlichen Begründung dieser eigentlichen Kirchengewalt der deutschen Landesherren über ihre protestantischen Kirchengemeinden dem oben genannten, dem Episcopal- oder dem Collegial-System den Vorzug einräumen, und mag man als Protestant der orthodoxen oder einer lichtfreundlichen Richtung zugethan seyn; so wird man doch jedenfalls darin mit uns übereinstimmen, daß die protestantische Kirche eben so sehr der gesetzlichen Befreiung von jenem weltlichen, ob auch durch unabhängige Consistorien ausgeübten, Kirchenregiment wie überhaupt von der bisherigen Bevormundung des Staates zur Erringung ihrer inneren Unabhängigkeit und einer gemeinsamen Kirchenverfassung bedarf, als die Befreiung von der letzteren der katholischen Kirche zum unverkümmerten Genuß und zur Erhaltung dieser Güter unentbehrlich ist.

schreitet, mit seinem besseren Theile mehreren Herren zugleich zu dienen, so überschreitet es um so mehr die Kräfte der verantwortlichen Organe der Staatsgewalt, allen religiösen Bekenntnissen und Parteyen zugleich auf gleich einsichtige und gleich theilnehmende Weise eine regiminale Fürsorge zu widmen, wie sie dieselbe höchstens derjenigen Kirchengemeinde zu leisten im Stande wären, der sie durch ihr eigenes religiöses Bekenntniß angehören.

Man könnte zwar hiegegen einwenden, daß diesem Mißstand dadurch abzuhelpen wäre, daß vom verantwortlichen Departements=Chef ganz unabhängige aus Geistlichen oder auch andern Angehörigen der betreffenden Religionsparteyen gebildete centrale Collegial=Behörden mit der Kirchenhoheit des Staates über die respectiven Kirchengemeinden und religiösen Genossenschaften betraut würden. Hierauf wäre aber zu entgegnen: einmal, daß diese Einrichtung mit dem Prinzip der Verantwortlichkeit und der durch sie bedingten nothwendigen Centralisation der Verwaltung in ihren höchsten Spitzen unvereinbar und dann, daß wenn diese Collegien vom Staate unabhängig gestellt werden wollten, wahrlich kein Grund abzusehen ist, weshalb die ihnen anzuvertrauende Gewalt, soweit dieselbe nämlich jenen vormundschaftlichen, der corporativen und individuellen Freiheit der Religionsparteyen Gefahr drohenden, Charakter an sich trägt, nicht lieber consequent den verfassungsmäßigen Organen der Kirchengemeinden selbst zur Ausübung überlassen werden sollte?

Mit der staatlichen Eingliederung der Kirchen und religiösen Genossenschaften in den Organismus der Staatsgesellschaft ist dagegen die Autonomie, die wir für sie in Anspruch nehmen, sehr wohl vereinbar. Denn — abgesehen von einer relativen Unterordnung ihrer Behörden unter die Staatsgewalt Behufs der Wahrung der Interessen des Staates in Ansehung des ihnen einzuräumenden allgemeinen und durch geistliche Anstalten vermittelten besonderen Einflusses auf

das Unterrichts-,*) das Sanitäts- und Armenwesen — genügt zu dieser Eingliederung ihrerseits die Uebernahme der allgemeinen und resp. besonderen Bürgerpflichten und von Seite des Staates der ihnen wie allen Gliedern desselben zu lei- hende allgemeine Rechtsschutz in Verbindung mit der Pflicht und Befugniß der Staatsgewalt zu einer obersten weltlichen Aufsicht. Diese letztere hat aber ihren bisherigen bevormun- denden, einmischenden und präventiven Charakter abzulegen und sich auf eine vorzugsweise repressive strafpolizeiliche und strafrechtliche, von den zuständigen Strafpolizeibehörden und ordentlichen Gerichten in den gesetzlichen Formen auszuübende, Thätigkeit zu beschränken.

Nur durch diese Entlassung der Kirchen und religiösen Genossenschaften aus ihrem bisherigen so natur- als zeitwid- rigen Zustand einer engherzigen staatspolizeilichen Ueber-

*) Die jetzt vielfach geforderte Befreyung der Volksschule von dem Ein- fluß der Pfargeistlichkeit oder, wie man's nennt: die Emanzipation der Schule von der Religion und Kirche, würde die letzteren offenbar um eine heilige, zugleich ihren Zusammenhang mit Recht und Staat am gründlichsten darthuende, Pflicht und Aufgabe bringen und die künftigen Geschlechter um so mehr um die fundamentalste sociale Bürgerschaft ihres zeitlichen Wohles und ewigen Heiles betrügen, als Religion und Sittenlehre in Beziehung auf beide den Mittel- punkt jedes ächten Volksschulunterrichtes bilden. Jene Emanzipation der Schule von Religion und Kirche wäre daher für die Schul- jugend ohngefähr das, was in analoger Anwendung auf die Erwach- senen eine Emanzipation der bürgerlichen Freiheit von Gesetz und Ordnung seyn würde.

Hiebei kann aber auch andererseits nicht verkannt werden, daß die oberste Aufsicht in Ansehung des Volksschulwesens ein ebenso unver- äußerliches Hoheitsrecht des Staates und daher ganz besonders ge- eignet ist, denjenigen, welche in einer maß- und rücksichtslos durch- geführten Trennung der Kirche vom Staate das Heil der ersteren zu finden wännen, über die mit einem solchen Streben verbundene Gefahr die Augen zu öffnen. Die wahre Freiheit kann nur bestehen bei ihrer naturgemäßen Vertheilung unter die Einzelnen, die Corpo- rationen und die Organe der sie alle umschließenden beiden höchsten socialen Gemeinwesen — des Staates und der Kirchen — und hinwie- der bei dieser aller und insbesondere der letzteren Einigung und har- monischem Zusammenwirken zu den höheren Zwecken der Menschheit.

wachung, Bevormundung und Influenzirung jeder ihrer Bewegungen ist die freie corporative Entfaltung derselben und nur durch diese Kirchenfreiheit ist die Religionsfreiheit wahrhaft verbürgt und gesichert.

Die gegenwärtig hierfür beliebte Bezeichnung einer: „vollkommenen Trennung der Kirche vom Staate“ ist gleichwohl nicht die der Sache und dem Zwecke adäquate Bezeichnung, da sie auch eine schiefe Auffassung derselben zuläßt. Es handelt sich nämlich zwar allerdings um eine zeitgemäß und consequenter durchgeführte Scheidung dessen, was des Kaisers oder des weltlichen Regimentes und dessen, was der Kirche oder des geistlichen Regimentes ist. Aber die Folge hievon soll und kann nichts desto weniger eine nur um so segensreichere wenn auch vorzugsweise innere, geistige gegenseitige Einigung und Ergänzung beider Gewalten seyn, je freier dieselbe von jeglichem äußeren Zwang einzig auf der tiefen Ueberzeugung der Gemüther von ihrer durch das beiderseitige Interesse bedingten innern Nothwendigkeit beruht. Und wer vermöchte zu leugnen, daß diese innere Einigung nicht bloß um der beiderseitigen nächsten zeitlichen Zwecke, sondern weit mehr noch um der höchsten ewigen Ziele der Menschheit willen, in deren Dienst ja zuletzt auch der Staat, nicht bloß die Kirche, wenn auch in verschiedenem Verhältnisse steht, — eine unabweisbare ist? Mit einer solchen Einigung der beiden Schwerter Gottes auf Erden ist aber natürlich ein auf staatspolitische oder philanthropische Gründe sich stützendes Uebergreifen des Staates in das Bereich der Kirche und Religion wie auch ein eigensüchtiges Verwenden ihrer heiligsten Kräfte als bloßes Mittel zu Erreichung vermeintlicher oder auch wahrer Staatszwecke eben so unverträglich, als die bei allzu äußerlicher Ausprägung ihrer Verbindung und gegenseitigen Abhängigkeit nahe liegende Gefahr eines unheilvollen Strebens der

Kirche nach der Gunst der Staatsgewalt und nach vorzugsweise weltlicher Macht und Herrlichkeit. —

Jene äußere Emancipation der Kirchen und religiösen Genossenschaften von dem bisherigen bevormundenden Einflusse des Staates und diese überhaupt naturgemähere und bei den obwaltenden Verhältnissen überdies hinfüro einzig erreichbare vorzugsweise innere Verbindung beider ist aber zugleich auch der einzige Weg, auf dem es der Zukunft vorbehalten seyn dürfte, der unter den Edelsten der Nation gewiß allgemeinen Sehnsucht nach jener endlichen Einigung der Gemüther in zeitlichen wie in ewigen Dingen vorzuarbeiten, die durch alle religiösen und politischen Diffonanzen und Extravaganzen unseres, in allen diesen Beziehungen zu einer Art von Durchbruch gekommenen, Zeitalters eben so wenig zu übertäuben als zu befriedigen ist. Nur wo die wahre Freiheit ist, kann auch die wahre Einigung gedeihen und erstarken!

Die Freiheit also und zwar die volle ächte Freiheit — sie allein ist wie im Bereiche des Staates, so auch in jenem der Kirche und in dem Wechselverhältniß beider zu einander alles Segens und alles Gedeihens Anker! Ihr allein kann und möge es auch mit Gottes Gnade gelingen, die annoch mit ihr im Kampfe liegenden finstern Mächte der Gegenwart — die falsche Freiheit sammt ihren Erzeugern, Abkömmlingen und Genossen zu bewältigen: durch eine nachhaltig positive Pacification aller politischen wie religiösen Bekenntnisse, Parteyungen und Bestrebungen — durch einen Land- und Religionsfrieden derer, die da kommen werden!

